ARCHIV FUER KRIMINOLOGIE

106

1940

KRAUS REPRINT

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE

(Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

Begründet von Dr. Hans Gross

Herausgegeben von

Dr. Robert Heindl

Wirkl. Legationsrat, Berlin

---

106. BAND

Mit 38 Abbildungen



BERLIN
VERLAG VON F.C.W.VOGEL
1940

KRAUS REPRINT
Nendeln/Liechtenstein
1971

Nachdruck mit Genehmigung des
Verlags für polizeiliches Fachschrifttum G. Schmidt-Römhild, Lübeck

KRAUS REPRINT
A Division of
KRAUS-THOMSON ORGANIZATION LIMITED
Nendeln/Liechtenstein
1971

Printed in Germany
Lessingdruckerei Wiesbaden

Inhalt des 106. Bandes.

1./2. Heft.

Ausgegeben im Februar 1940.

Originalarbeiten

Kleinere Mitteilungen

Buchbesprechungen

3./4. Heft.

Ausgegeben im April 1940.

Originalarbeiten

Kleinere Mitteilungen

Buchbesprechungen

5./6. Heft.

Ausgegeben im Juni 1940.

Originalarbeiten

Kleinere Mitteilungen

Buchbesprechungen

Der getarnte Selbstmord.

Von

Prof. L. Lattes, Pavia.

(Mit 3 Abbildungen.)

In der gerichtlichen Praxis sowie in Kriminalromanen begegnet man ziemlich häufig dem Versuch, statt eines geschehenen Mordes einen Selbstmord vorzutäuschen. Der entgegengesetzte Fall ist viel seltener, so selten sogar, daß in zahlreichen klassischen gerichtsmedizinischen Büchern dieser Fall überhaupt nicht erwähnt wird.

Wenn wir im folgenden von solchen „getarnten Selbstmorden" sprechen, so fassen wir diesen Begriff im engsten Sinne auf.

Es müssen alle jene Fälle ausscheiden, in denen Psychopathen sich mehr oder minder schwere Verletzungen selber beigebracht haben, um dann die Schuld anderen zuzuschieben, sei es aus Rachegefühl oder um den Verdacht einer Straftat, eines Einbruches oder eines Mordes, den sie selbst in Wirklichkeit begangen haben, auf einen Unbekannten zu lenken oder insbesondere, um sich interessant zu machen. Diese Handlungen sind keine getarnten Selbstmorde, da ihr Zweck keinesfalls der Selbstmord war. Der Tod war durchaus nicht erwünscht, woraus ohne weiteres hervorgeht, daß diese besondere Form von Selbstverletzungen, von der mehrere Beispiele anläßlich der Salzburger Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin 1909 berichtet worden sind, psychologisch mit dem Selbstmord nichts zu tun hat.

Desgleichen kann man auch eigentlich nicht als getarnte Selbstmorde diejenigen Fälle bezeichnen, bei denen es sich klar und ersichtlich um einen Selbstmord handelt, und wo auch der Selbstmörder keinerlei Vorsichtsmaßregeln angewandt hat, um seine Absicht zu verschleiern, wo aber die Verwandten oder das Pflegepersonal, sei es aus Mitleid mit dem Verstorbenen, oder sei es aus Furcht vor dem gesellschaftlichen Makel, oder aber um Vorwürfe wegen unzureichender Aufmerksamkeit abzuwehren, einen plötzlichen Tod oder einen Unglücksfall vortäuschen. Hier ist nicht der Selbstmord selbst getarnt worden, sondern der Leichnam wurde zweckmäßig zurechtgemacht.

Getarnter Selbstmord im eigentlichen Sinne liegt dagegen vor, wenn der Selbstmord nach Begleitumständen erfolgt ist, die einen Tod durch Unfall oder einen plötzlichen natürlichen Tod vortäuschen sollen.

Die Gründe für diese Täuschung über das Grab hinaus sind in der Rücksicht für die Familie zu suchen und besonders in dem Wunsche, ihnen unangenehme Folgen zu vermeiden, sei es vom gesellschaftlichen Standpunkt aus, sei es aus materiellen Rücksichten (Verlust einer Pension oder einer Versicherung usw.). Vielleicht wünscht der Selbstmörder auch Unannehmlichkeiten seitens der Kirche bezüglich der Beerdigungsfeierlichkeiten und der Verbrennung zu vermeiden. Dies ist durchaus möglich, besonders was die Familie anbelangt, aber es erscheint merkwürdig, daß der Selbstmordkandidat sich tatsächlich mit diesen Möglichkeiten beschäftigen sollte, denn wenn er wirklich gläubig ist, kann er sich eigentlich nicht einbilden, daß er sich die ewige Seeligkeit auf Kosten einer Irreführung der Kirche sichern könne!

Aber — und damit kommen wir zum eigentlichen Thema unserer Abhandlung — die den Gerichtsarzt am meisten interessierende Möglichkeit, nämlich ein als Mord getarnter Selbstmord, ist sehr viel schwerer darzustellen und infolgedessen auch viel seltener. Hoffmann berichtet einen Fall aus seiner persönlichen Praxis. Es handelt sich um einen Mann, der lebend ins Hospital gebracht wird, jedoch in hoffnungslosem Zustand. Dieser erzählt vor seinem Tode, er sei von Angreifern geschlagen und in einen Brunnen geworfen worden. Die Obduktion brachte aber sofort die Wahrheit an den Tag: es handelte sich um eine typische Schwefelsäurevergiftung.

Hierher gehört auch der bekannte von Groß erwähnte Fall: Ein Mann, der kürzlich eine Versicherung abgeschlossen hatte, wurde eines Nachts auf einer Brücke durch einen Revolverschuß getötet aufgefunden. Es fehlten ihm Brieftasche und Uhr. Eine Waffe war nicht zu sehen. Ein Mord erschien als sicher. Aber Nachforschungen im Flusse brachten die Pistole zum Vorschein, die mit einer 4 m langen Schnur an einem großen Stein befestigt war, der im Sturz die Waffe mitgerissen hatte. Es handelte sich hier zweifellos um einen getarnten Selbstmord. (Diese Art der Verschleierung bei einem Selbstmord aus Rache ist durch Conan Doyle genau beschrieben in „Das Geheimnis von Thore Bridge“, in dem letzten Abenteuer Sherlock Holmes.)

Ein anderer noch komplizierterer Fall, bei dem das Motiv ebenfalls die Versicherungsprämie war, wurde kürzlich von Merkel

berichtet. Es handelte sich um ein Individuum, welches tot im Walde aufgefunden worden war, und zwar mit einem Revolverschuß im Genick. Das Geld, das es gehabt haben mußte, war ihm geraubt. Die Waffe fehlte und wurde erst nach einigen Tagen 2 km entfernt von dem Platze gefunden.

Mord und Diebstahl schienen erwiesen, jedoch wurde der Selbstmord durch die besonders scharfsinnige gerichtsärztliche Analyse bewiesen und in Verfolg davon die Mitschuld eines Sohnes des Verstorbenen (des Nutznießers der Versicherung), der trotz seines einwandfreien Alibis die Waffe und das Geld rechtzeitig entfernen konnte. Dieser Fall ähnelt einem vor längerer Zeit durch Brierre de Boismont berichteten (Ann. Hyg. pub. 1862, S. 397). Man fand auf einer Straße einen erwürgten Mann, dessen Hände gebunden waren, und der allem Anschein nach auch beraubt worden war. Diese Umstände mußten auf einen Mord schließen lassen, durch welchen den Erben eine beträchtliche Versicherungsprämie zugefallen wäre. Später jedoch konnte man einen Brief des Verstorbenen finden, der die Täuschung ans Licht brachte. Der Mann hatte sich erhängt, und sein Helfer hatte den Leichnam abgenommen und auf die Straße gelegt, woselbst dann ein Mord vorgespiegelt wurde.

Ein anderer Fall wurde von Carrara berichtet, der ihn zwar nicht selber beobachtet hat, der aber die Berichte genau studiert hat, die schon 40 Jahre zurückliegen. Es handelte sich um einen Notar, der neben einer Waffe auf einer einsamen Landstraße tot aufgefunden wurde. Der Tod war durch einen Revolverschuß in die linke Seite des Rückens unterhalb des Schulterblattes im fünften Rippenzwischenraum verursacht worden. Die sehr schräg von unten nach oben verlaufende Geschoßbahn endete beim Ansatz der vierten rechten Rippe. Der Schuß war aus nächster Nähe abgegeben worden und durch den Anzug gegangen. Die Sachverständigen prüften nicht die Hände nach Rauchspuren. Die Möglichkeit eines Selbstmordes wurde von ihnen absolut ausgeschlossen, so daß man einen Prozeß in die Wege leitete gegen einige Personen, die in einem hinterlassenen Schreiben des Verstorbenen angeschuldigt waren.

Die Untersuchung und aufregenden Verhandlungen ergaben, daß der Notar vor dem Bankrott stand, und daß er gerichtlich wegen Fälschungen und Betrug belangt werden sollte, was natürlich sein moralisches und materielles Ansehen, das er genoß, vernichtet hätte. Er beschloß also sich zu töten, jedoch einen Mord vorzutäuschen, und er verfehlte nicht, als Täter unversöhnliche Feinde

aus früheren Zeiten zu bezeichnen, denen er die Schuld seines bevorstehenden Ruins zuschrieb. Das Gericht bestätigte in seinem Urteil den Selbstmord und sprach die Beschuldigten frei.

Dieser Fall, der seinerzeit durch Rechtsanwalt A. Angiolini [I Tribunali 2, 75 (1898)] unter dem Titel „Ein krimineller Selbstmord" kommentiert worden ist, wurde in den Gerichtsannalen als einziger seiner Art angesehen. Aus diesem Grunde halte ich es für nützlich und interessant, einen ähnlichen, aber noch romantischeren Fall zu veröffentlichen, bei dem der unumstößliche Beweis eines Selbstmordes durch zwei voneinander unabhängige Gutachten erbracht worden ist, welche das Gericht überzeugt haben, während die Polizei noch lange Zeit und natürlich vergebens fortfuhr, die Schuldigen zu suchen.

Eines Tages, Anfang Oktober 19.., etwas vor Mitternacht, kam ein junger Mann auf seinem Fahrrad in fast völliger Dunkelheit durch eine Vorstadtstraße, die auf der einen Seite durch einen Kanal, auf der anderen Seite durch eine Hecke begrenzt war (Abb. 1 auf S. 9).

Er sah an der Hecke auf der Erde einen Gegenstand, stieg von seinem Fahrrad, um den Gegenstand besser erkennen zu können und fand einen sterbenden Mann in seinem Blute liegen. Da er ihm selbst keine Hilfe bringen konnte, fuhr er zum nahen Bahnhof, von wo aus er an das Krankenhaus telephonierte. Die Wache entsandte unverzüglich das Sanitätsauto mit 2 Krankenwärtern an den Ort. Diese erschienen mit Laternen und stellten fest, daß das Opfer einen Knebel im Mund hatte und am Hals verwundet war. Neben dem Mann fanden sie ein blutiges Messer. Nachdem sie ohne die geringste Mühe den Knebel entfernt hatten, transportierten sie den Mann ins Krankenhaus, das er noch lebend erreichte.

Als er für einige Augenblicke vor dem Tor niedergesetzt wurde, bemerkte der Fahrer des Kraftwagens, daß der Mann etwas im Munde hatte. Es handelte sich um ein Taschentuch, das so gut hinter den Kiefern verborgen gewesen war, daß die Krankenwärter es nicht bemerkt hatten. Nachdem das Taschentuch entfernt worden war, konnte festgestellt werden, daß der Verwundete nicht nur lebend, sondern bei vollem Bewußtsein war, so daß er auf Befragen trotz seiner Schwäche seinen Namen sowie seine Anschrift angeben konnte. Nachher murmelte er in einem fort „vier Bösewichte, vier Bösewichte"... Auf dem Operationstisch, und bevor der Chirurg noch irgend etwas veranlassen konnte, starb der Verletzte.

Bei Durchsuchung seines Anzuges wurde ein mit Bleistift beschriebener Zettel gefunden, der folgenden Inhalt hatte: „Mit Hilfe

von 3 Genossen habe ich ihn getötet, um meine Schuld von 500 livres zu zahlen. Ich bitte um Verzeihung für mich und meine Genossen."

Am gleichen Morgen erhielt die Mutter des Verstorbenen durch die Post einen Briefumschlag, enthaltend seine Brieftasche, seine persönlichen Dokumente, jedoch keinerlei Geld. Die Adresse wies die gleiche Schrift auf wie der gefundene Zettel.

Die unverzüglich eröffnete Untersuchung ergab sofort folgende Tatsachen: Der Arbeiter G. F., 27 Jahre alt, wohnte mit seiner verwitweten Mutter, seinem Bruder, seiner Schwester und seinem Schwager einige 100 m von dem Ort entfernt, wo er gefunden worden war. Das Familienleben war kein ruhiges; denn nach dem Tode des Vaters, der vor einiger Zeit erfolgt war, hatten die Mutter und die 3 Brüder äußerst scharfe Auseinandersetzungen bezüglich der Verteilung des kleinen Erbes gehabt. Die Zeugen haben ausgesagt, daß G. F. sich bitter darüber beklagt hatte, daß sein Schwager und sein Bruder ihn um einige 100 livres gebracht hatten, die ihm von Rechts wegen zukamen. Drohungen waren von beiden Parteien geäußert worden.

Am Abend des Dramas hatte er bei seiner Braut zu Abend gegessen, hatte anschließend ein Lichtspieltheater besucht, das er in Begleitung von Freunden gegen 22.30 Uhr verlassen hatte, denen er dann angab, er wolle noch eine Tasse Kaffee trinken, bevor er nach Hause ginge. Ein Zeuge sah ihn auf einem Platze gegen 23.00 Uhr, und einige Minuten vor 24.00 Uhr hatte man ihn in der Nähe seines väterlichen Hauses sterbend aufgefunden.

Überaus eindrucksvoller Umstand: Der Umschlag, der die Brieftasche enthielt und welcher der Familie zugegangen war, zeigte den Stempel der Bahnpost mit der Zeitangabe 2.00 Uhr morgens!

Das am Ort gefundene Messer glich den Messern aus seinem Elternhause und schien kürzlich geschliffen.

Unter diesen Umständen erschien der Mord unbestreitbar und es wurde zur Verhaftung des Bruders, des Schwagers sowie eines Bruders des Schwagers geschritten (dieser Unglückliche, durch seine lange Inhaftierung von mehr als $1^1/_2$ Jahren zur Verzweiflung gebracht, tötete sich im Gefängnis, indem er sich die Treppe hinunterstürzte). Das Gericht forderte zunächst ein gerichtsärztliches Gutachten an. Die von mir 36 Stunden nach dem Tode vorgenommene Obduktion ergab folgendes Resultat:

Auf der Vorderseite des Halses, auf der Höhe des Zungenbeines, genau quer, befindet sich eine einzige Verletzung durch ein Schneidewerkzeug mit scharfen Rändern verursacht (Messer), dessen unterer Rand zurückgebogen ist (Abb. 2 auf S. 10). Die Länge der Wunde

ist 13 cm, davon 7 cm rechts und 6 cm zur linken Seite, die Tiefe beträgt 3 cm. Auf der linken Seite verläuft die Wunde in einer Schramme von 4—5 cm Länge. Der Schildknorpel ist vom Zungenbein durch vollständiges Zerschneiden der Muskeln und Bänder getrennt, die Kehlkopfbasis etwa 15 mm breit durchschnitten. An dieser Stelle erstreckt sich die Verletzung auf die Luftröhre.

Die Muskeln seitlich des Kehlkopfes sind nur oberflächlich verletzt, die Gefäß- und Nervenbündel des Halses sind unberührt. Um die Wunde befindet sich Blut, und auf der linken Seite ziehen sich die Blutspuren nach dem Genick. Kein Blut im Munde oder in den Nasenlöchern. Die aufmerksame Untersuchung der Schleimhaut der Lippen, des Mundes und der Zunge läßt keinerlei Verletzung finden, desgleichen bemerkt man keinen Bluterguß oder Knochenverletzungen an den Armen, an den Schultern oder anderen Stellen des Körpers. Auf der rechten Hand befindet sich ein wenig Blut.

Bei Öffnung des Leichnams ist eine äußerst große Blutleere festzustellen. An den rückwärtigen Rändern beider Lungen ist eine ganz geringe Menge Blut eingedrungen. Einige vereinzelte Blutergüsse auf der inneren Herzhaut.

Blutgruppe des Leichnams: 0, Anti A, Anti B.

Der Tod ist augenscheinlich durch einfache Verblutung eingetreten. Man muß jedoch die Tatsache unterstreichen, daß keine große Arterie durch das Messer verletzt worden ist. Dieses hat lediglich die Blutbahnen der Zungen- und Kehlkopfmuskeln verletzt, sowie diejenigen oberhalb des Kehlkopfes. Die Verblutung war demnach eine langsame, und in der Tat hat die Zusammenstellung der Tatsachen ergeben, daß von dem Augenblick an, wo G. F. auf dem Wege gefunden wurde, bis zum Moment seines Todes im Krankenhaus wenigstens $^3/_4$ Stunden vergangen waren.

Der Verletzte war vollkommen bei Besinnung, als er in das Krankenhaus gebracht wurde. Im Anschluß an die Obduktion hatte ich die Kleidungsstücke des G. F. zu untersuchen, desgleichen diejenigen der Angeklagten, die Waffen und den Tatort, um daraus gerichtsärztliche Schlüsse ziehen zu können.

1. Weder die Kleider noch die Messer aus dem Besitz der Angeklagten zeigten irgendwelche Blutspuren.

2. Von der Weste des Toten waren sämtliche Knöpfe abgeschnitten (nicht abgerissen). Sie wurden auch tatsächlich am Tatort gefunden. Die Weste zeigte außen keine Blutspuren, einige Blutflecken wurden rechts innen am Futter festgestellt, während das Hemd vorn und auf der rechten Schulter eine große Menge

Blut aufwies, in Streifen, die von oben nach unten liefen; auch die Schuhe waren mit Blut befleckt (Abb. 3 auf S. 15).

Dem Knebel, welcher scheinbar zwingend auf einen Mord hinwies, schenkten wir besondere Aufmerksamkeit.

Er bestand aus 2 Teilen; außen war eine Leinenbinde 65 cm lang, 24 cm breit. Diese Länge ist durchaus ungenügend, um einen wirksamen und dauernden Druck auszuüben. Die Binde kann nicht geknotet werden, ja die Enden reichen kaum aneinander (kreuzen sich kaum). Die Enden sind so kurz, daß sie nicht ohne Schwierigkeiten mit den Händen gezogen werden können. Dieser Knebel lag völlig lose und beweglich auf dem Munde des G. F., so daß der Krankenwärter ihn mit Leichtigkeit nach dem Halse zu herunterschieben konnte.

Der zweite Knebel bestand in einem Taschentuch. Ein blauer Fleck in der Mitte des Tuches gestattete es der Waschfrau, das Tuch als G. F. gehörend mit großer Sicherheit zu erkennen. Es befand sich im Munde, tief hinter den Kiefern, äußerlich nicht zu sehen.

3. Die Untersuchung des Tatortes (wie ihn Abb. 1 auf S. 9 zeigt) ergab, daß G. F. sich nach der Verwundung nicht von der Stelle bewegt hat. Es bestand nur eine einzige Blutlache, und Spritzer waren nicht zu finden. Der Verletzte ist unbeweglich auf der Stelle geblieben, obgleich er sich in unmittelbarer Nähe von bewohnten Häusern befand. Das Messer lag ganz in seiner Nähe. Alle diese Einzelheiten zusammengenommen haben zu folgenden Betrachtungen geführt:

Die Verletzung des durchschnittenen Halses an sich kann ebensogut als Selbstmord wie als Mord ausgelegt werden. Es ist jedoch außerordentlich bemerkenswert, daß keinerlei Abwehrverletzungen an den Händen oder sonstige Kampfspuren zu finden sind. Wenn wir uns einen kräftigen jungen Mann vorstellen, der von Angreifern angefallen wird, die ihm ans Leben wollen, so würden unzweifelhaft Spuren eines verzweifelten Kampfes zu finden sein. Man könnte vielleicht annehmen, daß Schnittwunden an den Händen nicht vorgekommen waren, weil das Opfer durch die Angreifer festgehalten wurde, während der eine von ihnen ihm den Hals durchschnitt. Dies aber wird widerlegt durch die Tatsache, daß die Kleider in keiner Weise zerrissen waren, daß die Arme keine Blutergüsse zeigen, und daß das Aufschneiden des Halses unzweifelhaft so stattgefunden hat, daß das Opfer nicht lag, sondern stand (wie es die Blutspuren aufweisen).

Es ist weiterhin unmöglich, daß die Angreifer unter Zwang (mit Gewalt) ein Taschentuch in den Mund des Opfers haben

stopfen können, des Opfers, welches sein Leben verteidigt und die Zähne zusammenbeißt, ohne daß stark sichtbare Spuren bleiben (blaue Flecke, Knochenverletzungen auf dem Gesicht oder auf den Schleimhäuten des Mundes). Solche Verletzungen waren nicht zu finden und dies beweist, daß das Opfer den Mund geöffnet hat, um das Taschentuch darin aufzunehmen.

Die Verletzung war solcher Natur, daß das Opfer noch längere Zeit leben konnte (was bewiesen ist), sie ließ ihm aber auch noch für längere Zeit die Handlungsfähigkeit. Nun hat aber keiner der in nächster Nähe wohnenden Nachbarn schreien hören, und G. F. hätte nicht nur vor dem Halsschnitt schreien können, sondern auch nachher, da die Verletzung des Kehlkopfes sich oberhalb der Stimmbänder befand. Wenn also G. F. das Opfer eines Mordversuches gewesen wäre, hätte er reichlich Zeit gehabt, Hilfe zu suchen, und besonders, sich des Knebels zu entledigen, dessen äußeres Stück sehr leicht zu entfernen war, während der Knebel im Innern des Mundes einfach auszuspucken gewesen wäre. Die Prüfung der Blutspuren zeigt im Gegenteil, daß er sich von dem Platz, an dem er gestürzt ist, nicht fortbewegt hat. Dies ist äußerst wichtig, da hieraus hervorgeht, daß hier eine seltsame Passivität bestanden hatte, die dem Opfer eines Mordversuches nicht zuzutrauen ist.

Versetzen wir uns einmal in die Lage der angenommenen Angreifer. Es würde sich um Leute handeln, denen es gelungen wäre, ihr Opfer in solcher Weise an der Bewegungsfreiheit zu hindern, daß jede Verteidigung seinerseits unmöglich wurde. Sie nehmen vorsorglich das Taschentuch des Opfers, um es zu knebeln. Sie fügen dem einen Knebel noch einen anderen zu, jedoch so ungenügender Art, daß das Opfer nicht einmal geknebelt werden kann. Sodann bringen sie ihm eine so oberflächliche Verletzung bei, daß das Opfer noch wenigstens $^3/_4$ Stunden weiterlebt, und wenn der Verletzte eine Viertelstunde früher ins Krankenhaus gekommen wäre, hätte er sogar mit Leichtigkeit gerettet werden können, selbst ohne Bluttransfusion. Wenn sie ihr Opfer unter diesen Bedingungen leben ließen, so bedeutete dies, das Risiko eines erdrückenden Zeugnisses auf sich zu nehmen. Die elementare Logik der Straftat hätte einen zweiten, tieferen Schnitt erfordert, der das Opfer „stille gemacht“ hätte, und der nur einige Sekunden Zeit gekostet hätte, oder aber die Mörder hätten das Opfer in den in unmittelbarer Nähe befindlichen Kanal werfen können.

Unsere gerichtsärztlichen Überlegungen führten uns also dazu, die Unwahrscheinlichkeit eines Mordes zu beweisen und die Diagnostik des getarnten Selbstmordes zu stellen. Die gerichtsärztliche



Abb. 1. Der Tatort mit der Blutlache.

An der mit + bezeichneten Stelle lag der Verwundete.

Zu Lattes: Der getarnte Selbstmord.

(S. 4 und 7.)

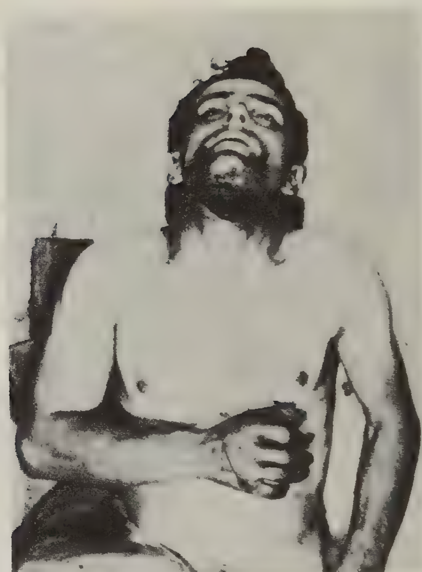


Abb. 2. Die Halsschnittwunde der Leiche.

Zu Lattes: Der getarnte Selbstmord.

(S. 5.)

Erfahrung lehrt, daß die Selbstmordkandidaten, die die Absicht haben, sich den Hals durchzuschneiden, ihren Anzug am Hals sehr weit öffnen (was natürlich gar nicht erforderlich ist). Es ist klar, daß G. F. in stehender Stellung und in der Aufregung der Tat nicht die Geduld gehabt hat, seine Weste aufzuknöpfen, sondern daß er sämtliche Knöpfe davon abgeschnitten hat, bevor er sich den Halsschnitt beibrachte. Das Abschneiden der Knöpfe und das weite Öffnen der Weste, welches durch die Blutspuren auf dem Hemd bewiesen wird, ist nicht durch einen Kampf vor einem Morde zu erklären.

Dieses gerichtsärztliche Gutachten hat die Untersuchung dazu gebracht, Umstände zu prüfen, die von Anfang an verdächtig waren.

In erster Linie hat sie die Beweggründe des Selbstmordes aufgehellt. G. F. befand sich zu dieser Zeit in einer Sackgasse seines Lebens. Er war verlobt mit einem Mädchen, das ihm einige Tage vorher seine Schwangerschaft mitgeteilt und kategorisch auf die Heirat gedrungen hatte. Es drohte so sehr mit einem Skandal, daß er sich dazu entschlossen hatte, das Aufgebot zu bestellen, obgleich er gute Gründe hatte, anzunehmen, daß er nicht der Urheber der Schwangerschaft war.

Nun war aber G. F. bei seiner Familie auf unüberwindlichen Widerstand gestoßen, die sich weigerte, diesen Eindringling in seinem Elternhause aufzunehmen. Sein Mangel an Mitteln verhinderte ihn, auf andere Weise einen Haushalt zu gründen, und seinen Anspruch auf die Erbschaft hatte er bei seinen Brüdern vergebens erhoben.

Angesichts eines derartigen Dilemmas, ohne Aussicht auf die Möglichkeit einer Lösung, sah der Unglückliche keinen anderen Ausweg als den Selbstmord. Als aber dieser Gedanke in seinem Kopfe Wurzel faßte, verband er ihn mit dem Gedanken der Rache an seiner Verwandtschaft, die er für sein Unglück verantwortlich machte. Da er nun über eine lebhafte Intelligenz verfügte, überlegte er seine Tat vorher in all ihren Einzelheiten.

Der Untersuchung ist es gelungen, eine Schwierigkeit zu überwinden, die zuerst einen sehr ernsten Anstrich hatte, nämlich den Poststempel des Briefes mit der Zeitangabe „2.00 Uhr morgens" des darauffolgenden Tages, welche scheinbar mit der Entdeckung des Verletzten einige Minuten vor Mitternacht unvereinbar war.

G. F. war zum letzten Male in voller Gesundheit um 23.00 Uhr gesehen worden. Um an den Ort zu gelangen, an dem man ihn sterbend fand, mußte er in der Gegend des Bahnhofs vorbeikommen,

von wo sein Brief auch abgesandt worden war. Von da aus hatte er 10—15 Minuten zu gehen.

Nun geht aus dem Zeugnis des Postbeamten folgendes hervor: Der Stempel wurde nach dem Vorüberfahren des Zuges um 23.52 Uhr ausgewechselt, und die letzte vorhergehende Leerung erfolgte für gewöhnlich 2—3 Minuten vorher. Bei dieser Kastenentleerung hatte sich der fragliche Brief bestimmt nicht befunden; er befand sich im Gegenteil bei der ersten darauffolgenden Leerung, die mit dem für den 2-Uhr-Zug ausgewechselten Stempel versehen wird, um 0.30 Uhr.

Wenn die Aussagen der Postbeamten auf Wahrheit beruhten, war es unmöglich, daß G. F. den Brief um 23.50 Uhr zur Post gebracht hatte, und, was feststeht, vor Mitternacht an einer Stelle sterbend aufgefunden wurde, die im gewöhnlichen Schritt in einer Viertelstunde, im schnellen Schritt in wenigstens 10 Minuten erst zu erreichen war. (Der Betreffende, der ihn auffand, hörte Mitternacht schlagen, als er zurückfuhr, um an das Krankenhaus zu telephonieren.) Man hätte zugeben müssen, daß der Brief gegen 24.30 Uhr durch die Angreifer auf die Post gebracht worden sei, nachdem sie ihre Tat gegen 23.45 Uhr ausgeführt hatten. Aber das Zeugnis des Postbeamten, und zwar gerade desjenigen, der die Leerung des Kastens und die letzte Stempelung gegen 23.50 Uhr auszuführen hatte, war unrichtig, um eine übrigens sehr leichte Pflichtverletzung zu verheimlichen. Nachdem man ihm die außerordentliche Wichtigkeit seiner Aussage vor Augen geführt hatte, mußte er zugeben, daß er etwas früher als gewöhnlich hatte nach Hause zurückkehren wollen. Er verließ daher seinen Posten gegen 23.30 Uhr anstatt um Mitternacht, wie es seine Pflicht gewesen wäre. Infolgedessen hatte er die Kastenleerung vorzeitig vorgenommen und desgleichen die Stempelung der anfallenden Briefe. So war das abgeänderte Datum schon um 23.20 Uhr oder spätestens um 23.25 Uhr zur Anwendung gekommen, anstatt um 23.50 Uhr.

Es geht klar daraus hervor, daß G. F. genügend Zeit zur Verfügung gehabt hatte, selber den vorher vorbereiteten Brief um 23.30 Uhr in den Kasten zu stecken und vor 23.45 Uhr an der Stelle zu sein, an welcher er gefunden wurde.

Unter dieser Voraussetzung mußte der Brief den Stempel mit dem abgeänderten Datum tragen. Dieser scheinbar ausschlaggebende Punkt wurde also völlig aufgeklärt, und die Annahme des Selbstmordes bestärkt.

Hier muß hinzugefügt werden, daß, unabhängig von dem gerichtsärztlichen Gutachten, der Untersuchungsrichter noch ein Gutachten

eines Schriftsachverständigen einholen ließ bezüglich des anonymen Briefes, der bei dem Sterbenden gefunden worden war, und der Anschrift auf dem Umschlag, der den Verwandten zugegangen war. Diese Schriftzüge wurden mit Schriftproben des G. F. sowie mit denen der Angeklagten verglichen. Dieses sehr beachtenswerte Gutachten, das der Sachverständige abgab, ohne von den gerichtsärztlichen Folgerungen Kenntnis zu haben, besagte zuerst natürlich, daß die Schrift auf den Schriftstücken absichtlich verstellt war; es gelang jedoch nachzuweisen, daß die Schriftzüge wesentlich von der Schrift der Angeklagten abwichen, während sie trotz der Verstellung sämtliche charakteristischen Merkmale der Schrift G. F.s aufwiesen. Der Schriftsachverständige war demnach der festen Überzeugung, daß G. F. der Schreiber der Schriftstücke war.

Ich hatte dem Richter noch einen dritten Versuch vorgeschlagen, der in demselben Sinne hätte ausschlaggebend sein können, nämlich die Bestimmung der Blutgruppe in dem Speichel an der Klebestelle des Briefes und deren Vergleich mit derjenigen des Toten und der der Angeklagten.

Eine derartige Untersuchung, wenn auch nicht gang und gäbe, liegt durchaus im Bereich der Möglichkeiten der modernen Wissenschaft.

Der Richter (derselbe, der mich einige Zeit später beauftragte, die Untersuchung von Blutgruppen auf Zigarettenresten, die ein Mörder geraucht hatte, vorzunehmen) hielt es nicht für angebracht, meinen Bitten nachzugeben, und schlug es ab, eine Untersuchung durchzuführen, die er nicht für erforderlich hielt. Tatsächlich war diese Untersuchung nicht absolut notwendig; sie wäre auf jeden Fall nur noch eine weitere glatte Bestätigung gewesen. Denn die geduldige Ansammlung von Beweisen, positiven und negativen, hatte einen solchen Grad von Überzeugungskraft erreicht, daß man ungeachtet der dramatischen Nebenumstände nicht mehr daran zweifeln konnte, daß es sich um einen außerordentlich romantischen Fall von getarntem Selbstmord handelt, getarnt als Mord zum Zwecke der Rache.

In diesem Sinne gleicht der Fall psychologisch demjenigen Carraras.

Für gewöhnlich ist der Selbstmord aus Rache so wenig getarnt wie nur möglich; der enttäuschte Liebhaber wirft seinen Leichnam zwischen zwei Liebende, oder der Jüngling will seinen zu strengen Erziehern Gewissensbisse machen, oder aber (wie ich es irgendwo einmal gelesen habe) der Chinese will seinen Feind entehren, indem er sich vor dessen Tür erhängt.

Der Selbstmordkandidat aber, der so weit kommt, eine infame Mordanklage gegen den verhaßten Feind vorzubereiten und hierzu mit schärfster Überlegung die Beweise anhäuft, ist zweifellos sehr viel seltener, und man kann sogar sagen, eine große Ausnahme.

Hier ist eine ganz besondere Psychologie Voraussetzung. Die Willensschwäche, die im Tode eine Zuflucht gegen die Schwierigkeiten des Lebens sucht, vereint sich mit einer sonderbaren kriminellen Perversität, mit zähem Rachegeist.

In unserem Falle war eine Untersuchung von $1^1/_2$ Jahren Dauer erforderlich, um den Knoten zu lösen und endlich zu einem Freispruch zu gelangen. Furchtbare Tragödie für die Angeklagten, von denen einer sich in den Freitod flüchtete. Und unterdessen ruht der Urheber und Darsteller dieses Trauerspieles in geheiligter Erde, wohin ihn die Gebete der Kirche und das gerührte Mitleid der Bevölkerung, die ihr Mitleid einem unschuldigen Opfer darbrachte, begleitet hatten.

Wenn er sich dies alles vorstellte, müssen seine letzten Augenblicke voll böser Freude gewesen sein.



Abb. 3. Blutflecken und -streifen am Hemd und Westenfutter.

Sämtliche Blutspuren am Hemd hatten die Form von Streifen, die von oben nach unten liefen. An der Weste waren alle Knöpfe abgeschnitten (nicht abgerissen).

Zu Lattes: Der getarnte Selbstmord.

(S. 7.)



Hauptlehrer Ernst Wagner.

Aufgenommen im Jahre 1909, also 3 Jahre vor dem von Wagner verübten Massenmord.

Zu Baemeister: Der Massenmörder und Brandstifter Wagner.

(S. 19.)

Der Massenmörder und Brandstifter Wagner.

Von

Walther Bacmeister, Oberstaatsanwalt i. R., Stuttgart.

(Mit 1 Abbildung.)

Der Massenmörder Wagner ist kürzlich in der Heilanstalt Winnental nach 25jähriger Internierung gestorben Sein Verbrechen, das 1913 ungeheueres Aufsehen erregte, und die Vor- und Nachgeschichte dieses Verbrechens bis zum nunmehr erfolgten Ende im Irrenhaus wird im folgenden von Oberstaatsanwalt Bacmeister dargestellt, der 1913 Staatsanwalt bei dem mit dem Fall befaßten Landgericht war. Wir fügen die Schilderung eines analogen Kriminalfalles bei. Die Ähnlichkeit ist verblüffend.

I. Die Tat. (Äußerer Tatbestand.)

Am 5. September 1913 erhielt das Landgericht Heilbronn, bei dem ich damals als Staatsanwalt tätig war, folgendes Telegramm:

„Waihingen-Enz 5. 9. 7 20. Heute Nacht ein Uhr hat Ernst Wagner, Hauptlehrer in Degerloch, früher in Mühlhausen-Enz, in Mühlhausen-Enz an vier Stellen Brand gelegt und auf den Feueralarm hin auf Menschen geschossen, acht Menschen getötet und elf Menschen teilweise schwer verletzt. Täter selbst ist bei der Festnahme durch Bürger schwer verletzt worden. Fünf Hauptgebäude und einige Nebengebäude sind zufolge Brandstiftung niedergebrannt; das Gericht ist mit der Aufnahme des Tatbestandes beschäftigt. Mühlhausen-Enz 5. 9. Amtsgericht Vaihingen."

Als die Staatsanwaltschaft, die sich so rasch als damals möglich nach Mühlhausen an der Enz begeben hatte, dort ankam, waren der Oberamtsrichter des für Mühlhausen zuständigen Amtsgerichts Vaihingen mit dem Stationskommandanten und mehreren Landjägern schon mit den ersten Ermittlungen befaßt. Die Einwohnerschaft des stillen Dorfes war in ungeheurer Aufregung. Überall rauchten noch die Trümmer der niedergebrannten Gebäude. In 8 Häusern lagen auf der Totenbahre 7 Männer, fast alle noch in den besten Jahren, und eine 11jähr. Schülerin. (Ein 8. Mann starb an

den Folgen der Schußverletzung noch am selben Tage.) 11 weitere Personen lagen, zum Teil schwer verletzt, darnieder. Auch zwei Stück Vieh waren durch Schüsse getötet worden. Das Jammern der geängstigten, in tiefe Trauer versetzten und schwer geschädigten Bürgerschaft wollte kein Ende nehmen. Die am schwersten Verletzten waren in das damals leer stehende Armenhaus in Mühlhausen verbracht worden, wo ihnen alsbald ärztliche Hilfe zu teil wurde. Dort lag auch der, der in der Nacht gemordet und gebrannt hatte, bis er niedergeschlagen wurde.

Wie war dies alles so jäh gekommen? Und weshalb war gerade das stille, rund 800 Einwohner zählende Mühlhausen, das mit seinen Rebenhängen malerisch an der Enz gelegen ist, zum Schauplatz geradezu schreckenerregenden Geschehens gemacht worden?

Seine Einwohnerschaft lag in jener Nacht vom 4./5. September 1913 in tiefem Schlaf. Da bemerkte der auf einem Dienstgange befindliche Nachtwächter B. gegen 1 Uhr in einer im sog. oberen Dorfe gelegenen Scheuer Feuer. Er schlägt Lärm und scheucht die Dorfbewohner aus dem Schlafe. Gleichzeitig ertönen da und dort Schüsse. Der Nachtwächter selbst wird angeschossen, als er in die Gegend des Gebäudes, in welchem er den ersten Brand wahrgenommen hatte, zurückkehrt. An mehreren Orten im Dorfe lodert das Feuer empor. Die Feuerglocke gellt durch die Nacht. Weitere Schüsse fallen. Schmerzensrufe ertönen. Die zu Tode erschrockenen Bürger eilen aus den Häusern. Ein Mensch mit schwarzem Gesicht wird gesehen, durch das Dorf dahin und dorthin eilend, nach rechts und links schießend; auf jeden feuernd, der ihm begegnet; auch nach Leuten, die aus den Fenstern entsetzt Ausschau halten. Die Menschen stürzen unter seinen Schüssen; er rast weiter, in jeder Hand eine Pistole. Überall schlagen die Flammen zum nächtlichen Himmel empor. Die Bürger glauben, es habe eine Räuberbande ihr Dorf überfallen. Aber nur ein Mann wird beobachtet, durch das Dorf rennend, schießend, mordend. Endlich gelingt es ein paar beherzten Männern ihn zu überwältigen. Ein Weingärtner schlägt ihm von hinten den Karst über den Schädel, der Polizeidiener des Ortes versetzt ihm gleichzeitig mehrere Säbelhiebe, wird aber dabei noch durch einen Schuß verletzt. Endlich bricht der Vermummte zusammen und liegt quer über den Straßenkandel. Die zwei Pistolen, aus welchen er gefeuert hatte, an Riemen auf beiden Körperseiten befestigt, sind leer geschossen. Niemand kennt ihn. Er hatte sein Gesicht mit einem schwarzen Schleier bedeckt und über den Kopf eine Klappmütze mit Ohrenschützern hereingezogen. Man hielt den bewußtlos am Boden Liegenden für einen Zigeuner.

Da musterte ihn auch der Wirt zum „Adler“ und mit Entsetzen erkennt er in dem vor ihm auf der Straße Hingestreckten seinen eigenen Schwager, den Ehemann seiner Schwester. Es war der damals seines Amtes an der Volksschule in Degerloch bei Stuttgart waltende Hauptlehrer Ernst Wagner.

Die Einwohnerschaft des Dorfes war wie vor den Kopf geschlagen: ein Mann, der in Mühlhausen von Juli 1901 bis November 1902 seinen Beruf als Lehrer zu aller Zufriedenheit versehen hatte, zu dem die Kinder gerne in die Schule gegangen waren, der mit niemand in Feindschaft gelebt hatte, dessen Frau einer geachteten Bürgerfamilie von Mühlhausen entstammte — dieser Mann war urplötzlich mordend, sengend und brennend wie der leibhaftige Satan in das friedliche Dorf mitten in der Nacht eingebrochen. Man stand vor einem schauervollen Rätsel.

Schon während Gericht, Staatsanwalt und Landjäger an Ort und Stelle die ersten Erhebungen in den Vormittagsstunden des 5. September vornahmen, tauchte der Verdacht auf, daß W. weiteres Unheil angerichtet haben könnte. Dieser Verdacht war dadurch entstanden und genährt worden, daß W. dem ihn schon am Morgen des 5. September zuerst über die Tat verhörenden Stationskommandanten die Auskunft über seine Familie verweigerte. Ferner hatte man an der Straße Mühlhausen—Illingen, unweit Mühlhausen, in einem Maisacker ein Fahrrad, einen schwarzen weichen Filzhut, einen Rucksack, und in dem Rucksack selbst einen sog. „Totschläger“ (eisernen Knüppel) — alles dem W. gehörend — gefunden. Der Stationskommandant setzte sich auftragsgemäß mit der Städt. Polizeidirektion (Kriminalpolizei) Stuttgart fernmündlich in Verbindung. Diese begab sich sofort in die Wohnung des W. in Degerloch.

Das Ergebnis der dortigen Nachforschungen war erschütternd:

In dem Hause, in welchem W. im ersten Stock zur Miete wohnte, gab die Hauseigentümerin, eine Lehrerswitwe, den Kriminalbeamten an, die ganze Familie W. sei tags zuvor, am Donnerstag, dem 4. September morgens von Hause weggegangen und seither nicht wieder zurückgekehrt. W. habe vor dem Weggang auf das an der Glastüre hängende Notiztäfelchen mit klarer Handschrift geschrieben: „Ausflug nach Ludwigsburg“. Irgend etwas Auffallendes war von der Hausbesitzerin nicht bemerkt worden, um so weniger, als am Abend vor dem „Ausflug“, also am Mittwoch, dem 3. September, die Hauswirtin mit Wagners vor dem Hause auf der Bank in gemütlicher Unterhaltung verweilte, und man W. noch abends in seiner Wohnung mit seinen Kindern hatte singen hören.

W. hatte auch noch auf das Täfelchen geschrieben, die Frau möge für die Milch besorgt sein.

Die ganze Wohnung war geschlossen. Da Schlüssel nicht zur Hand waren, ließ man die Türen durch einen Schlosser öffnen.

Beim Betreten des ersten Zimmers, in welchem die beiden 9 und 10 Jahre alten Töchter Klara und Elsa in einem Bett zu schlafen pflegten, fanden die Beamten das Zimmer selbst in bester Ordnung vor. Die Fenster waren geschlossen, die Vorhänge zugezogen, das Bett zugedeckt. Es fiel jedoch sofort ein durchdringender Leichengeruch auf. Beim Zurückschlagen der Decke des mit Blut durchtränkten Bettes fand man die beiden Mädchen tot vor. Sie wiesen am Halse tiefe Schnitte auf.

Genau denselben Befund zeigte das Wohnzimmer, in dem die beiden 5 und 6 Jahre alten Söhnchen des W., Richard und Robert, schliefen. In dem daselbst stehenden Bett lagen die Leichen der beiden Knaben. Auch an ihren Hälsen waren mehrere Schnittwunden wahrzunehmen. Das Bett war ebenfalls von Blut besudelt.

Nun begaben sich die Kriminalbeamten in das Schlafzimmer der Eheleute W. Auch hier dieselbe Ordnung, die beiden Betten zugedeckt. Das eine war leer; im anderen lag die mit einem Hemde bekleidete Leiche der 30 Jahre alten Ehefrau des W. Die Tote lag auf dem Rücken, das linke Bein hing über den Bettrand herunter. Am Halse der Frau waren mehrere Schnittwunden zu sehen. In dem daneben stehenden Bett des Ehemanns W. lag zusammengerollt dessen Hemd, das Blutspuren aufwies.

In dem im sog. besseren Zimmer befindlichen Vertikow wurde ein starkes scharfes Messer mit daneben liegender Scheide gefunden. Die eine Schnittfläche des Messers war vom Täter offensichtlich vom Blut gereinigt worden; an der anderen waren noch reichliche Blutspuren vorhanden.

Es war klar: W. hatte, bevor er in Mühlhausen mordete und brannte, seine ganze Familie, Frau und 4 Kinder, abgeschlachtet. Nach der ganzen Sachlage hatte offenbar ein Kampf mit den Opfern nicht stattgefunden. Der Mörder hatte rasche Arbeit gemacht. Dafür, daß ein Sexualmord in Degerloch vorlag, waren keine Anzeichen vorhanden.

War in Mühlhausen die Volkswut durch die den Bürgern zugefügte Unbill aufs höchste gestiegen, so kam durch die nun ruchbar gewordenen fürchterlichen Geschehnisse in Degerloch bei den Amtsgenossen und den Vorgesetzten des W. schmerzliches Erstaunen, Erschütterung und Abscheu über das Grauenhafte und Unfaßbare

der ganzen schrecklichen Tat hinzu. Das Rätselhafte der Berserkerwut, die der Täter an den ihm zu allermeist ganz fernstehenden Bauern und Weingärtnern von Mühlhausen hatte austoben lassen, wurde in noch tieferes Dunkel durch die bestialische, offensichtlich mit größter Umsicht und Vorsicht ausgeführte Ermordung aller Mitglieder seiner engeren Familie gehüllt.

Der äußere Tatbestand der begangenen Untaten konnte rasch, schon am Tag nach der Tat, in seiner juristischen Form im wesentlichen festgestellt werden. Daß der Täter noch weiteres auszuführen gedachte und hoffte, was jedoch nicht über das Stadium von strafrechtlich nicht faßbaren Vorbereitungshandlungen hinausging, davon soll später noch die Rede sein.

In rechtlicher Hinsicht war der äußere Tatbestand folgender Straftaten gegeben:

1. 14 Verbrechen des vollendeten Mordes (nämlich an 9 von W. erschossenen Personen in Mühlhausen und an seiner Frau und seinen 4 Kindern),

2. 11 Verbrechen des versuchten Mordes (an 11 zum Teil schwer verletzten Einwohnern von Mühlhausen, die nur durch Zufall, nicht nach dem Willen des Täters, dem Tode entgangen waren), und

3. ein fortgesetztes Verbrechen der Brandstiftung (durch Anzünden eines zur Wohnung von Menschen dienenden Gebäudes — der Adlerwirtschaft nebst Scheuer — und weiterer 14 im fremden Eigentum stehenden Scheuern, Stallgebäuden und Schuppen in der Absicht, auch die angrenzenden Wohngebäude einzuäschern, von welchen Gebäulichkeiten alle vollständig niederbrannten mit Ausnahme eines kleinen Teiles der Adlerwirtschaft, der erhalten blieb).

Ich kenne in der Kriminalgeschichte Württembergs keinen Fall von diesem Ausmaße. Das Furchtbare dabei ist, daß der Täter nicht etwa ein halbvertierter, aus dem Dunkel emporgestiegener, auf niederster Stufe geistiger und moralischer Entwicklung stehender Entarteter war; nein, der Täter stammte aus altem Bauerngeschlecht und war ein Mann mit erheblich über dem Durchschnitt stehender Begabung, ein Mensch, der starken geistigen Bestrebungen zugetan war, ja hohe Ziele verfolgte; ein Angehöriger des Lehrerstandes, dem die Jugend anvertraut war und der seinen Beruf da und dort im Lande seit Jahren wenn auch nicht mit Liebe, so doch mit Erfolg und zur Zufriedenheit seiner vorgesetzten Behörde ausübte. Ein vielfacher Mörder und zugleich ein Mensch, von dem man sagte, er könne kein Blut sehen und bringe es nicht fertig, eine Fliege umzubringen. Rätsel über Rätsel!

Und doch sind sie nicht unlösbar gewesen.

Die mit größter Umsicht und vortrefflichem Einfühlungsvermögen geführte, äußerst umfangreiche Voruntersuchung, geführt von dem inzwischen verstorbenen Landrichter Dr. Haering, — die Vernehmung des Angeschuldigten durch den Untersuchungsrichter umfaßt allein 189 Seiten, die beiden schriftlichen ärztlichen Gutachten zählen über vierhundert Seiten — hat in die tiefsten Gründe der seelischen Verfassung des Täters hinabgeführt und die schwarze Tat in helles Licht gerückt, soweit dies überhaupt möglich war. Denn, daß die Erklärung des Grauenhaften, das über all' diesen Untaten liegt, in das psychische Gebiet, in die Abgründe menschlicher Urtriebe und menschlicher Verirrung führt, liegt auch bei nur rascher Überprüfung auf der Hand. Hier hatte letzten Endes nicht der Kriminalist, sondern der Psychiater den Hauptteil der Klärung des ganzen Blockes der auftauchenden Fragen zu leisten.

Und der psychiatrische Sachverständige kam auch im Laufe der Voruntersuchung in umfassender und tiefschürfender Weise zum Wort.

Es war ihm dies aber nur möglich, weil der ganze erreichbare Stoff mit großer Hingabe gesammelt und herangezogen wurde und weil der Täter selbst ein selten ausführliches Geständnis ablegte, über alles mit Ausnahme eines einzigen, nicht einmal sehr wesentlichen Punktes, der später zu erörtern sein wird, Auskunft gebend. Ich habe in meiner langjährigen staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit kaum einmal einen Angeklagten ein so restloses Geständnis und Schuldbekenntnis nach dem äußeren wie dem inneren Tatbestand hin ablegen sehen, wie den Massenmörder W. Dazu kam noch für die nähere Aufklärung über das Innenleben des Täters höchst fördernd, daß eine große Anzahl von gedruckten und handschriftlich abgefaßten Verlautbarungen W.s in ungebundener wie gebundener Form zur Kenntnis aller Beteiligten am Strafverfahren gebracht werden konnte. Alles in allem ist im vorliegenden Falle eine Aufhellung äußerer Tatsachen und innerer Seelenvorgänge erzielt worden, wie sie in der Geschichte der Kriminalbiologie kaum ein zweites Mal erreicht worden sein dürfte.

II. Der Lebenslauf Wagners bis zur Tat.

Über den äußeren Lebenslauf W.s sind wir genau unterrichtet. Er selbst hat eine umfangreiche „Biographie“ verfaßt, die bei den Akten ist. Über seine Leistungen in Schule und Amt liegen aus-

führliche Bekundungen von Zeugen vor; außerdem sind die Zeugnisse über die Dienstprüfungen und seine Befähigung vorhanden.

Ernst August Wagner wurde am 22. September 1874 als 9. von 10 Kindern der Bauerseheleute Jakob Friedrich W. und Luise Christiane geb. Roth in Eglosheim, Kr. Ludwigsburg, geboren. Die häuslichen Verhältnisse waren nicht günstig: Der Vater trank und vernachlässigte darüber seinen Beruf. W. hat an seinen Vater kaum eine Erinnerung; denn dieser starb, als der Junge 2 Jahre alt war. Er schreibt über ihn in seiner im Jahre 1909 abgefaßten Lebensbeschreibung: „Wenig ist es, was ich von ihm gehört habe; aber dieses wenige war nicht geeignet, ein Musterbild von ihm entstehen zu lassen. Meine Mutter meinte, es sei gut, daß er gestorben sei. Ich habe ihn oft verflucht, darum, daß er mich in die Welt gesetzt hat. Damit man ihm aber nicht zu viel ins Schuldbuch schreibt, indem man vom Apfel auf den Stamm schließt, will ich bemerken, daß man meinem Vater nichts weiter nachsagte als etwa: Wagners Jakob ist ein eingebildeter und unzufriedener Mensch, der besser täte, seinem Bauernhandwerk nachzugehen, als hinter dem Bierglas zu hocken.“ Die Mutter, über die der Sohn übrigens nie etwas Ungünstiges sagt, war eine leichtfertige Person von gesteigerter geschlechtlicher Erregbarkeit. Bald nach dem Tode ihres Ehemannes ließ sie sich mit anderen ein. 5 Monate nachdem der Mann die Augen geschlossen hatte, heiratete sie den Bauern B., obgleich sie von einem anderen verheirateten Manne schwanger war. Diese Ehe wurde jedoch bald geschieden. Die Frau zeigte Neigung zum Trübsinn und fühlte sich von anderen, insbesondere von den Behörden gedrückt: „Die Schulzen und Richter helfen nur den reichen Leuten und quälen die armen“, sagte sie einmal zu ihrem Sohne Ernst. Die Lebenshaltung der großen Familie war sehr dürftig und des öfteren wird Schmalhans Küchenmeister gewesen sein. 2 Brüder der Mutter waren geisteskrank; der eine vorübergehend, der andere bis zu seinem Lebensende.

Es waren also unerfreuliche Verhältnisse, in denen W. aufwuchs. Er lehnte es aber stets ab, dieses ungünstige Erbgut für sich zu seiner Entschuldigung in Anspruch zu nehmen. „Es ist“, so schreibt er in seiner Lebensbeschreibung, „heutigen Tages zur Manie geworden, — die Verteidiger bringen es bald in jedem Plädoyer vor — die Schuld auf die Erzeuger abzuwälzen. Es ist gewiß viel Richtiges dabei; aber ich habe es immer verschmäht, meine Schuld zu verkleinern oder anderen in die Schuhe schieben zu wollen. Und habe ich früher aus Stolz so gehandelt, so geschieht es jetzt

aus der Einsicht, daß auch die allerschwerste „Sündenlast“ keinen Schnupfen wert ist.“

Andererseits ist aber W. klug und sachlich genug, sich über diese ungünstige Erbmasse klar zu sein. Er weist selbst darauf hin, daß seine ganze Familie ein krankhaftes Geschlecht sei, das vom Erdboden verschwinden solle. Sie alle seien Nervenschwächlinge; Schwachheit und Krankheit aber seien die „größten Laster“.

Er schreibt in seinen gleichfalls nur handschriftlich vorhandenen „Stuttgarter Spaziergängen“, die mit der Lebensbeschreibung eine höchst wichtige Quelle für W.s seelische und geistige Einstellung und seine Tat bilden: „In meiner Familie stirbt alles zu spät. Die Eltern: sie mußten erst viele Kinder haben; die Geschwister: sie mußten auch erst viele Kinder haben. Darum will ich darüber trauern, daß solch unseliges Krummholzgeschlecht (Anm.: also nennet man die Leute vom Wagnerhandwerk) sein Elend weitersprosset.“

Der gut begabte Knabe besuchte zuerst die Volksschule. Er ist fleißig, lebhaften Geistes, frisch, munter bis zur Ausgelassenheit. Immer der Erste. Ernstem Worte zugänglich. Für alles Edle und Gute in Religion, Wissenschaft und Kunst empfänglich. Wegen seiner guten Gaben wird er zum Lehrerberuf für geeignet gehalten. Nach Besuch des Lehrerseminars besteht er im Jahre 1894 die Prüfung mit der Gesamtnote „gut“. Der Rektor der Anstalt stellt ihm allgemeinhin ein günstiges Zeugnis aus, sieht sich aber zu der Bemerkung veranlaßt, daß W. „von starkem Selbstgefühl, eingebildet und hochmütig“ sei. Von seinen Kameraden wird er im allgemeinen als fleißig, strebsam und geordnet geschildert. Er sei beliebt gewesen, habe sich stets gut gekleidet und viel auf das Äußere gehalten. Mehrfach wird seine Neigung zum Träumen und Grübeln erwähnt. Seine hochfahrende Sinnesart habe sich u. a. auch dadurch ausgedrückt, daß er stets, auch im Verkehr mit den Altersgenossen, sich der Schriftsprache bedient habe; eine Gewohnheit, an welcher er übrigens lebenslang festhielt. Aufgefallen ist seine Neigung, über philosophische und religiöse Fragen mit den Kameraden in lebhaftem Für und Wider zu streiten. Eine pessimistische Lebensauffassung — oder war es nur ein Liebäugeln mit einer solchen? — wurde schon damals an ihm beobachtet. Einem Mitschüler schreibt der Achtzehnjährige das Hölderlinsche Wort ins Stammbuch: „Es ist das Beste, nimmermehr geboren, doch wenn geboren, eilig an dem Ziel zu stehen.“

Auch die zweite Dienstprüfung wird mit gutem Erfolg bestanden.

Und ähnlich wie aus der Seminarzeit lauten über W. die Äußerungen aus der Zeit der ersten Verwendung im Schuldienst. Er ist geziert und zurückhaltend im Verkehr, bleibt lieber für sich, huldigt auf die Spitze getriebenen Anschauungen in Politik und Religion. Er geht gerne eigene Wege und meidet den Verkehr mit seinen Amtsgenossen. Sein damaliger Vorgesetzter sagt, er verstehe es nicht, sich zu den Kindern herabzubegeben, vielmehr gefalle er sich in einer geschraubten schauspielerischen Abgemessenheit des Tonfalls und der Gesten. Die Urteile über ihn gehen stark auseinander. Es wird andererseits auch wieder auf seinen guten Charakter hingewiesen; er wird als verträglich, willig, geordnet, ruhig und anständig geschildert und als Lehrer gelobt.

Er selbst fühlte sich im Frühjahr 1900 krank; er klagt über unruhigen Schlaf, schlechte Nerven sowie darüber, daß er schon mit 18 Jahren dem Übel der Onanie verfallen sei und von dieser bösen Sache sich nicht frei machen könne. Er offenbart sich den Ärzten, die es aber leicht nehmen, während er selbst innerlich schwer darunter leidet und einen jahrelangen Kampf, in dem er immer wieder unterliegt, dagegen aufnimmt. Überwunden hat er diese Krankheit erst viel später.

Man wird nicht fehl gehen, daß es gerade diese sittliche Verfehlung gewesen ist, welche die erste wesentliche Unstimmigkeit in W.s Seelenleben, den ersten Riß, der sich nie ganz schließen sollte, herbeigeführt hat.

W. bat, weil er sich krank fühlte, um einen halbjährigen Krankheitsurlaub. 2 Monate wurden bewilligt. Er verbringt sie, fast mittellos, in der Schweiz. Da er seinen Aufenthaltsort nicht angab, konnte ihm auch sein Gehalt nicht zugesandt werden. Er muß Gelegenheitsarbeiten verrichten. Schließlich kehrt er nach Handwerksburschenart reisend in die Heimat zurück, woselbst er wieder an verschiedenen Orten des Landes den Lehrerberuf ausübt.

Im Juli 1901 erfolgte die Versetzung W.s an die Volksschule in Mühlhausen an der Enz im Kreise Vaihingen. Der Aufenthalt daselbst bis November 1902 sollte für ihn von einschneidendster Wirkung werden. Dort gestaltete sich unter schweren seelischen Erschütterungen sein Schicksal, für das es bei der ihm eigenen Veranlagung kein Entrinnen gab.

Sehen wir näher zu, wie sich dies entwickelte, fügte und formte.

Äußerlich war W. derselbe Mensch wie früher. Niemand merkte ihm an, was in ihm vorging. Er verstand es, sich gut zu verstellen. Er war ein Meister im Tarnen.

Zunächst schien sein Leben auch in Mühlhausen den hergebrachten Verlauf zu nehmen: er übernahm das Schulamt, das er zur Zufriedenheit seiner vorgesetzten Behörde und der Gemeinde verwaltete. Dann fing er ein Verhältnis mit Anna S., einer Tochter aus angesehener Familie des Ortes an. Das Verhältnis blieb nicht ohne Folgen. Er hielt um das Mädchen an, wurde aber von den Eltern abschlägig beschieden mit der Begründung, die Tochter habe gesagt, sie wolle ihn nicht, er sei ihr zu alt. Dabei war den Eltern nicht bekannt, daß ihre Tochter bereits schwanger war. In Wirklichkeit betrug der Altersunterschied zwischen beiden nur 9 Jahre.

So war also wohl von Anfang an zwischen beiden keine wahre Zuneigung, die sich auf gegenseitige Achtung gründete, vorhanden. Trotzdem schloß er mit dem Mädchen, das im Februar 1903 in Stuttgart einem Kinde (Klara) das Leben geschenkt hatte, im August 1903 die Ehe. Von einem liebevollen Zusammenleben während der Ehe war keine Rede. W. machte hieraus niemals einen Hehl. Er hätte das Mädchen ausgezahlt, hatte aber kein Geld hierzu. So heiratete man eben und lebte nebeneinanderher. Geistig stand die Frau zweifellos unter ihrem Mann, der sie dies auch deutlich fühlen ließ. Er erblickte in ihr lediglich die Magd, die ihn „gut bediente“. Er scheute sich auch gar nicht, offen Bekannten gegenüber seinen Unwillen darüber zu äußern, daß er sie habe heiraten müssen. So äußerte er einmal einem seiner Amtsgenossen gegenüber in Anwesenheit seiner Frau: „Sieben Teufel haben mich geritten, als ich diese Frau geheiratet habe.“ Er besaß sogar die Schamlosigkeit, in Gegenwart von seiner Frau zu einem dritten zu sagen, als einmal eine stattliche, wohl gewachsene Frau an ihnen vorüberging, „die möchte er auch haben“.

Obwohl W., wie er selbst betont, keine Kinder haben wollte — die angewandten Mittel waren erfolglos —, gebar ihm seine Frau in der Ehe noch weitere 4 Kinder, von welchen das jüngste in zartem Alter starb. Gerechterweise muß aber bemerkt werden, daß W. seine Kinder liebte. Er suchte ihnen auch auf verschiedene Weise kleine Freuden zu bereiten, wobei allerdings schon frühe ein düsterer Gedanke sich in seine Vorstellungen und Gefühlsäußerungen einflocht, sie möchten doch nicht lange die unschuldigen Freuden der Kinder genießen können.

Die Treue in geschlechtlichem Sinne scheint W. seiner Frau gegenüber gewahrt zu haben. Er sagt dies ausdrücklich. Vor der Ehe lebte er nicht enthaltsam. Er gab hierüber dem Untersuchungsrichter an: er mache keinen Hehl daraus, er habe auch mit Lohn-

dirnen verkehrt; „man hat eben genommen, was man bekommen hat; aber übertrieben habe ich es nie".

Zweifellos hat das Geschlechtliche in W.s Leben und Vorstellungen eine große Rolle, ja, wie wir sehen werden, die unheilvolle Rolle gespielt. Dies war die Klippe, an der sein Lebensschiff scheiterte und zerbrach.

In seiner Lebensbeschreibung lesen wir: „In der Tat hängen im letzten Grunde alle meine kleinen und großen Verrücktheiten, alle meine Mißerfolge und alle Leiden meines Lebens mit geschlechtlichen Vorgängen (Verbrechen) und der sie begleitenden seelischen Niedergedrücktheit zusammen. So paradox es klingen mag, selbst mein Stolz und meine Eitelkeit sind dadurch eher gesteigert als vermindert worden." Im „Nazarener", einer handschriftlich vorhandenen, aus dem Jahre 1912 stammenden dramatischen Frucht von W.s dichterischen Bestrebungen heißt es — und hier hören wir ihn von sich selbst sprechen —: „Das, was die Menschen heute herunterbringt, das ist die Sünde Onans, die Sünde Sodoms, der ganze Pfuhl schweinischer Lust." Und im 3. Kapitel einer weiteren schriftstellerischen Arbeit, „Das Lazarett" schreibt er: „Zur Zeit wollen sie alles Unheil dem Alkohol in die Schuhe schieben. Der soll alle die schwachen Nerven gemacht haben. Das ist nicht wahr, jedenfalls ist es stark übertrieben. Nein, das Nervenelend kommt nicht her vom Alkohol, es kommt nicht her vom Großstadtgetriebe, es kommt nicht einmal her von der Hast und der Sorge im Erwerbsleben, vielmehr hat es seine Hauptursache im geschlechtlichen Laster, in der geschlechtlichen Unnatur jeder Art ... ... Daß der Alkohol nicht der Hauptmissetäter ist, zeigt doch auch der Umstand, daß das weibliche Geschlecht nicht minder nervenschwach ist als das männliche, obwohl es im Trinken von lobenswerter Mäßigkeit ist. Der Kasus liegt also nicht im Gaumen, sondern ziemlich weiter unten."

Wie wir gehört haben, spricht W. selbst von seinen „geschlechtlichen Verirrungen (Verbrechen)". Er meinte damit weniger „die Sünde Onans", die zwar ebenfalls ihn lange bedrückt hatte, von der er aber schließlich sich wieder befreit hatte, als vielmehr „die Sünde Sodoms", die Sodomie, ein Vergehen i. S. des § 175 StGB. (a. F.).

Dieses Vergehen, oder wie er es nennt, dieses „Verbrechen" ist der springende Punkt des ganzen „Falles Wagner".

An dieser für den gesunden Menschen unfaßlichen Betätigung des Geschlechtslebens zerbrach Ernst Wagner. Von hier aus nahm das Verhängnis seinen Lauf.

Dieses widernatürliche Vergehen hat er begangen. Er gab dies, so oft er darüber gehört wurde, unumwunden zu. Schon bei seiner ersten Vernehmung durch den Richter in Mühlhausen am 6. September 1913 gab er schlankweg zu, er habe während seiner dienstlichen Verwendung in Mühlhausen „Sodomiterei", Unzucht mit Tieren getrieben. An der Wahrheit dieser Aussage, an welcher er durch die ganze Voruntersuchung und darüber hinaus festhielt, kann nicht gezweifelt werden. Von vielen seiner Amtsgenossen wird W. als sehr wahrheitsliebend, ja geradezu als „Wahrheitsfanatiker" bezeichnet. Keine Unwahrheit war ihm während des ganzen gerichtlichen Verfahrens nachzuweisen. Keiner, der mit ihm sich amtlich zu befassen hatte, Landjäger, Polizeibeamter, Staatsanwalt, Richter, medizinischer Sachverständiger, — nicht einer hat an der Richtigkeit und Wahrheit dieses seines Selbstbezichts gezweifelt.

Nur eines ist hierbei besonders zu erwähnen: Auf die Frage, welcher Art diese geschlechtlichen Verirrungen waren und wo sie sich abspielten, hat W. niemals Auskunft gegeben. „Ich werde auf diese Frage keine Antwort geben. Diese Dinge sind mir zu schmutzig", sagte er bei seiner ersten richterlichen Vernehmung am 6. September 1913. Und hiervon ist er während des ganzen gerichtlichen Verfahrens nicht abgegangen. Auch alle von ärztlicher Seite in der Universitätsklinik in Tübingen unternommenen Versuche, W. zu einer Aussprache über Näheres der von ihm begangenen Sodomie zu bringen, scheiterten vollständig.

Man könnte auf den Gedanken kommen, W. habe gar keine Sodomie begangen; es liege vielmehr einer jener unwahren Selbstbezichtigungen vor, die jedem Kriminalisten und dem Psychiater wohl erst recht begegnet sind, es sei vielleicht geradezu ein Wahngedanke, der auf eine schwere, seelische Bedrücktheit oder eine augenblickliche geistige Verwirrung zurückzuführen sei.

Merkwürdigerweise hat die eigene Schwiegermutter W.s nicht an die Richtigkeit des Selbstbezichts geglaubt, ihn vielmehr mit dürren Worten als „Wahn" bezeichnet. Und sie dürfte in Mühlhausen mit dieser Einstellung nicht allein gestanden sein.

Man muß jedoch mit aller Bestimmtheit daran festhalten, daß W. widernatürliche Unzucht tatsächlich begangen hat, die ja nach dem herrschenden Strafgesetz „nur" ein mit Gefängnis zu ahndendes „Vergehen" und nicht, wie W. meinte, ein mit Zuchthaus abzurügendes „Verbrechen" ist. Nebenbei sei bemerkt, daß dieses Vergehen, das W. im Jahre 1901 vor seiner Verheiratung begangen hat, bei Begehung der schweren Verbrechen im Jahre 1913 längst

verjährt, also strafrechtlich gar nicht mehr verfolgbar war. Dies mag einer gewissen Tragik nicht entbehren, spielt aber in der Auffassung W.s von seinem widernatürlichen „Verbrechen", das er selbst verabscheut, keine Rolle. Es ist daher auch belanglos, wie oft W. diese Unzucht und mit welchen Tieren er sie getrieben hat. (Schlüssige Beweise sind gegeben, daß es in einem Stalle mit einem Stück Vieh geschah.)

Schwer verständlich ist, daß ein Mann, der die geschlechtliche Liebe zur erwachsenen Frau kannte, dieser Unnatur verfallen konnte. Zwei Gründe sind vorhanden: einmal die vorhandene hochgradige (geschlechtliche) Sinnlichkeit Ws. und sodann der Alkohol. Von der ersteren Eigenschaft war schon die Rede. Vom anderen ist folgendes zu sagen: W. war nicht das, was man einen Trinker heißt. Gelegentlich aber konnte er außerordentliche Mengen Alkohols vertilgen: 10, 12 Glas, ja bis zu 16 Flaschen Bier konnte er zu sich nehmen, ohne sinnlos betrunken zu sein. Sehr bezeichnenderweise gab er dem ihn auf seinen Geisteszustand beobachtenden Arzte an, daß er in nüchternem Zustande nie „schuldig geworden" wäre. Es bedurfte also der wahrhaft höllischen Wirkung des Alkohols, um einen Mann wie W. aus dem Geleise zu werfen, ethische Erwägungen, ästhetische Empfindungen hintanzusetzen, ihn zu Entartung und Widernatur hinabgleiten zu lassen. Mehrmals geschah dies in Mühlhausen auf dem nächtlichen Heimweg vom Wirtshaus unter der Einwirkung des Alkohols.

Und W., der das Häßliche und geschlechtlich Unnatürliche verachtete, empfand diesen Fehltritt als maßlose Schande. Er bezeichnet es als „Verbrechen", dessen Abscheulichkeit zu beklagen und zu verwerfen er niemals aufhörte. Der Schmerz hierüber war tief und echt. Er traf W. um so mehr, als er einen ausgesprochenen Sinn für das Ästhetische, für das Große und Erhabene im Schrifttum aller Völker hatte, in dem er sich wie kaum einer seiner Amtsbrüder auskannte; der sich gerne in die Gedankengänge der Philosophen vertiefte; der sich selbst dichterisch betätigte und den sein damaliger Vorgesetzter in völliger Ahnungslosigkeit als einen Mann bezeichnete, der „dem Gemeinen fern und dem Schönen zugewandt sei".

In der ihm eigenen Überheblichkeit und maßlosen Eigenliebe vergleicht sich W. mit Christus in der Größe seines Leidens. Ja, jenes ist noch gering gegen das seinige. „Ich bitt Euch", so schreibt er einmal, „nehmt den Nazarener vom Kreuz herab und heftet mich daran, ich bin das Fleisch gewordene Leiden; ja, wenn ich an das Opferlamm zu Golgatha denke, so kann ich nur lächeln".

Während bei anderen Menschen, wenn sie sich einmal verfehlt haben, die Erinnerung daran allmählich verblaßt und natürlicherweise die Zeit ihre heilende Wirkung ausübt, ist bei W.s seelischer Eigenart gerade das Gegenteil der Fall. Er kam von dem, was er begangen, nicht mehr los und es wurde ihm zur Gewißheit, daß die Sache eines Tages offenkundig werde. Um der öffentlichen Schande nach erfolgter Aufdeckung zu entgehen, bewaffnet er sich mit einer Pistole; er ist fest entschlossen im Falle seiner Festnahme den ihn verhaftenden Landjäger und dann sich selbst zu erschießen. Er geht soweit, die geladene Waffe sogar in der im Herbst 1901 abgelegten zweiten Dienstprüfung bei sich zu führen und sogar bei seiner Hochzeit im Dezember 1903 sich mit zwei Pistolen und einem Dolchmesser zu versehen. Sein ganzes Sinnen und Trachten ist darauf gerichtet, der bevorstehenden Demütigung, koste es, was es wolle, zu entgehen. Er schreibt in seiner Lebensbeschreibung: „Der Revolver war in Zeiten des Hangens und Bangens mein steter Begleiter. Ich saß mit ihm im Wirtshaus und auf der Orgelbank, zu Hause und auf der Gasse war er bei mir, der sechsläufige Beschützer . . . Nur immer heranspaziert, meine Herrschaften. Mich hätte man nicht „geholt". Ja, in den Tagen der nervenzerrütteten Qual habe ich die Uniform des mich verhaftenden Landjägers herbeigesehnt, dann hätte ich elender Schwächling ein Ende machen müssen und lange Leidensjahre wären mir erspart geblieben." So schreibt er im Oktober 1909, 8 Jahre nach der sittlichen Verirrung.

Zu diesen inneren Qualen und verzehrenden Selbstanklagen kam noch ein weiteres, für die Erklärung der schweren Verbrechen W.s sehr wesentliches:

Er ist allmählich ganz fest davon überzeugt, daß man von seinen Verfehlungen weiß. Zunächst alle Leute in Mühlhausen. „Ich hatte", so gab er dem Untersuchungsrichter an, „immer das Gefühl, daß, wo ich auch bin und welche Stellung ich habe, die Leute hinter mir her sind und meine Stellung hinterrücks untergraben. Direkt hat natürlich niemand etwas zu mir gesagt". Diese Meinung setzte sich in ihm derart fest, daß sie zur Gewißheit wurde. Dadurch erleiden seine Eigenliebe und sein Hochmut einen höchst empfindlichen, nicht mehr zu überwindenden Stoß. Schon am 16. September 1913 gibt er bei seiner gerichtlichen Vernehmung an: „Das hat mich eben so in Wut versetzt, daß die Leute von Mühlhausen mich auch auswärts, hinterrücks lächerlich und unmöglich machen wollen. Wie viele dabei beteiligt sind und wer, weiß ich nicht."

Und so, wie er sich „verfolgt" und „gehetzt" in Mühlhausen fühlte, so war es auch in Radelstetten, einem kleinen Dorfe oben

auf der Schwäbischen Alb, wohin ihn im Dezember 1902, kurz vor seiner Verheiratung, seine vorgesetzte Behörde versetzen zu sollen glaubte, weil seine spätere Frau von ihm im ledigen Stande geschwängert worden war. Auch in Radelstetten, wo er 11 Jahre lang bis zu seiner am 1. Mai 1912 erfolgten Versetzung nach Degerloch bei Stuttgart völlig zur Zufriedenheit der Behörde und der Ortseinwohner seinen Dienst versah, fühlte er sich wegen seiner Verfehlung „verfolgt“. Auch die Radelstetter und Degerlocher hätten genau gewußt, was in Mühlhausen vorgefallen sei. Wie und durch wen das Gerücht von Mühlhausen nach Radelstetten und Degerloch gelangt sei, könne er allerdings nicht sagen.

Die auch über letzteren wichtigen Punkt mit größter Genauigkeit geführte Voruntersuchung hat volle Sicherheit dafür gegeben, daß kein einziger Mensch, nicht Mann noch Frau, weder in Mühlhausen noch in Radelstetten noch in Degerloch, etwas von W.s Verfehlung gewußt oder auch nur vermutet hat. Alles, was W. hierüber annahm, war vollständiger Irrtum, Einbildung, Wahn.

Er meint, die Leute sprechen und zischeln hinter seinem Rücken — es ist nichts damit. Harmlose Blicke, belanglose Redewendungen werden vollkommen falsch gedeutet. Er findet, daß die Leute „ihm oft so komisch begegnen“; er meint, sie „über ihn lachen zu hören“ — alles vollkommen Einbildung. Ein Gespräch im Wirtshaus über Erziehungsmethoden bei den Chinesen bezieht er auf sich, als wolle man damit ihn treffen und auf gewisse jugendliche Verfehlungen anspielen. Die völlig harmlose Deutung war mit Sicherheit nachzuweisen.

Aber — er, Ernst Wagner, hält mit aller Sicherheit daran fest, auch im Verlaufe der Voruntersuchung und darüber hinaus, daß die Welt von seiner Verfehlung wisse. Und wenn auch das eine oder andere Mal, als ihm das Ergebnis der vollständig verneinend ausgefallenen Nachforschungen vorgehalten wurde, es in ihm wie eine furchtbare Ahnung emporstieg, daß alles umsonst, daß sein ganzes Morden, Sengen und Brennen grundlos gewesen sei, — bald kehrt er diesem ihm freilich sehr unbequemen Gedanken in der ihm eigenen Ichsucht wieder den Rücken und der alte Wahn setzt sich nur um so hartnäckiger wieder fest. Er will einfach den Leuten nicht glauben, die angeben von seinen Verfehlungen nichts zu wissen: „Es ist nicht möglich, die Leute müssen lügen. Dann hätte ich ja die Tat getan auf einen Wahn hin.“ „Sie meinen“, sagt er zum Untersuchungsrichter, „man könnte auf die Vermutung kommen, ich habe mir meine Verfehlungen nur eingebildet. Wenn ich mehr

als 10 Jahre darunter gelitten habe! Da müßte ich verrückt gewesen sein. Aber daran ist gar nicht zu denken.“

Zu diesem sein Seelenleben zersetzenden Gefühl des Bloßgestelltseins, des demütigenden Makels der nach seiner Meinung offenkundig gewordenen Schande, kam noch ein zweites, das psychologisch wohl zu begreifen und oftmals zu beobachten ist und das ihn mit derselben Macht überfiel und fortan beherrschte: der Zorn, die Wut auf die Menschen, von welchen er sich mißachtet, verspottet, verfolgt wähnte. Er sagt: „Meine Verfehlungen haben mich das Leben gekostet, so war es wenigstens mein Plan, haben meiner Familie das Leben gekostet, und da sollten die Leute, die mich verfolgt und gehetzt haben, leer ausgehen? Da hätte ich keinen Funken von Ehrgefühl im Leibe haben müssen, wenn ich ungerächt aus dem Leben geschieden wäre.“

III. Die innere Tatseite und weitere Verbrechenspläne.

Zuerst dachte W., als er seiner Gewissensbisse nicht Herr wurde, an Selbstmord. Solche Gedanken, sagt er, habe er schon früher, sogar in seiner Kindheit infolge von schweren Depressionen gehabt. Nach seiner Verfehlung seien diese Gedanken vermehrt in ihm aufgetaucht. Oft habe er geradezu gewünscht, es möchte zu seiner Verhaftung kommen, damit er gezwungen wäre, seinem Leben ein Ende zu bereiten. Als er dann eine Familie gegründet habe, habe er auch den Gedanken dahin ausgedehnt, seine Kinder mit in den Tod zu nehmen, um sie nicht der Verachtung der Menschen wegen der Verfehlungen ihres Vaters preis zu geben; daran, auch seine Frau zu töten, habe er erst viel später gedacht, weil ihm seine Kinder viel näher gestanden seien, als seine Frau. Er fährt dann — dem Untersuchungsrichter gegenüber — folgendermaßen fort:

„Auf Mühlhausen habe ich meine Mordgedanken ausgedehnt, weil dort die Verfehlungen passiert sind. Es ist ja einfältig, das sage ich mir immer wieder, den Häusern und Einwohnern von Mühlhausen eine Schuld an meinen Verfehlungen beizumessen, die mir allein zur Last fallen. Aber so ist der Mensch: er ärgert sich ja schon über die Stätte, wo er gefehlt hat. Auf diese Weise sind mein Haß und Rachegedanken gegen Mühlhausen entstanden.“ Jedoch, so betont W., sei das erste gewesen, seine Familie zu töten, damit sie vor Schande und Elend bewahrt bleibe. (Diese Absicht dehnte er, wie noch auszuführen sein wird, auch noch auf weitere Mitglieder seiner Familie, die in Eglosheim bei Ludwigsburg wohnten, aus.)

Dann erst wäre Mühlhausen dran gekommen. Zuerst töten aus Mitleid, dann morden und brennen aus Rachsucht.

Jahrelang wurde von W. dieser doppelte Plan in seinem Innern herumgetragen. Er arbeitete ihn aufs genaueste und peinlichste im einzelnen aus, ja er setzt ihn in seiner Lebensbeschreibung schriftlich fest, ganz genau so, wie er ihn im September 1913 ausführte. Es erübrigt sich, hier näher darauf einzugehen. Es möge genügen zu wissen, daß sich W. schon Jahre vor der Tat Pistolen und reichlich Munition anschaffte und Schießübungen abhielt. Oftmals wird die Ausführung der Tat beschlossen; immer wieder schreckt er davor zurück. Ein grimmiger Zorn erfaßt ihn wegen seiner Zaghaftigkeit und Schwäche. Erneut faßt er den Entschluß. Er erkundet die Wege, die von Bietigheim nach Mühlhausen führen. Er richtet sein Taschenfeuerzeug mit Benzin her, womit er die Scheunen anzuzünden gedenkt. Er legt Dolch und Totschläger bereit zur Tötung seiner Familie. Er versieht sich mit einer Datschkappe mit Ohrschützern und mit einem schwarzen Schleier seiner Frau, die ihn beim Morden und Brennen in Mühlhausen unkenntlich machen sollen. Die Ermordung der Familie wird auf die Schulferien verlegt, weil er „da selbst frei hatte", weil die Kinder nicht zur Schule mußten und weil die Hausfrau und deren Kinder selbst später am Morgen aufstehen. In der Morgendämmerung mußte es geschehen. Gerade das Jahr 1913 zu wählen habe er keinen besonderen Anlaß gehabt. Früher sei er nicht dazu gekommen, aber einmal habe es geschehen müssen; bei längerem Zuwarten sei zu befürchten gewesen, daß hierzu die Kraft nicht mehr gereicht hätte. „Meine Familie war eben der Berg, über den ich hinübermußte; wäre sie nicht gewesen, die Tat in Mühlhausen wäre längst ausgeführt worden." Für Mühlhausen selbst schaffte W. sich eigens Bohrer und eiserne Kloben und Feile an, damit er nach der Tat den Mast der Fernleitung erklettern und die Drähte durchfeilen könne, falls man auf den Gedanken käme, auswärtige Hilfe gegen sein Morden herbeizurufen.

Über die Tat in Degerloch ist noch zu sagen, daß die Ausführung vollständig dem Plane gemäß vor sich ging. Dolch und Totschläger hatte W. unter sein Kopfkissen gelegt, eine mit 10 Schüssen geladene Mauserpistole unter dem Sopha im besseren Zimmer verborgen. Für den Fall, daß seine Frau schreie und hierdurch die Hausbewohner wach würden, wollte er nach Tötung der Frau die Kinder und dann sich erschießen.

Die Frau habe er zuerst mit dem Knüppel betäubt, dann erstochen, die Kinder rasch durch Stiche in den Hals getötet, dann

alle Leichen mit den Betten zugedeckt. Nachdem er sich vom Blut gereinigt gehabt habe, sei er gegen 6½ Uhr morgens zu Fuß nach Stuttgart gegangen, das mit den Pistolen und vieler Munition und anderen Geräten schwer bepackte Fahrrad schiebend. Mit der Bahn sei er nach Ludwigsburg gefahren und von dort zu Fuß nach dem nahen Eglosheim gegangen, nachdem er das Fahrrad auf dem Bahnhof in Ludwigsburg abgestellt gehabt habe. Gegen 11 Uhr vormittags sei er nach alkoholfreiem Frühstück in Eglosheim im Hause seines Bruders eingetroffen. Bei der Frau seines Bruders brachte er vor, er sei auf dem Weg nach Mühlhausen, wo er einen Besuch machen wolle. Er fragte an, ob er bei ihnen übernachten könnte, was ihm zugesagt wurde. Er ließ sich von seiner Schwägerin das ganze Haus zeigen, damit er sich genau auskenne; denn er beabsichtigte, wenn er von Mühlhausen nach dessen „Erledigung“ zurückgekommen sein werde, nunmehr auch seinen Bruder, dessen Frau und 5 Kinder gleichfalls zu ermorden. Zu diesem Zwecke verbarg W. im Hasenstall einen Teil seiner Munition, die so wie so für ihn — etwa 500 Patronen — eine zu starke Belastung gewesen wäre. Der Schwägerin fiel am Wesen W.s nichts auf.

Von Eglosheim begab sich W. von 2 Töchtern des Hauses begleitet nach Ludwigsburg zurück, wo er sein Fahrrad abholt. Mit der Bahn fährt er nach Bietigheim, von da mit dem Rad nach Großsachsenheim. Dort, auch in Bietigheim schon vorher, gibt er eine Anzahl von schon zu Hause geschriebenen Briefen zur Post. In allen ist die Rede von seiner Tat. Diese muß vollendet sein, wenn die Empfänger ihre Mitteilungen von ihm in den Händen haben. Dann machte er noch eine Erkundungsfahrt mit dem Rad, um den Weg, den er von Mühlhausen aus nach der Tat zu nehmen gedachte, genau kennenzulernen. In der Nacht noch gedachte er nach Eglosheim zurückzukehren, um dann dort seine Verwandten zu ermorden.

Diese Erkundungsfahrt, meint W., sei ein großer Fehler gewesen, denn er habe sich dabei „müde gestrampelt und dadurch seinen ganzen Plan verhunzt“. Gegen 7 Uhr abends fuhr er nach Mühlhausen, wo er auf einer Anhöhe über dem Dorf halt macht und die Dunkelheit abwartet. Unterwegs war er in Vaihingen-Staatsbahnhof eingekehrt und hatte sich nur ganz wenig Wein trinkend für seine Tat gestärkt. Im Schutze der Nacht führte er sie dann aus.

Er hatte sich vorgenommen, soviel Personen als nur möglich zu erschießen; 80, meint er, wären ihm nicht zuviel gewesen: „Denn was sind 9 Tote gegen meinen großen Haß und meine großen Vorbereitungen.“ Frauen und Kinder habe er nicht „schießen“ wollen.

Wegen solch' weniger Toten wäre er gar nicht nach Mühlhausen gegangen. Wegen dieses geringen Erfolges hätte er sich keine 500 Patronen angeschafft. „An der Größe des Unglücks in Mühlhausen ist gleichsam erkenntlich zu machen, wie groß mein eigenes Leiden gewesen ist."

W. wurde, wie schon erwähnt, in Mühlhausen bei Verübung seiner Schreckenstat selbst niedergeschlagen. Durch einen Säbelhieb des Polizeidieners wurde ihm eine so schwere Verletzung am linken Unterarm beigebracht, daß dieser hernach abgenommen werden mußte.

So kam denn der weitere Plan, auch die Familie seines Bruders in Eglosheim zu töten, glücklicherweise nicht zur Ausführung. Und ebenso wurde ein noch weitergehender Plan W.s gestört und erstickt. Er gedachte nämlich nach der Ermordung der Familie seines Bruders allen Ernstes das riesige prächtige Schloß in Ludwigsburg, in welchem damals u. a. auch Mitglieder des Württembergischen Königshauses wohnten, in Brand zu stecken.

Das Schloß und dessen Räume, die der Besichtigung zugänglich sind, kannte W. schon von früher her. Aber noch einmal, 10 Tage vor dem 4. September, ging er dorthin und ließ sich überall herumführen, um auszukundschaften, wo er „am besten zünden könne". Am hinteren Flügel des Schlosses waren Gerüste für die Gipser angebracht; auf deren Leitern wollte er ins Innere gelangen. „Wäre mir hierbei jemand entgegengetreten, so hätte ich ihn niedergeschossen, ob Bauer oder Herzog, das war mir an diesem Tag einerlei." Wenn dann das Feuer das ganze Schloß ergriffen und zerstört hätte, so wäre ihm dies recht gewesen. Sobald die Flammen „seinen Leib erreicht" hätten, hätte er sich erschossen. „Ich wollte", so gab er dem Untersuchungsrichter an, „an einem sauberen Platze untergehen, nicht in einer elenden Hütte. Im Schloß hätte es sich besser gemacht. Ich hätte das für viel feiner gehalten".

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin Halle a. d. S.
(Direktor: Prof. Dr. G. Schrader.)

Selbstentzündung, verursacht durch gebrannten Kalk.

(Zugleich Entgegnung auf den Aufsatz „Brandstiftung durch eine Katze“ im Arch. f. Krim. Bd. 104, H. 1 u. 2, S. 53.)

Von

Dr. phil. nat. **H. Klauer.**

(Mit 4 Abbildungen.)

In dem Artikel „Brandstiftung durch eine Katze“ (Arch. f. Krim. Bd. 104, H. 1 u. 2, S. 53) wird in bezug auf meine gleichnamige Veröffentlichung im Arch. f. Krim. Bd. 103, H. 1, S. 49 gesagt, daß der von einer Katze ausgestoßene Urin in einer Menge von etwa 50 ccm keineswegs genügt, um gebrannten Kalk so zu erhitzen, daß eine Kiste zu brennen beginnt.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden; denn es genügen tatsächlich schon geringe Mengen Wasser, die zudem nicht in tropfbar flüssiger Form vorzuliegen brauchen, um gebrannten Kalk so stark zu erhitzen, daß Holz verkohlt wird und sich unter günstigen Umständen entzünden kann, wie an praktischen Beispielen gezeigt werden wird.

Ich kann mich auch dem Argument nicht anschließen, daß der Brandherd in dem vorerwähnten Fall außerhalb der flachen Kiste mit gebranntem Kalk gelegen haben müßte, da nur ein faustgroßes Stück aus der Kiste herausgebrannt gewesen sei, während einige andere Kisten und Bretter verbrannt seien. Demgegenüber ist zu betonen, daß, wie in meiner Veröffentlichung bereits hervorgehoben, vornehmlich innen noch ein Stück um die herausgebrannte Stelle herum angekohlt war, also da, wo der Kalk an den Seitenbrettern anlag, während das Holz außen an den betreffenden Stellen weit besser erhalten war, ein Befund, der durchaus darauf hindeutet, daß der Brand an dieser Stelle innerhalb der Kiste ausgebrochen war.



Auf einem Bauernhof brach aus zunächst unerklärlicher Ursache Feuer aus und äscherte zwei Nebengebäude völlig ein. Nach dem Löschen fand man unter dem Brandschutt einen Haufen Kalk.

Abb. 1 zu Klauer: Selbstentzündung, verursacht durch gebrannten Kalk.

(S. 36.)

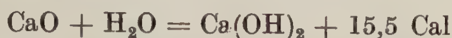


Als man den Kalk entfernte, stieß man auf etliche Bretter. Es waren die Reste des Troges, in dem der Kalk in gelöschtem Zustand gelagert hatte. Da gelöschter Kalk, für sich allein in einem Holztrog aufbewahrt, feuerungefährlich ist, erschien die Verursachung des Brandes durch den Kalk wenig wahrscheinlich.

Abb. 2 zu Klauer: Selbstentzündung, verursacht durch gebrannten Kalk.

(S. 36.)

Allgemein ist bezüglich der Entzündung von organischem Material durch gebrannten Kalk folgendes zu sagen: Tritt zu gebranntem Kalk (CaO) Wasser (H_2O), so tritt dieses mit jenem in Reaktion, die durch folgende Gleichung beschrieben wird:



$$CaO + H_2O = Ca(OH)_2 + 15{,}5 \text{ Cal}$$

d. h. wenn 56,07 g gebrannter Kalk mit 18,02 g Wasser in Reaktion treten, bilden sich 74,09 g gelöschter Kalk (Kalziumhydroxyd), und es tritt dabei eine Wärmemenge auf, mit der man 15,5 l Wasser von 14,5 auf 15,5° C erwärmen kann. Diese Wärmemenge tritt auf, gleichgültig ob sich die Reaktion zwischen CaO und Wasser langsam oder schnell vollzieht.

Die Gleichung sagt dagegen nichts aus über die Temperatur, d. i. den Wärmegrad, der sich bei der Einwirkung von Wasser auf gebrannten Kalk ausbilden kann.

Die theoretisch mögliche Höchsttemperatur läßt sich zwar auf Grund physikalisch-chemischer Daten zu etwa 600° C berechnen, hat aber nur geringe praktische Bedeutung, da die tatsächlich erzielbare Temperatur weit hinter der theoretischen zurückbleibt.

Diese tatsächlich erzielbare Temperatur kann sehr verschieden groß sein und hängt vor allem davon ab, mit welcher Geschwindigkeit die Reaktion verläuft. Die Reaktionsgeschwindigkeit hängt nun wieder ab von dem Zustand des gebrannten Kalkes. Ist dieser bei sehr hoher Temperatur gebrannt worden und dadurch kristallinisch, so vereinigt er sich nur langsam mit Wasser. Es tritt daher eine viel niedrigere Temperatur auf, als wenn der Kalk porös ist, das Wasser rasch aufsaugt und dann die Reaktion gleichzeitig in der ganzen Masse vor sich geht.

So kann es vorkommen, daß sich bei einem kleinen Stück Kalk unter Umständen eine wesentlich höhere Temperatur ausbilden kann als bei einem großen Brocken oder bei pulverförmigem gebrannten Kalk. Außerdem spielt natürlich der Gehalt an CaO bzw. an Verunreinigungen eine erhebliche Rolle.

Damit nun organisches Material — ich denke hierbei in erster Linie an Stroh und Holz — zum Glimmen oder Brennen gebracht werden kann, ist eine gewisse Temperatur notwendig, die eine gewisse Zeit anhält. Durch diese Wärmeeinwirkung tritt eine Zersetzung des organischen Materials ein, die durch die Bildung gasförmiger, zum Teil brennbarer Stoffe und durch die Bildung von freiem Kohlenstoff charakterisiert ist. Man geht wohl nicht fehl, wenn man diesem freien Kohlenstoff mit die Hauptschuld an dem einsetzenden Glimmen bzw. Brennen zuweist.

Derartige Kohle hat ein großes Adsorptionsvermögen. An ihrer Oberfläche können sich Reaktionen abspielen, die noch keineswegs völlig erforscht sind. Es werden unter anderem Gase verdichtet, von denen uns hier besonders der Sauerstoff interessiert. Dieser bewirkt die Verbrennung der Kohle zu Kohlensäure, und dabei entsteht weitere Wärme. Es kann dann der Fall eintreten, daß sie so groß wird, daß die Kohle anfängt zu glühen. Ist dieser Zustand erst einmal erreicht, so wird die Wärmeentwicklung bei genügender Sauerstoffzufuhr immer größer, und die sich bildenden brennbaren Gase können sich leicht entzünden, so daß der Verbrennungsvorgang nun unter Flammenbildung weitergeht.

Neben der geschilderten Wirkung der Kohle wird man auch den in dem organischen Material in geringer Menge vorhandenen anorganischen Stoffen, u. a. den fast immer vorhandenen Eisenverbindungen, eine die Verbrennung fördernde Wirkung zusprechen müssen.

Im folgenden seien nun Fälle geschildert, bei denen gebrannter Kalk, der zweifellos nur mit geringen Mengen Wasser in Berührung kam, Brände verursachte.

Fall 1 (nur aktenmäßig bekannt).

Bei einem Bauern wurden morgens 17 Sack gebrannter Kalk (75% CaO), die in Papiersäcken geliefert waren, abgeladen. Dabei platzte ein Sack und fiel auf den feuchten Erdboden. Es hatte die Nacht vorher geregnet, doch waren keine Pfützen in der Nähe. Dieser Kalk wurde in einen Kartoffelsack gefüllt und auf die feuchte Erde gestellt. In der Nähe lagerten einige Ballen Stroh und ein Wagen mit 4 Zentner trockenem Samenklee. Nachdem gefrühstückt worden war, fuhr man auf den Acker, doch ehe man dort ankam, wurde etwa eine halbe Stunde nach der Abfahrt Feueralarm gehört. Das Feuer war in der Gegend, in der der Sack mit Kalk hingestellt worden war, ausgebrochen. Die Ermittlungen hatten ergeben, daß nicht die geringsten Anhaltspunkte vorlagen, die für eine vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung sprachen, vielmehr wurde angenommen, daß der Brand durch Selbstentzündung von dem auf den feuchten Boden gefallenen Kalk entstanden war.

Fall 2 (selbst beobachtet).

Bei einem Bauern wurden 1650 kg Düngestückkalk außerhalb des Gehöftes abgeladen, dabei zwecks Löschen mit Wasser übergossen und zum Schluß mit einer dünnen Schicht Erde überdeckt.

12 Tage später wurde ein Teil des Kalkes auf den Acker gefahren. Bei dieser Gelegenheit wurde auch ein Brühtrog mit etwa $2^1/_2$ Zentner dieses Kalkes beschickt. Er sollte später zum Weißen des Stalles und zum Kalken der Obstbäume Verwendung finden. Der Trog wurde dann in den sog. Maschinenschuppen, der sich hinter der Scheune befand, gestellt, um ihn vor Regen zu schützen.

Es hatte vorher geregnet und es hatte sich auch nicht vermeiden lassen, daß von der feuchten oberen Schicht des Kalkhaufens mit dem übrigen Kalk, in dem sich zum Teil noch große Brocken befanden, in den Holztrog eingeschaufelt wurde.

Nach etwa 57 Stunden wurde beobachtet, daß der Maschinenschuppen und ein weiterer, rechtwinklig an diesen anstoßender Schuppen brannten.

Nach Aussagen der Zeugen, die den Brand zuerst entdeckten und den Besitzer aus dem Bett holten, brannte vor allem der Maschinenschuppen stark, so daß angenommen werden konnte, daß der Brand dort ausgebrochen war. Dem Ermittlungsbeamten fiel nun gleich der Haufen Kalk auf, den er in dem inzwischen völlig abgebrannten Maschinenschuppen fand, und er knüpfte daran die Vermutung, daß hier die Ursache des Brandes liegen könnte.

Es schien zunächst wenig wahrscheinlich, daß der Kalk die Ursache sein sollte, denn es handelte sich ja um gelöschten Kalk, der für sich allein in einem Holztrog aufbewahrt feuerungefährlich ist.

Beim Abtragen des Kalkes wurden die Bretter des Brühtroges freigelegt, die innen zum größten Teil unversehrt waren; nur das Bodenbrett wies eine große verkohlte Stelle auf, wie aus der Abbildung auf S. 43 zu sehen. Das Holz war hier durch und durch verkohlt und zerfallen. Unter den unversehrten Teilen des Bodenbrettes wurde unverbranntes Stroh in dünner Schicht gefunden. Die Außenseite der Seitenbretter waren stark angebrannt und das Brett der einen Schmalseite nicht zu finden; offenbar war es vollkommen verbrannt.

Die verkohlte und zerfallene Stelle des Bodenbrettes kann nicht bei dem eigentlichen Brand entstanden sein; denn sie war ja von oben her durch den auf ihr lagernden Kalk geschützt. Und von unten her konnte das Brett in dieser Ausdehnung auch nicht angebrannt sein, denn dafür lag es zu dicht am Boden, und die größte Brandwirkung lag nach der Mitte zu.

Nach diesem Befund mußte unabhängig von der bei dem Brand entwickelten Hitze innerhalb des Troges, also innerhalb des Kalkes, an der dem Bodenbrett entsprechenden Stelle eine lang anhaltende starke Hitzeentwicklung stattgefunden haben.

Wie konnte es nun innerhalb des gelöschten Kalkes an einer eng begrenzten Stelle zu einer derartigen Hitzewirkung kommen?

Die Prüfung des nicht verwendeten Teils des vor dem Gehöft noch lagernden Kalkes ergab, daß er zum allergrößten Teil pulverförmig und völlig trocken war. Nur die oberste Schicht war in einer Dicke von etwa 5 cm stark feucht, und es fanden sich ganz vereinzelt dicke Kalkstücke von der Größe eines kleinen Kinderkopfes, die in Berührung mit Wasser unter Erwärmung reagierten. Hieraus ging hervor, daß der Kalk nicht vollkommen durchgelöscht war, sondern daß sich noch gebrannter Kalk dabei befand. Es bestand somit die Möglichkeit, daß neben gelöschtem Kalk auch gebrannter Kalk in den Holztrog gelangte.

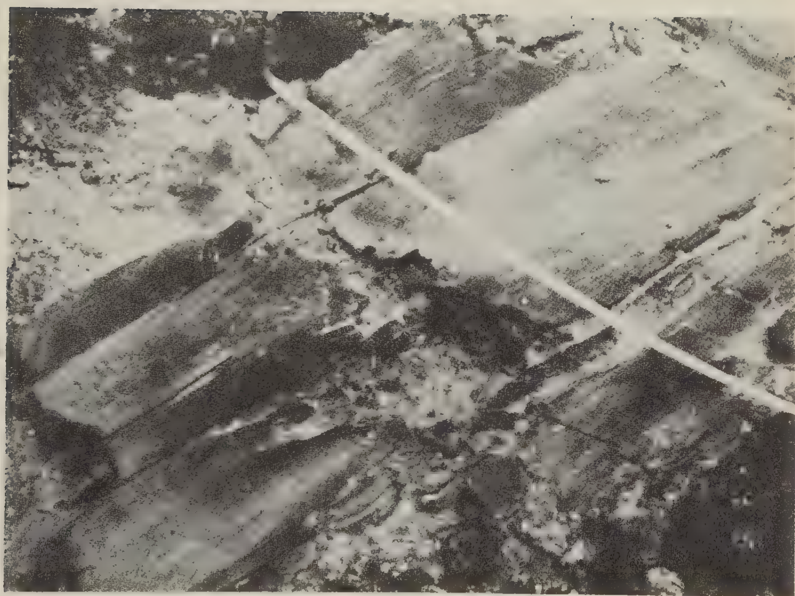
Woher stammte nun das Wasser, das für die Erhitzung des Kalkes erforderlich ist? Hierfür gibt es drei Möglichkeiten:

1. Das Wasser ist beim Löschen des Brandes in den Trog gelangt,
2. es hat auf den Kalk im Trog geregnet,
3. es handelt sich nicht um tropfbar flüssiges Wasser, sondern um feuchten gelöschten Kalk.

Zu 1. Die Untersuchung des Kalkes im Maschinenschuppen ergab, daß er nur in der äußeren Schicht schmierig und feucht, im Innern dagegen vollkommen pulvrig und staubtrocken war. Es ist daher so gut wie ausgeschlossen, daß Löschwasser tiefer in den Kalkhaufen eingedrungen ist, zumal an diese Stelle, wenn überhaupt, nur geringe Mengen Löschwasser gelangt waren. Auch von unten her konnte Wasser kaum eingedrungen sein. Das Bodenbrett wies wohl einen Längsriß auf, doch ist zu berücksichtigen, daß der Trog nicht hart auf dem Boden aufstand, sondern daß eine dünne Schicht Stroh dazwischen lag, und der Boden gut wasserdurchlässig war.

Zu 2. Im Schuppen war in 2,5 m Höhe ein Boden eingezogen, auf dem 30 Zentner Stroh lagerten. Das mit Teerpappe gedeckte Dach soll außerdem dicht gewesen sein. Es kann daher nicht auf den Kalk im Trog geregnet haben, außerdem gilt das unter 1. Gesagte.

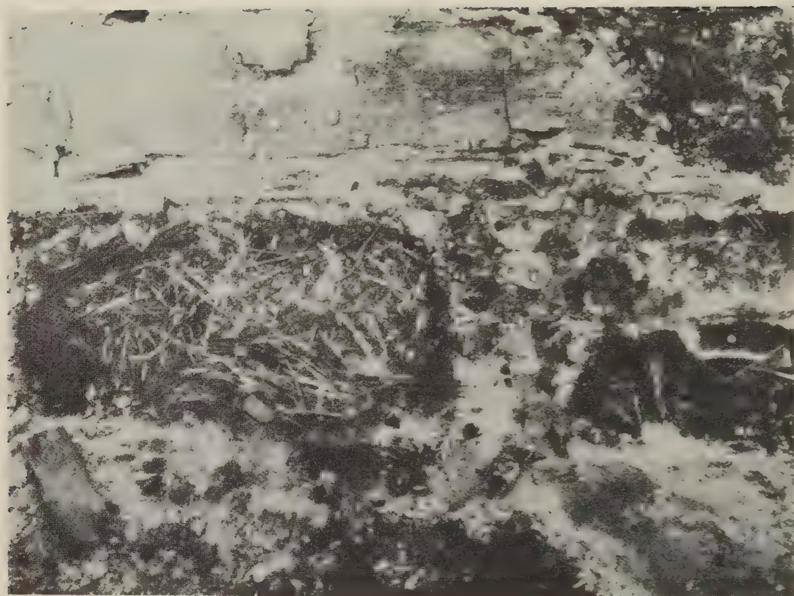
Zu 3. Es bleibt somit nur die Möglichkeit, daß das Wasser schon beim Füllen des Troges mit Kalk in diesen gelangte. Dafür, daß es in flüssiger Form hinein gelangte, fanden sich nicht die geringsten Anhaltspunkte. Nach den in jeder Beziehung glaubhaften Aussagen der Beteiligten gelangte der Kalk unmittelbar von dem Haufen vor dem Gehöft in den Trog, der auch gleich in den Schuppen gestellt worden war. Geregnet hatte es beim Einfüllen nicht. Wie oben bereits gesagt, wird die Möglichkeit zu-



Die Bretter des Troges waren zum größten Teil unversehrt. Aber das Bodenbrett wies eine große verkohlte Stelle auf.

Abb. 3 zu Klauer: Selbstentzündung, verursacht durch gebrannten Kalk.

(S. 36.)



Unter diesem Bodenbrett des Troges wurde eine Schicht unverbrannten Strohes gefunden. Daraus konnte geschlossen werden, daß das Feuer im Kalktrog ausgebrochen war. Näheres über den vermutlichen Hergang der Selbstentzündung enthält der Artikeltext.

Abb. 4 zu Klauer: Selbstentzündung, verursacht durch gebrannten Kalk.

(S. 36.)

gegeben, daß von der oberen feuchten Schicht, die beim Abstechen abbröckelte und herunterfiel, etwas in den Trog gelangte.

Nach alldem sehe ich keine andere Erklärung für das Zustandekommen der Verkohlung an dem Bodenbrett als die, daß das Wasser aus der feuchten Kalkschicht mit einem Klumpen gebrannten Kalkes in Reaktion getreten war und dadurch eine Erhitzung eintrat, die zur Verkohlung des Bodenbrettes an eng begrenzter Stelle führte, wodurch das unter dem Trog liegende Stroh schließlich an dieser Stelle in Brand geriet.

Wie aus diesen und den in den zitierten Veröffentlichungen beschriebenen Fällen zu ersehen ist, ist der gebrannte Kalk im landwirtschaftlichen Betrieb ein gar gefährlicher Stoff[1]. In den meisten Fällen sind die Beteiligten über die Eigenschaften nicht oder nur mangelhaft unterrichtet. Mit Ausnahme eines Falles wurde es für unmöglich gehalten, daß gebrannter Kalk einen Brand verursachen könnte. Es scheint mir daher dringend erforderlich zu sein, daß alle in Frage kommenden Stellen es sich angelegen sein lassen, die Bevölkerung auf dem Lande über die Gefährlichkeit des gebrannten Kalks aufzuklären. Wegen der außerordentlich großen Brandgefahr ist es nicht angängig, Ställe mit gebranntem Kalk zu desinfizieren und dazu womöglich noch gebrannten Stückkalk zu verwenden, wenn dieser mit Stroh in Berührung kommen kann. Auch die Aufbewahrung in Säcken in Scheunen, Schuppen oder ähnlichem, wo leicht brennbare Stoffe lagern und wo auch nur die entfernte Möglichkeit besteht, daß Feuchtigkeit in irgendeiner Form mit dem Kalk in Berührung kommen kann, sollte untersagt werden.

---

[1] Vermutlich besitzt der Brandverhütungsdienst der Deutschen öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten, Berlin SW 11, Saarlandstr. 62 bis 64, Material über weitere praktische Fälle von Selbstentzündung durch Kalk. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die genannte Stelle ihr Material im Arch. f. Krim. veröffentlichen würde.

Kleinere Mitteilungen.

Eine Irrtumsmöglichkeit bei der Uhlenhutschen Präzipitinprobe.

Wie wir einer Mitteilung des Chemischen Staatslaboratoriums in Lagos entnehmen, sollte dort kürzlich gelegentlich eines Mordfalles mit Hilfe der Präzipitinprobe untersucht werden, ob verdächtige Flecken auf einem Gummi-Regenmantel von Menschenblut herrührten. Die Untersuchung ergab ein positives Resultat. Später stellte sich aber heraus, daß die fraglichen Flecken unmöglich von Menschenblut herrühren konnten. Als man nunmehr einige beliebige andere Stellen des Mantels, die keinerlei Befleckung zeigten, ebenfalls nach der Uhlenhutschen Methode untersuchte, erzielte man das gleiche positive Ergebnis. Auch Versuche mit andern stark gummierten Regenmänteln lieferten stets positive Reaktion. Es ließ sich keine Methode finden, von dem imprägnierten Mantelstoff das Blut der Blutflecken zu trennen, ohne daß das Imprägnierungsmittel mit in Lösung ging und die Fehlreaktion veranlaßte.

Mitteilungen aus dem Leserkreis des „Arch. f. Krim.“ über ähnliche Erfahrungen bei der Anwendung der Uhlenhutschen Präzipitinprobe werden erbeten. Unseres Wissens ist über diese Frage noch nichts publiziert.

Heindl.

Eine neue Methode, betrunkene Autolenker zu überführen.

Die staatliche und städtische Polizei von Californien benutzt in neuester Zeit die kinematographische Aufnahme zum Nachweis der Trunkenheit. Wenn ein Automobilist unter dem Verdacht, im betrunkenen Zustand sein Fahrzeug zu steuern, polizeilich angehalten wird, stellt man ihn sofort im Polizeigebäude vor die Filmkamera. Er wird aufgefordert, mit geschlossenen Augen eine Weile aufrecht und unbeweglich zu stehen, und es wird gefilmt, inwieweit ihm dies gelingt, ob er still steht oder schwankt. Ferner wird ein Bildstreifen hergestellt, der bildlich festlegt, ob er in einer geraden Linie gehen kann oder ob er im Zickzack schreitet. Gewinnt die Polizei bei dieser Prüfung den Eindruck, daß Betrunkenheit vorliegt, so erstattet sie Anzeige ans Gericht, und der Filmstreifen wird in der Strafverhandlung als Beweismittel benutzt, indem man ihn im Gerichtssaal auf dem Projektionsschirm ablaufen läßt.

In Fresno, wo dies neue Verfahren bereits seit einigen Monaten angewandt wird, hat man die Erfahrung gemacht, daß 86% aller wegen Verdacht der Trunkenheit polizeilich gefilmten Autolenker vom Gericht schuldig befunden und verurteilt wurden. Die Kosten der Filmstreifen sollen pro Fall 7,50 Dollar betragen, während das bisher übliche Beweisverfahren an Jurygebühren und Gebühren des District Attorney durchschnittlich 200 Dollar gekostet haben soll.

Heindl.

Nicht-Fluoreszenz von Sperma.

Wir berichteten im vorigen Heft, S. 144 über einen Fall, in dem Flecken menschlichen Spermas durch den Nachweis von Spermatozoen zweifelsfrei festgestellt wurden, obwohl bei der Vorprüfung im ultravioletten Licht keine Fluoreszenz beobachtet wurde. Das Ausbleiben der Fluoreszenz wurde in dem berichteten Fall auf die besondere Beschaffenheit des Materials zurückgeführt, auf dem die Samenflecken sich befanden. Wir ersuchten um Mitteilung ähnlicher Beobachtungen und erhielten die folgende Zuschrift. Es wäre interessant, wenn sich noch weitere Stimmen zur Klärung dieser Frage melden würden. H.

Nicht-Fluoreszenz von fraglichem Sperma wurde von mir gelegentlich beobachtet und ließ den Verdacht aufkommen, daß es sich bei dem als Sperma gelieferten Material nicht um Sperma handele. In einem dieser Fälle ließ sich aber zweifelsfrei nachweisen, daß Sperma vorlag, obwohl die Fluoreszenz ausblieb.

Daraufhin durchgeführte Kontrolluntersuchungen ergaben in vereinzelten Fällen von sicherem Sperma nur geringgradige, ja fast keine Fluoreszenz. Das Sperma wurde nicht an Kleidungsstücken, sondern in Petrischalen untersucht.

Ober-Medizinalrat Dr. Koopmann, Hafenkrankenhaus Hamburg.

Radio-Lautsprecher, die zur Verkehrsdisziplin ermahnen.

Die American Police Review vom Dezember 1939 meldet unter der Überschrift „Radio Loud speakers to Discipline Drivers“, daß die Polizei von Chicago kürzlich in ihren Patrouillenwagen Radio-Lautsprecher installiert hat, mit deren Hilfe Automobilisten und sonstige Fahrer, die sich „kleinere“ Verletzungen der Verkehrsvorschriften zuschulden kommen lassen, auf diese Verstöße aufmerksam gemacht und zur sofortigen Korrektur ihres vorschriftswidrigen Verhaltens aufgefordert werden. Die Neuerung soll sich nach Angaben des Chefs der Chicagoer Verkehrspolizei bewährt haben.

Strafmaß der Freiheitsstrafen wegen Mordes in USA.

Das U. S. Bureau of Census hat eine Zusammenstellung aller im Laufe eines Jahres wegen Mordes zur Strafverbüßung Eingelieferten veröffentlicht, um einen Überblick über das von den Gerichten in USA. zuerkannte Strafmaß zu erhalten. Insgesamt handelte es sich um 2552 Personen, davon 2391 männlichen und 161 weiblichen Geschlechts.

Bei diesen 2552 Gefangenen betrug die durchschnittliche Verurteilung, ausschließlich der lebenslänglichen Gefängnisstrafen und der unbestimmten Urteile, 11,5 Jahre. Wenn man von der willkürlichen Schätzung eines lebenslänglichen Strafurteils auf 40 Jahre ausging, so ergab sich daraus bei

der Gruppe mit den bestimmten Urteilen ein Durchschnitt von 23,23 Jahren für die Männer und von 17,16 Jahren für die Frauen. Diejenigen, deren Akten keine vorhergehende Freiheitsstrafe aufwiesen, wurden ebenso streng bestraft wie die Rückfälligen oder „repeaters" („Wiederholer"). Von den Männern, über die bestimmte Urteile verhängt worden waren, wurden die erstmaligen Verbrecher durchschnittlich zu 27,37 Jahren und die rückfälligen zu 27,15 Jahren verurteilt (bei einer Schätzung der lebenslänglichen Strafe auf 40 Jahre). Was die Gruppe der unbestimmten Urteile anbelangt, so betrug der Durchschnitt der vorgesehenen Strafe für die Männer ein Minimum von 6,57 Jahren und ein Maximum von 17,90 Jahren; bei den Frauen ergab das durchschnittliche Minimum 4,73 Jahre, das Maximum 14,11 Jahre. Von insgesamt 2552 Gefangenen, die wegen Mordes interniert waren, entfielen 1234 auf Farbige. Allein die Neger waren durch 1153 Gefangene vertreten — 45,2% der Gesamtzahl — obwohl sie weniger als 10% der Bevölkerung der Vereinigten Staaten ausmachen.

Zweifellos stellte aber den interessantesten Teil dieses Berichtes ein Nachweis über die 1889 Gefangenen dar, die im Laufe des Jahres auf freien Fuß gesetzt wurden, obwohl ihre Strafe wegen verübten Mordes noch nicht voll verbüßt war. Die durchschnittliche Strafzeit, die von dieser Gruppe tatsächlich verbüßt wurde, betrug 4,98 Jahre bei den Männern und 3,14 Jahre bei den Frauen. Indes lautete das ursprüngliche Urteil, das über diese Gruppe verhängt war, für die Männer auf 18,10 Jahre und für die Frauen auf 13,68 Jahre im Durchschnitt. Mit anderen Worten bedeutet dies, daß in dieser Gruppe von 1889 Personen, die freigelassen wurden, nachdem sie wegen Mordes zu Freiheitsstrafen verurteilt waren, die Männer nur 27,5% des Maximums der über sie ursprünglich verhängten Strafzeit und die Frauen nur 22,9% ihrer ursprünglichen Strafen in Wirklichkeit verbüßt hatten. Ganz davon zu schweigen, daß von diesen Gefangenen 231 weniger als ein Jahr im Gefängnis blieben und nur 231 mehr als 10 Jahre absaßen. Die Freilassung von 967 Häftlingen — über 50% der Gesamtzahl — war auf Begnadigung oder das Parolesystem zurückzuführen. Es war dies übrigens durchaus keine spezielle Milde gegen Mörder; denn von den 40210 Personen, die während desselben Jahres nach Strafurteilen wegen Straftaten jeglicher Art auf freien Fuß gesetzt wurden, waren 19277, somit die Hälfte, auf Grund des Parolesystems freigelassen oder begnadigt worden.

Buchbesprechungen.

Mayer, G., Dr. — Schneickert, H., Dr.: **Die wissenschaftlichen Grundlagen der Graphologie.** Jena: Gustav Fischer 1940. 3. Aufl. 166 S. 78 Abb. Geb. RM. 8.— geh. RM. 6.50.

Das Buch Mayers über die wissenschaftlichen Grundlagen der Graphologie, das 1901 in 1. Auflage erschien und zu den seriösesten Werken der Handschriftenkunde gehört, ist schon 1924 von Schneickert in einer erweiterten und modernisierten Ausgabe herausgegeben worden. Die nunmehr vorliegende 3. Auflage ist von Schneickert abermals gründlich durchgearbeitet, erweitert und auf den neuesten Stand gebracht worden. Hat schon Mayer, der Psychiater war, die naturwissenschaftliche Seite des Problems betont, so ist das bei der Schneickertschen Bearbeitung noch eindringlicher geschehen. Die rein auf Charakterdeutung gerichtete Graphologie, also die mehr philosophisch-spekulative Seite des Problems, tritt dagegen in den Hintergrund. Die kriminalistische Anwendung der Graphologie (Schriftvergleichung, polizeiliche Handschriftensammlung) ist von Schneickert mit besonderer Sachkunde bearbeitet, wie ja nicht anders zu erwarten war. Das Buch, das den Untertitel „Vorschule der gerichtlichen Schriftvergleichung" erhalten hat, ist also auch für polizeiliche und kriminalistische Bibliotheken bestens zu empfehlen.

Peters, K., **Zeugenlüge und Prozeßausgang.** Bonn: L. Röhrscheid 1939. XI, 312 S. Geb. RM. 15.—, br. RM. 13.—.

Die Arbeit, die als Band 7 der von Reichsminister Dr. Frank herausgegebenen „Schriften der Akademie für deutsches Recht" (Gruppe Strafrecht und Strafverfahren) erscheint, behandelt die bewußt falsche Aussage im Straf- und Zivilprozeß, und zwar nur die Aussage Erwachsener. Der Verf. stützt sich ausschließlich auf Prozeßmaterial, das ihm aus seiner eigenen staatsanwaltschaftlichen Praxis bekannt ist. Der Darstellung dieses Materials, das 34 gerichtliche Verfahren umfaßt, ist die erste Hälfte des Buches gewidmet. Es wird stets zunächst der Vorprozeß aktenmäßig geschildert, dann kommt die Darstellung des Meineidverfahrens, die in der Regel ohne Stellungnahme des Autors erfolgt, und erst zum Schluß einer jeden der 34 Prozeßdarstellungen fügt der Autor seine Beurteilung des Vorprozesses an. Im weiteren Abschnitt des Buches werden die Ergebnisse der 34 Einzelbetrachtungen zusammengefaßt, die Folgerungen systematisch geordnet und über den Einzelfall hinaus zu einer allgemeinen Lehre von den Ursachen und Wirkungen der falschen Aussage ausgebaut. Im Schlußabschnitt werden die Vorschläge und Maßnahmen übersichtlich besprochen, die im Kampf gegen die Prozeßverfälschung zweckmäßig erscheinen. In

diesem Schlußteil nimmt der Verf. auch zu einer Reihe von Vorschlägen Stellung, die im Arch. f. Krim. schon mehrfach behandelt wurden und teilweise in dieser Zeitschrift ihre erste Darstellung fanden, so zur „Tatbestandsdiagnostik", zum „Lügenmesser", zur Leonhardtschen „psychologischen Beweisführung". Peters ist in seinem Urteil über diese Methoden sehr vorsichtig und skeptisch. — Das Buch wird nicht nur Staatsanwälte und Richter, sondern auch Kriminalbeamte sehr interessieren. Der den 34 Einzelfällen gewidmete Teil dürfte sich auch zur Besprechung in kriminalistischen Seminaren eignen.

Hiller, Carl, **Der Beweiswert der Blutprobe.** (Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 2.) 2. Aufl. Leipzig: Lühe & Co. 1939. 100 S. Brosch. RM. 2.40.

Die Neuauflage, die sich wenige Monate nach dem Erscheinen der von uns bereits in Bd. 104 besprochenen 1. Ausgabe nötig erwies, berücksichtigt alle in der Zwischenzeit gewonnenen medizinischen Erfahrungen, sowie den neuesten Stand der Rechtsprechung. Sie ist erheblich erweitert, zeigt aber trotzdem wieder den großen Vorzug der ersten Auflage; ein weitverzweigtes Problem auf knappem Raum klar, lückenlos und eindringlich darzustellen. Das zusammenfassende Ergebnis der Arbeit lautet: Der Blutprobebeweis ist ein biologischer Beweis. Wie alle biologischen Beweise unterliegt auch er den gegenwärtigen Grenzen naturwissenschaftlicher Erkenntnis. Einen mathematisch sicheren 100proz. Beweis vermag er daher nicht zu erbringen. Er braucht ihn aber auch nicht zu erbringen, denn im Prozeßrecht — dem hauptsächlichsten seiner Anwendungsgebiete — genügt zur Erfüllung des hier stets in Frage kommenden „offenbar unmöglich" die Erbringung eines Beweises, der dem Erfordernis größtmöglicher Wahrscheinlichkeit genügt. Und diesen Rahmen füllt der Blutprobebeweis aus.

Montalta, Dr. E., **Jugendverwahrlosung.** Zug (Schweiz): Eberhard Kalt-Zehnder 1939. 232 S. Brosch. RM. 3.80.

Nach Darstellung der endogenen und exogenen Bedingungen der Verwahrlosung, der Erscheinungsformen der Verwahrlosung und der sie bekämpfenden Maßnahmen (Sondererziehung, Sonderbeschulung, religiöse Erziehung, Milieubeeinflussung) geht der Verf. auf die besonderen Verhältnisse der Schweiz ein, schildert die speziell in der Schweiz wirkenden Gründe der Verwahrlosung und gibt interessantes statistisches Material und zahlenmäßige Beispiele. Die einschlägige Gesetzgebung des Bundes und der Kantone ist übersichtlich und ausführlich behandelt. Als Anhang ist dem Buch eine 60 Seiten umfassende, sorgfältig disponierte Zusammenstellung der schweizerischen Literatur zum Problem der Verwahrlosung beigegeben, die fast 1500 Nummern enthält.

Fink, A. E., **Causes of crime.** Philadelphia: University of Pennsylvania Press 1938. 309 S. $ 3.—.

Gibt einen die Zeit von 1800—1915 umspannenden geschichtlichen Überblick über die Forschungen amerikanischer Gelehrter auf dem Gebiet der Verbrechensursachen.

Brill, Jeanette G. und Payne, G. E. The Adolescent court and crime prevention. New York: Pitman Publ. Co. 1938. 230 S. $ 2.50.

Unterrichtet über den 1934 in Brooklyn eingerichteten „Adolescent Court", ein Sondergericht für jugendliche Rechtsbrecher, die der Zuständigkeit des Jugendgerichts bereits entwachsen sind, aber doch noch zu jung sind, um vor reguläre Strafgerichte gestellt zu werden. Das Sondergericht, das ein offenbar noch nicht ganz klar zu beurteilendes Experiment darstellt, befaßte sich in den 3 Jahren seiner Funktion mit 943 Straffällen, deren Angeklagte 16—19 Jahre alt waren.

Neuerscheinungen

vom 1. Dezember 1939 bis 31. Januar 1940.

Doll, Ottmar, Georg Berner, Wilhelm Ruhfus, **Jugendliche Rechtsbrecher** und ihr Beruf. Eine Unters. d. Münchener straffäll. Jugendlichen d. J. 1937. — Leipzig: Dr. E. Wiegandt 1939. 105 S. gr. 8° = Kriminalistische Abhandlungen H. 12. RM. 2.50.

Lotz, Ludwig, Dr., Der gefährliche **Gewohnheitsverbrecher.** — Leipzig: Dr. E. Wiegandt 1939. 99 S. gr. 8° = Kriminalistische Abhandlungen. H. 41. RM. 2.50.

Schwaab, Fritz, Dr., Die soziale Prognose bei **rückfälligen Vermögensverbrechern.** — Leipzig: Dr. E. Wiegandt 1939. 56 S. gr. 8° = Kriminalistische Abhandlungen. H. 43.

Sohm, Charlotte, Dr., Die **unbestimmte Verurteilung** in Preußen unter der Herrschaft des allgemeinen Landrechts. — Leipzig [Berlin]: Weicher 1939. VII, 91 S. gr. 8° = Leipziger rechtswissenschaftliche Studien. H. 119. RM. 4.—.

Gebhardt, Heinrich, Dr. Ing., Dr. med. habil., Grundriß der Pharmakologie, **Toxikologie** (Wehr-Toxikologie) und Arznei-Verordnungslehre. Hrsg. 10. verb. Aufl. — München: Müller & Steinicke 1940 ([Ausg.] 1939). IX, 403 S. 8° = Tuchels Repetitions-Kurse. RM. 4.80.

Windisch, Hans, Schule der **Farbenphotographie.** Mit 87 Abb. im Vierfarbendr., darunter 42 ganzseit. Taf. 1.—22. Tsd. — Harzburg: Heering-Verl. 1939. 257 S. gr. 8°. Hlw. RM. 7.50; Lw. RM. 9.80.

Strafgesetzbuch mit den wichtigsten Nebengesetzen u. d. einschläg. Bestimmgn f. d. Ostmark, Sudetenland, Memelland, Danzig u. d. Protektorat Böhmen-Mähren. Textausg. mit Verweisgn. u. Sachverz. 7. erw. Aufl. — München u. Berlin: C. H. Beck 1939. VIII, 328 S. kl. 8°. Lw. RM. 1.80.

Handbuch der **Geisteskrankheiten.** Hrsg. von Oswald Bumke. Erg.-Bd., Tl. 1. — Berlin: Julius Springer 1939. 4°. VI, 305 S. RM. 36.—; Lw. RM. 39.60.

Wagner, Ljubomir St., Dr., Der **gefährliche Verbrecher** im deutschen, jugoslawischen und italienischen Strafrecht. — Bleicherode: Nieft 1939. 118 S. 8°. RM. 4.—.

Corrinth, Hans, Dr., Über Ursachen, Schäden und Geschichte des **Alkoholismus** und die Möglichkeiten seiner vorsorglichen Bekämpfung. — Bleicherode: Nieft 1939. 64 S. 8°. RM. 2.80.

Walcher, Kurt, D., Univ.-Prof., Gerichtlich-medizinische und **kriminalistische Blutuntersuchung.** Ein Leitfaden f. Studierende, Ärzte u. Kriminalisten. Mit 49 zum Teil farb. Abb. u. 1 farb. Taf. — Berlin: Julius Springer 1939. VII, 175 S. 8°. RM. 12.60; Lw. RM. 13.80.

Dombrowski, Hanns, Oberkriegsgerichtsrat, **Kriegsstrafrecht.** Textausg. d. wichtigsten gesetzl. Bestimmgn d. Kriegsstrafrechts u. d. Kriegsstrafverfahrensrechts unter Verwendg. d. Einf. u. d. Durchführungsverordngn. mit Anm. Verweisgn. u. Sachverz. Vorw. v. Oberreichskriegsanw. Dr. Rehdans. — Berlin: Vahlen 1940. 120 S. kl. 8° = Sammlung d. Wehrrechts. Kart. RM. 1.85.

Lade, Ursula, Dr., Die **Feststellung der außerehelichen Vaterschaft.** Vorschläge zur Neurordng d. Verfahrens. Mit e. Vorw. v. Prof. Dr. K. Michaelis. — Heide: Westholstein. Verl.-Anst. [u. Verlagsdr.] 1939. 82 S. gr. 8° = Abhandlungen zum dt. Gemeinrecht. H. 5. RM. 3.—.

Koch, Juergen, Die **Strafrechtsbelehrung** des Volkes von der Rezeption bis zur Aufklärung. — Jena: Vopelius 1939. 48, XI S. 8°. RM. 1.80.

Focke, Ernstgünter, Dr., **Notwehr** in Lehre und Rechtsprechung. Zum Strafgesetz in Deutschland und Italien. — Breslau-Neukirch: Kurtze 1939. IX. 102 S. gr. 8° = Strafrechtliche Abhandlungen. H. 403. RM. 4.—.

Fröleke, Wilhelm, Dr., Die **Hehlerei** in kriminalsoziologischer Betrachtung. Mit bes. Berücks. d. Landgerichtsbezirks Dortmund. — Breslau-Neukirch: Kurtze 1939. VIII, 64 S. gr. 8° = Strafrechtliche Abhandlungen. H. 402. RM. 4.—.

Hartung, Günther, Dr., Die Behandlung der unechten **Unterlassungsdelikte** im nationalsozialistischen Strafrecht. — Breslau-Neukirch: Kurtze 1939. X, 51 S. gr. 8° = Strafrechtliche Abhandlungen. H. 404. RM. 2.20.

Simon, Heinz, Dr., Das Wesen der **falschen Anschuldigung** in der geschichtlichen Entwicklung und im ausländischen sowie geltenden und kommenden deutschen Strafrecht. — Breslau-Neukirch: Kurtze 1939. 87 S. gr. 8° = Strafrechtliche Abhandlungen. H. 401. RM. 3.50.

Walters, Kurt, Dr., Der Jugendrichter und die Behandlung **junger Rechtsbrecher in Belgien.** — Hamburg: Friederichsen, de Gruyter & Co. 1939. 72 S. gr. 8° = Hamburger Rechtsstudien. H. 37. RM. 4.50.

Die faschistische Reform des Strafrechts und Strafvollzugs.

Von

Sr. Exzellenz **Dino Grandi**, Justizminister, Rom.

Am 28. Oktober werden 10 Jahre verstrichen sein seit der Verkündung des neuen italienischen Strafgesetzbuches und der neuen italienischen Strafprozeßordnung.

Nach 10 Jahren ist es möglich, ein begründetes Urteil abzugeben über die faschistische Strafgesetzgebung, über die Grundsätze, auf denen sie aufgebaut ist, über die erzielten Ergebnisse, über die Lehren, die daraus gezogen werden können, so daß genau abgeschätzt werden kann, was bereits geschehen ist und was noch zu tun übrig bleibt.

In Italien haben es die großen Überlieferungen der Strafrechtswissenschaft ermöglicht, aus einem imposanten wissenschaftlichen Material unmittelbaren Vorteil zu ziehen; andrerseits aber legten die Meinungsverschiedenheiten zwischen der klassischen Schule und der positiven Schule erhebliche Hindernisse in den Weg der Ausarbeitung der Strafgesetze.

1. Die Grundsätze.

Die neuen Grundsätze wurden von meinem berühmten Vorgänger Alfredo Rocco ausgearbeitet.

Auf der einen Seite Verschärfung der Schwere der Strafen bis zur Wiedereinführung der Todesstrafe, auf der anderen Seite Bemessung der Strafe je nach der Persönlichkeit des Schuldigen, mit dem Ziel, ihn mittels der Arbeit für das soziale Leben wieder zu gewinnen.

Die Mussolinischen Gesetzbücher fanden sofort einen starken Widerhall in der internationalen Welt, und seit 1930 hat es im Ausland kein Strafgesetzbuch und keinen Strafgesetzbuchentwurf gegeben, in denen nicht die leitenden Grundsätze der faschistischen Gesetze Aufnahme gefunden hätten. Auch Frankreich, das lange Jahre hindurch an die Wirksamkeit der lediglich Vergeltungszwecke

verfolgenden Strafgesetze geglaubt hat, die zu der Verbringung der schlimmsten Verbrecher in Strafkolonien führten, schickt sich jetzt an, diese Kolonien aufzuheben, welche sich als nichts anderes erwiesen haben denn als eine Quelle der Verderbnis und der Entartung, als ständige gefährliche Verseuchungsherde[1].

Die italienische Richterschaft hat die ihr durch den neuen Inhalt der Strafjustiz gestellte Aufgabe mit vollem Verständnis für die neue Richtung der faschistischen Gesetzgebung erfüllt: da, wo es erforderlich war, hat sie eine gerechte Strenge walten lassen, da, wo das Gesetz es erlaubte, hat sie eine humane Behandlung angewandt.

Von 1931 bis 31. Dezember 1938 haben die Gerichte im ganzen 16662 Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren ausgesprochen, 586 Verurteilungen zu verschärftem Zuchthaus, und 81 Verurteilungen zum Tode, von denen 39 vollstreckt worden sind, während 42 auf Mussolinis unmittelbaren Vorschlag durch Königliche Gnade umgewandelt worden sind.

In demselben Zeitabschnitt haben die Gerichte bei geringeren Strafen in weitem Maße Gebrauch gemacht von der bedingten Strafaussetzung, von der gerichtlichen Verzeihung, von der Zubilligung mildernder Umstände und von den Maßnahmen zur körperlichen und seelischen Wiederaufrichtung.

(Fortsetzung folgt.)

---

[1] So sehr wir auf Grund unserer persönlichen Beobachtungen in den französischen Strafkolonien das von Sr. Exzellenz dem Herrn Ital. Justizminister geäußerte Urteil teilen, daß die Strafkolonien sich als „eine Quelle der Verderbnis und der Entartung" erwiesen haben, möchten wir doch unmaßgeblich darauf aufmerksam machen, daß die französische Strafkolonien-Gesetzgebung von Anfang an (1854) den Besserungszweck in den Vordergrund stellte. Die Besserungsmaßnahmen wurden ab 1854 immer weiter ausgebaut. Das ganze System war ideologisch und praktisch auf die stufenweise Resozialisierung der Sträflinge eingerichtet. Erreicht wurde die Besserung sowohl in Neukaledonien (Südsee) als auch in Guyana (Mittelamerika), allerdings nur in ganz seltenen Fällen.

Heindl.

Aus dem Gerichtsärztlichen Institut des Gesundheitsamts der Hansestadt Köln. — Leiter: Med.-Rat Dr. Schwellnus.

Versicherungsmord oder Unglücksfall?

Eine neuartige Unfallkonstruktion.

Von

Med.-Rat Dr. M. Schwellnus.

Man hat in den letzten Jahren öfter beobachtet, daß Versicherungsbetrüger nicht davor zurückschrecken, andere von ihnen versicherte Personen zu verletzen oder zu töten, um einen Unfall vorzutäuschen. Um einen „Unfall" aber so zu gestalten, daß sich wenigstens beim ersten Anblick das kritische Auge der Kriminalpolizei oder des ärztlichen Sachverständigen täuschen läßt, muß der Täter außer einer gewissen Intelligenz auch eine Reihe einschlägiger medizinischer Kenntnisse besitzen. Der Beweis vor Gericht kann in vielen Fällen mangels aller Zeugen nur durch ärztliche Gutachten erbracht werden. Das wissen die Betrüger, und sie stellen ihre Einlassung daraufhin ab. Sie kennen die Schwierigkeit der medizinischen Beweisführung. Sie wissen, daß häufig eine Reihe wichtiger Beweisstücke, z. B. durch Leichenfäulnis, verloren geht und daß es für den ärztlichen Gutachter oft unmöglich ist, ganz bestimmte von dem Richter präzis gestellte Fragen ebenso bestimmt zu beantworten. Treten solche Versicherungsbetrüger mit der nötigen Sorgfalt auf, so lassen sich mitunter sogar anerkannte ärztliche Sachverständige täuschen.

Um bei der Vortäuschung eines tödlichen Unglücksfalles die verräterischen Spuren zu verwischen, wählt der Versicherungsbetrüger oft Todesarten, die mit einer schweren Verstümmelung des Körpers einhergehen. Daß aber ein medizinischer Laie eine tödlich verlaufende Luftembolie nicht ganz ungeschickt konstruiert und ihre Symptome klassisch beschreibt, ist meines Erachtens bisher noch nie beobachtet worden.

Der 31jähr. Büroangestellte Otto L. aus A. rief am 21. VI. 193. abends gegen 10 Uhr von einer abgelegenen Vorstadt aus das zu-

ständige Polizeirevier um Hilfe an, da ein junges Mädchen, mit dem er nachmittags einen Ausflug gemacht habe, sich im Walde in seiner Gegenwart anscheinend tödlich verletzt habe. Dem Polizeibeamten gegenüber äußerte Otto L., daß das Mädchen sich beim Herumtoben mit einer scharfen Stickschere, die er in der linken oberen Westentasche lose getragen habe, geschnitten habe. Er habe die Wunde mit einem Taschentuch und dann noch mit einem Tellertuch verbunden. Als das Mädchen bewußtlos geworden sei, habe er die Wache gerufen. Die beiden die Verletzte forttransportierenden Sanitäter konnten den Tod nicht einwandfrei feststellen. Das verletzte Mädchen wurde ins Krankenhaus B. gebracht, wo es von dem Assistenzarzt untersucht wurde. Hier war jedoch der Tod bereits eingetreten. Die Leiche trug um den Hals ein festgeknotetes Tuch, das aber immerhin so locker saß, daß man mit der Hand bequem zwischen Hals und Tuch hineinfahren konnte. Das Tuch wurde von dem Arzt zur Schonung des Knotens mit einer Schere durchschnitten. Eine Todesursache konnte von dem Arzt nicht gefunden werden, doch erschien ihm die Wunde im rechten Arm zu wenig tief, als daß sie den Tod durch Verbluten herbeigeführt haben könnte.

Am 22. VI. 193., etwa 18 Stunden nach dem Tode, fand die gerichtliche Leichenöffnung durch mich statt (zusammen mit Herrn Prof. Stoeckenius). Aus dem Protokoll möchte ich folgende für die Beurteilung des Falles wichtigen Punkte hervorheben:

Die Leiche des etwa 20 Jahre alten Mädchens ist regelmäßig und kräftig gebaut. Die Hautfarbe ist im allgemeinen grau-weiß, an den abhängigen Teilen dunkelviolett-rot. Das Gesicht zeigt eine violettrote Farbe und sieht etwas gedunsen aus. Besonders über der rechten Wange sieht man zahlreiche kleine, etwas erhabene bläulich gefärbte Fleckchen. In der Haut der oberen Augenlider finden sich stecknadelkopfgroße Hautblutungen. In beiden Augenbindehäuten zahlreiche stecknadelkopfgroße Blutungen. Die Lippen sind bläulich gefärbt. Am linken Mundwinkel finden sich 2 unregelmäßig gestaltete, etwa 2 mm große, mit Schorf bedeckte Stellen. An der rechten Halsseite, und zwar genau über der rechten Drosselblutader, $7^1/_2$ cm unterhalb des rechten Ohrläppchens, findet sich eine ovale, 1,7 zu 0,8 cm große quergestellte dunkelblau verfärbte Stelle mit einigen stecknadelkopfgroßen Hautblutungen am unteren Rande. Darunter sieht man in der Haut einen querverlaufenden 7:0,5 cm großen, dunkel gefärbten Streifen. Auf der linken Seite des Halses und Unterkiefers sieht man mehrere unscharf begrenzte, etwa pfennigstückgroße bläuliche Verfärbungen. Beim Einschnitt auf die zuerst beschriebene Verfärbung zeigt sich die Haut an einigen Stellen rötlich verfärbt. In der rechten Ellenbogenbeuge findet sich eine 5 cm lange und an der breitesten Stelle 2,5 cm klaffende Durchtrennung der Haut, die bis auf die Muskulatur reicht. Der Rand der Wunde

ist nicht ganz glatt, sondern weist sowohl am oberen als auch am unteren Rand 3 kleine Einkerbungen auf. Die durch die Mitte dieser Wunde verlaufende Blutader ist durchschnitten, die beiden Stümpfe sind etwa 2 cm voneinander entfernt. Das sie umgebende Unterhautfettgewebe ist etwas blutdurchtränkt; die darunterliegende Muskulatur ist unversehrt. In der linken Hand, und zwar an der dem Daumen zugewandten Seite des Grundgelenks des linken Zeigefingers findet sich eine quergestellte, etwa 7,5 mm lange und 1 mm breite oberflächliche frische Verletzung.

Innere Besichtigung.

In der Halsmuskulatur sieht man nirgends Blutungen. Auch in der Schilddrüse sind keine Blutungen sichtbar. Das Kehlkopfgerüst ist intakt. Dagegen sieht man in Höhe der Teilungsstelle der rechten Halsschlagader in dem lockeren Bindegewebe kleine flächenhafte Blutaustritte. Auch in dem an der Teilungsstelle liegenden Lymphknoten sieht man auf dem Durchschnitt eine etwa linsengroße zusammengeflossene Blutung.

Unter dem Herzüberzug des rechten Vorhofes findet sich eine stecknadelkopfgroße Blutung. Das Herz mißt 10,5:10:5 cm und wiegt 345 g. Die Muskulatur ist derb; sie hat eine grau-bräunlichrote Farbe und mißt an der linken Kammer 1,1, an der rechten 0,3 cm. Die Herzkammern enthalten nur wenig schaumiges Blut; das eirunde Loch ist geschlossen. Die Innenhaut sowie die Klappen sind zart. Die Kranzschlagadern sind zart und leer.

Der Kehlkopf hat eine zarte, glatte, rötlich gefärbte Schleimhaut. Das rechte falsche Stimmband zeigt an dem vorderen Winkel eine stecknadelkopfgroße Schleimhautblutung.

Die linke Lunge ist überall lufthaltig, das Gewebe blutreich, die Schnittfläche feucht.

Die Schädelschwarte ist gut durchfeuchtet; nach Abziehen derselben sieht man unter dem Überzug der Schläfenmuskulatur zahlreiche stecknadelkopfgroße und größere flächenhafte Blutaustritte. Auch in der Schädelschwarte selbst sind ähnliche Blutaustritte sichtbar.

Nach dem Sektionsbefund war der Tod wahrscheinlich durch Erdrosselung eingetreten; außerdem fand sich in der rechten Ellenbogenbeuge eine oberflächliche Verletzung mit Durchtrennung der oberflächlichen Blutadern.

Aus dem mikroskopischen Befund (Prof. Stoeckenius) ist noch folgendes hervorzuheben:

1. Druckstelle an der rechten Halsseite: In den Schnitten ist diese Stelle ebenfalls sehr deutlich abgegrenzt, und zwar durch eine ausgesprochen starke und stärkste Füllung der kleinen Blutgefäße, die unter Erweiterung aufs dichteste mit roten, zeitweise miteinander verklumpten Blutkörperchen erscheinen. Zuweilen finden sich in ihrer nächsten Umgebung auch schon einzelne Blutkörper frei im Gewebe und in einzelnen Schnitten auch hin und wieder Anhäufung solcher freiliegender Blutkörperchen, die schon als kleine Blutaustritte im Gewebe bezeichnet werden müssen. Irgend-

welche Abwehrerscheinungen von seiten des Gewebes lassen sich aber nirgends nachweisen. Überhaupt ist das ganze Gewebe sonst völlig unversehrt, und zwar sowohl die Ober- als auch die Lederhaut. Nur scheint es so, als ob doch die äußersten Hornschichten der Oberhaut an den ganz freiliegenden Stellen gegenüber den mehr in der Tiefe kleiner Falten liegenden etwas vermehrt abgeschilfert seien.

2. Wunde an der rechten Ellenbogenbeuge: Im ganzen zeigen sich hier kaum Veränderungen; insbesondere könnte der ursprünglich durch das verletzende Werkzeug entstandene Wundrand genau ebenso erst nach dem Tode entstanden sein, da er sich in nichts von den Schnitträndern unterscheidet, die in der Leiche durch Herausschneiden des geeigneten Stückchens zur weiteren geweblichen Untersuchung vorgenommen wurden. Nirgends ist auch nur die Spur irgendwelcher Gegenwirkung des Gewebes gegen die durch das schneidende Werkzeug entstandene Zerstörung zu bemerken. Unter der Oberhaut und der eigentlichen Lederhaut zeigen sich nirgends auch nur Spuren von Blutaustritten. Vielmehr sind sämtliche Blutgefäße ziemlich zusammengezogen und meistens völlig leer.

3. Verletzung der linken Hand: Diese strichförmige Verletzung reicht nur ganz wenig über die Oberhaut hinaus in den Warzenkörper der Lederhaut. In der Umgebung dieser Verletzung sind die Blutgefäße stark gefüllt und enthalten außer roten Blutkörperchen auch etwas vermehrte Eiterkörperchen. Solche finden sich in der nächsten Umgebung der Verletzung auch außerhalb der Blutgefäße, die im ganzen eine deutliche Kernvermehrung erkennen lassen.

4. Gewebe aus der Tiefe der rechten Halsseite: Es wurde hier die an der Teilungsstelle der rechten Halsschlagader befindliche Blutung untersucht. Von den beiden Stückchen, die mit unbewaffnetem Auge beide als Lymphknoten angesprochen wurden, erwies sich bei mikroskopischer Betrachtung aber nur eines als Lymphknoten, während das andere ein sog. sympathisches Ganglion darstellte. Gerade in diesem Nervenzellknoten, der aus ganz unveränderten Anhäufungen großer, zuweilen mit braunen Farbstoffkörnchen beladener Ganglien- oder Nervenzellen und Nervenfaserbündeln besteht, finden sich im Zwischengewebe neben reichlicher Füllung der kleinen Blutgefäße größere und kleinere ganz frische Blutaustritte. Im Lymphknoten sind ebenfalls deutlich kleinere Blutaustritte sowohl im Knoten selbst als auch im umgebenden Gewebe festzustellen.

Sowohl der Obduktionsbefund als auch der mikroskopische Befund wiesen eindeutig darauf hin, daß der Tod des Mädchens durch Erstickung eingetreten war. Und zwar sprach dafür das Fehlen jeglicher Blutgerinnsel in der Leiche, weiter die violettrote Färbung der Gesichtshaut, das eigentümlich gedunsene Gesicht mit den kleinen Hautblutungen, die sich gleicherweise auch in den Bindehäuten der Augen zeigten. Ferner die bläulichen Lippen sowie die kleinen Blutaustritte am Herzüberzug und in der Schleimhaut des rechten Stimmbandes und die zahlreichen kleinen, teilweise flächenhaften Blutaustritte in der Schädelschwarte und unter dem Überzug der Schläfenmuskulatur. Diese Erstickung war mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch Druck auf den Hals entstanden. Die an der rechten Halsseite festgestellte Druckmarke zeigte auch bei der geweblichen Untersuchung die Merkmale einer solchen, nämlich Blutüberfüllung der kleinen Gefäße sowie vereinzelte kleine Blutaustritte ins Gewebe. Die frischen Blutaustritte in den kleinen Lymph- und Nervenzellknoten an der rechten Halsseite ließen mit Sicherheit erkennen, daß ein heftiger Druck auf den Hals ausgeübt worden war, der durchaus geeignet war, den Tod durch Ersticken hervorzurufen, der in diesem Falle, also entweder als ein Tod durch Erwürgen oder auch durch Erdrosseln bezeichnet werden mußte, je nachdem man annahm, daß der Hals allein durch die Hände oder mit einem strangartigen Werkzeug zusammengedrückt worden war. Letzteres schien hier der Fall gewesen zu sein, da die Leiche mit einem festgeknoteten weißen, ziemlich derben Tuch, das den Hals ziemlich eng umschloß, aufgefunden wurde. Man mußte dabei annehmen, daß die Druckstelle an der rechten Halsseite dem Knoten des Tuches entsprach. Dazu kam noch, daß kratzerartige Würgespuren vollkommen fehlten, vielmehr noch ein dunkelverfärbter Streifen an der Halshaut gefunden wurde. Nur am linken Mundwinkel fanden sich einige kleine Kratzspuren, die wohl so zu deuten waren, daß der Täter während des Drosselns mit der einen Hand die andere dazu benutzte, um dem Mädchen den Mund zuzuhalten. Anhaltspunkte für eine Vergiftung waren nicht vorhanden, die im Koffer des Mädchens befindliche Flasche enthielt nur Selterswasser. Auch ein Verblutungstod kam nach dem Obduktionsbefund nicht in Frage.

Auffällig war noch, daß sich an den Kleidern der Verletzten nur verhältnismäßig wenig Blutspuren fanden, und zwar in der Hauptsache Wischspuren, während eindeutige Tropfspuren fehlten.

Es wurde nun versucht, mit der bei dem Täter gefundenen Stickschere an einer anderen Leiche die an der Getöteten gefundene Wunde in der rechten Ellenbogenbeuge nachzumachen. Das gelang ausgezeichnet. Und zwar entstanden ganz deutlich die kleinen Einkerbungen der Wundränder durch Klemmen der zu schwachen dünnen Scherenarme.

Mittlerweile war von der Kriminalpolizei festgestellt worden, daß der Beschuldigte das Mädchen gegen Unfall versichert hatte. Nachdem mehrere Versicherungsgesellschaften es abgelehnt hatten, das als Braut ausgegebene Mädchen zu versichern, war es dem Täter gelungen, sich als Werber bei einer Versicherung einstellen zu lassen, und seine erste und einzige Versicherung war die seiner Braut.

Nachdem der Beschuldigte bis dahin immer wieder behauptet hatte, daß sich das Mädchen bei einer scherzhaften Balgerei am Arm verletzt habe und infolge der Verletzung vielleicht infolge starken Blutverlustes gestorben sei, schrieb er 6 Wochen nach der Tat aus dem Untersuchungsgefängnis folgenden Brief: „. . . Ich hatte Fräulein N. eine Spange weggenommen und lief weg, sie hinterher, nach 3—4 Schritten erfaßte sie mich. Als sie mir die Spange aus meiner linken Hand nehmen wollte, fiel sie in die Knie, ob sie gestolpert war oder vom Schreck, weiß ich nicht, schrie auf und griff nach ihrem angezogenen rechten Arm und sank bald unter heftigem Wimmern in Ohnmacht. Sie hatte sich an ihrer Schere, die in meiner linken Westentasche steckte, eine etwa zweifingerbreite Wunde im rechten Ellenbogengelenk gerissen. Ich glaube nicht, daß sie tief gewesen ist und daß größere Schlagadern verletzt wurden, denn geblutet und Blut verloren hat sie nicht viel. Jedenfalls habe ich gleich ein großes Taschentuch um den Arm festgebunden und sie darauf nach der Decke getragen. Sie sah sehr blaß aus und hatte einen ganz komischen Puls, sehr schnell, sehr schwach; es war eigentlich gar kein Puls, sondern nur ein schnelles, schwaches Zucken und Flimmern. Ich weiß nicht, wie ich mich anders ausdrücken soll. Ebenfalls hörte sich der Herzschlag ganz komisch an, wie taktmäßig dumpfes Rauschen, und das Auffallendste war dabei, daß ich dies schon 30 cm von der Brust hören konnte. Wie ich merkte, daß sie einen sehr schnellen und schwachen Atem hatte und sich dauernd mit den Händen nach dem Hals fährt, bin ich erst auf den Gedanken gekommen, einen Arzt oder Krankenwagen zu holen. Wie ich sie vorhin auf die Decke legte und sie an meine Knie lehnte, war vom Tragen wohl das Taschentuch vom Ellenbogen auf den Unterarm gerutscht.

Wie ich es hochziehe, habe ich in der Wunde drei- oder viermal ein kurzes schwaches, schmatzendes Saugen gehört. Dieses konnte ich genau hören, da ich unterm Taschentuch nach der Größe der Wunde sah. Sollten doch größere Adern verletzt sein? Kann vielleicht Luft in die Schlagader gedrungen sein und dies alles verursacht haben? Ich habe noch nie jemand in Ohnmacht gesehen, viel weniger sterben und weiß nicht, ob vor allen Dingen das Herz bei einer Ohnmacht sich immer so anhört, oder kann sie ein schwaches Herz gehabt und durch den Schreck einen Herzschlag bekommen haben? Mir ist dies unerklärlich. Wie ich nun nach etwa 15 Minuten zurückkomme, da ich mich verlaufen hatte und ich sie meinte rufen hören, lag sie auf dem Gesicht und hatte ihre linke Hand zwischen Tuch und Hals. Wie ich die Hand rauszog und sie auf den Rücken legte, röchelte sie mehrmals. Ihr Gesicht sah blau aus. Scheinbar war sie tot. Ich bin jetzt schleunigst gegangen, um Hilfe zu holen."

Der fragliche Täter wurde nun noch mehrmals von dem Untersuchungsrichter in meiner Anwesenheit vernommen. Er beschrieb dabei noch näher das „Rauschen des Herzens". In seiner Heimatstadt gäbe es eine große Wassermühle mit Schaufelrad, mit deren Rauschen habe das Herzgeräusch eine täuschende Ähnlichkeit gehabt.

Nur fügte er noch hinzu, daß er die Wunde sofort nach der Verletzung bei dem bereits ohnmächtigen Mädchen verbunden habe, daß sich das um den Arm gelegte Tuch beim Tragen des Körpers verschoben habe und daß er den rechten Arm der Verletzten, nachdem er sie auf den Waldboden gesetzt habe, hochgehoben habe, um sich die Wunde näher anzusehen. In diesem Moment habe er 3mal hintereinander ein leises schmatzendes Geräusch gehört, das seiner Ansicht nach von der Wunde hergerührt habe.

Da es meiner Ansicht nach ausgeschlossen war, daß ein in der medizinischen Beobachtung nicht geübter Laie diese mitunter tatsächlich bei der Luftembolie entstehenden Geräusche an der Wunde und auch am Herzen hört, richtig deutet und mit den fachtechnisch richtigen Wörtern benennt, ohne sich vorher eingehendst mit der Frage der Luftembolie beschäftigt zu haben, versuchte ich durch die Polizei feststellen zu lassen, woher er seine Kenntnisse hatte. Vor allem wurden auch die Leihbibliotheken, in denen er abonniert war, befragt. Leider blieben diese umfangreichen Ermittelungen völlig erfolglos. Er selbst leugnete natürlich, sich mit medizinischen Fragen beschäftigt zu haben.

Da in der Gerichtsverhandlung die Frage, ob durch Verletzung einer oberflächlichen Armvene eine Luftembolie entstehen kann, eingehend ventiliert wurde, möchte ich kurz die von Hoffheinz in seiner Monographie über die Luft- und Fettembolie gegebene Beschreibung anführen: „Ist dagegen bereits beim ersten Saugakt ein größeres Luftquantum eingedrungen oder bietet sich bei den folgenden Inspirationen noch weitere Gelegenheit zur Einsaugung von Gas, so folgt jetzt meist nur einige Augenblicke später ein weiteres akustisches Phänomen, das den Eintritt der Luft in das rechte Herz anzeigt, das sog. Mühlengeräusch (Wasserradgeräusch, Schaumrauschen, ‚bruit de moulin' der Franzosen, ‚plashing sound' der Engländer und Amerikaner. Dieses mit dem Herzschlag synchrone Geräusch trägt ähnlich dem Geräusch des in Bewegung befindlichen Wassermühlenrades einen plätschernden Charakter, ist wesentlich lauter als das Eintrittschlürfen, deshalb mit unbewaffnetem Ohr bis zu einigen Metern Entfernung hörbar, meist jedoch nur mit dem auf das Herz aufgesetzten Stethoskop nachzuweisen. Und zwar scheint sich die Intensität und Qualität des Phänomens nach der Menge der jeweils im Herzen befindlichen Luft zu richten.“ Nachdem Hoffheinz zwei verschiedene Verlaufsarten der Luftembolie beschrieben hat, nämlich die mitunter in Heilung ausgehende mit Atemnot, Lufthunger und Beklemmungen einhergehende und die zum plötzlichen Tode führende, fährt er weiter fort: „In anderen Fällen treten nach einigen Minuten schwerste Oppressionserscheinungen mit Atemnot und Lufthunger auf, die nun aber nicht mehr schwinden, sondern von Bewußtlosigkeit gefolgt werden. Jetzt ist das Leben in höchster Gefahr. Tiefe Zyanose, mitunter auch Leichenblässe, bedeckt die eingefallenen Züge . . . Jetzt nimmt die Atmung einen schnarchenden Charakter an, der Puls wird immer frequenter, dabei schwächer, unregelmäßig, oft aussetzend. Die Pupillen erweitern sich, reagieren nicht mehr auf Lichteintritt, der Blick wird starr. Schließlich tritt unter den Zeichen primären Herzstillstandes oder bei zunächst aussetzender Atmung der Tod ein, terminal begleitet von tetanischen Krämpfen und anderen zerebralen Reizerscheinungen.“

Vergleicht man diese Darstellung der Luftembolie mit der Schilderung des Täters, so ist die Ähnlichkeit in der Beschreibung der Vorgänge geradezu verblüffend.

Der als weiterer Gutachter zugezogene Professor Stoeckenius wies in einem ausführlichen Gutachten auf die Schwierigkeit hin, die Diagnose Luftembolie an der Leiche zu stellen, da eben Luft einen Körper darstelle, der in der Leiche nur unter ganz besonderen

Vorsichtsmaßnahmen und das meist auch noch nicht einmal eindeutig nachgewiesen werden könne. Gas in den Blutgefäßen der Leiche sei weder immer Luft, noch könne man von ihm stets mit Sicherheit behaupten, daß es während des Lebens in den Blutkreislauf gelangt sei, da Ansaugen und Einpressung von Luft und sonstigen Gasen in die Blutgefäße auch an der Leiche und vor allem bei der Leichenöffnung durch die letztere durchaus möglich sei und fast stets festgestellt werden könne, auch wenn keinerlei Anhalt für eine Luftembolie vorhanden sei.

Eine Luftembolie als Todesursache anzunehmen, liege aber nach dem Obduktionsbefund kein Anlaß vor, da zunächst die Auftreibung der rechten Herzkammer vermißt werde. Daß in dem rechten Herzen schaumiges Blut gefunden worden sei, könne um so weniger als Beweis für das Bestehen einer Luftembolie des kleinen Kreislaufs angesehen werden, als solches ja auch im linken Herzen gefunden worden sei und als Ergebnis einsetzender Fäulnis betrachtet werden müsse, bei der ja häufig gasbildende Keime eine große Rolle spielten.

Von einem dritten von der Staatsanwaltschaft zugezogenen Gutachter, Dr. B., wurde übrigens bemängelt, daß im Sektionsprotokoll nicht eingehend das schaumige Blut des Herzens beschrieben worden sei. Man könne daraus, ob der Schaum groß-, mittel- oder feinblasig sei, einen Schluß darauf ziehen, ob eine Luftembolie vorgelegen habe oder nicht. Ich muß den Wert dieser Angaben bestreiten, wenn man nicht gerade die ganze rechte Kammer mit einem feinblasigen rotbraunen Schaum ausgefüllt findet, wobei der Begriff groß- oder feinblasig durchaus subjektiv ist, da man die Größe der Schaumblasen nicht mit einem Millimetermaß festzustellen pflegt. Aber wenn man nur wenig und mit verschieden großen Gasblasen durchsetztes Blut in den Kammern findet, kann man über deren Herkunft kaum etwas sagen. Eine Luftembolie schien aber auch aus anderen Gründen ausgeschlossen zu sein. Zunächst ist es bisher nicht einwandfrei beobachtet, daß bei Verletzung einer Armvene, die nicht etwa durch eine Kanüle offengehalten wird, eine Luftembolie eingetreten ist. Dann aber ist auch die Lichtung der Armvene zu klein; das Gefäß dürfte sofort kollabieren, wenn es durchschnitten wird, und schließlich ist die Entfernung von der rechten Herzkammer zu weit, als daß noch in der Armvene die nötige Saugkraft vorhanden wäre. Trotzdem konnte aus theoretischen Gründen die Möglichkeit einer Luftembolie nicht verneint werden. Der 3. Gutachter hielt sie sogar für sehr wahrscheinlich, da er nicht glaubte, daß ein Laie so genau

eine Luftembolie beschreiben könne, ohne sie wirklich erlebt zu haben.

In der sehr eingehenden Verhandlung war dann auch neben den Symptomen der Erdrosselung die Beschaffenheit der rechten Armwunde von ausschlaggebender Bedeutung. Sie konnte nicht auf die von dem Täter beschriebene Art entstanden sein, sondern war offenbar nach dem Tode mit der Schere geschnitten worden. Daß sie nach dem Tode entstanden war, konnte man allerdings auch nicht mit der nötigen Sicherheit nachweisen, da die Zeit von der Verletzung bis zum Tode so kurz sein konnte, daß in ihr keine vitalen Reaktionen aufzutreten brauchten.

Während der Verhandlung wurde von der Verteidigung die Frage aufgeworfen, ob nicht nach dem Unfall dadurch eine Selbsterdrosselung eingetreten sein könne, daß sich das halb bewußtlose Mädchen mit der linken Hand zwischen Hals und Halstuch gefahren sei und sich bei dem Herumwälzen auf der Erde selbst erdrosselt habe. Diese Annahme schien mir unmöglich zu sein, da das um den Hals gelegte Tuch festgeknüpft, also nicht in Form einer Schlinge herumgelegt war und eine Hebelwirkung durch die Hand der Getöteten nicht anzunehmen war, da sich nach Angaben des Täters das Mädchen von oben mit den Fingern in das Halstuch gegriffen hatte.

L. wurde zum Tode verurteilt.

In dem ausführlichen Urteil wird hervorgehoben, daß die Wunde im rechten Arm niemals so entstanden sein könne, wie der Angeklagte angegeben habe. Sämtliche 3 Sachverständige seien der Ansicht, daß es sich um eine Schnittwunde handele, die dadurch hervorgebracht sei, daß der Täter den einen spitzen Scherenarm durch die Haut gesteckt und dann 3mal, der Anzahl der Schnittdorne entsprechend, zugeschnitten habe. Tod durch Verbluten scheide aus, da die Organe bei der Obduktion regelrechten Blutgehalt gehabt hätten. — Interessant ist die Stellungnahme des Gerichts zu der fraglichen Luftembolie. In dem Urteil wird ausgeführt, daß die Gutachten der Sachverständigen darüber auseinandergingen, ob die Erscheinungen der Luftembolie tatsächlich eingetreten seien, so daß sie von dem Angeklagten hätten wahrgenommen werden können, oder ob sie nicht eingetreten und von dem Angeklagten lediglich auf Grund von Schilderungen in ärztlichen Büchern und Kriminalromanen angegeben seien. Die beiden Obduzenten seien der letzteren Auffassung. Sie bekundeten, in dem Herzen der Getöteten habe sich bei der Leichenöffnung keine Luft befunden. Die vorhanden gewesenen Gase hätten Fäulnisgase

sein können. Wenn sie im Herzen größere Schaummengen festgestellt hätten, so hätten sie dieses in dem Protokoll aufgenommen. Außerdem setze die Luftembolie bei der Verletzung einer so kleinen Blutader besondere Bedingungen voraus, nämlich Steigerung des Druckgefälles des Blutes durch Hochhalten des Armes und tiefes Einatmen. Der 3. Sachverständige, Dr. B., sei dagegen der Auffassung, daß die Schilderung des Angeklagten mit den ärztlichen Erfahrungen übereinstimme und daß durch das Ergebnis der Leichenöffnung die Erscheinung einer Luftembolie nicht ausgeschlossen werde, da es hierbei auf die Größe des Schaumes im rechten Herzen ankomme und die beiden Obduzenten sich an die Größe des Schaumes nicht mehr erinnern könnten. Ein Laie könne seiner Meinung nach die Erscheinungen einer Luftembolie auch nicht so wirklichkeitsgetreu wiedergeben, wenn er seine Kenntnisse darüber nur aus Schilderungen in Büchern gewonnen habe. Die Obduzenten meinten, daß letzteres eine Frage der geistigen Fähigkeiten des Lesers sei und daß es hier auffallend erscheine, daß der Angeklagte das Geräusch im Arme sogleich seiner Ursache nach als Saugen und nicht seiner bloßen Wahrnehmbarkeit nach als Schlürfen bezeichnet habe. Bei diesen Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen sei von der Möglichkeit auszugehen, daß die Erscheinungen der Luftembolie tatsächlich aufgetreten und von dem Angeklagten wahrgenommen worden seien. Alle 3 Sachverständige seien aber der Auffassung, daß der Tod der N. nicht auf Luftembolie zurückzuführen sei. Als Todesursache komme nur Erdrosselung in Frage. Während die beiden Obduzenten eine Selbsterdrosselung für ausgeschlossen hielten, habe der 3. Sachverständige sie für ganz entfernt möglich gehalten. Wenn hier auch vom ärztlichen Standpunkt eine eindeutige Verneinung der Selbstdrosselung nicht möglich sei, so spreche doch gegen eine Selbsterdrosselung — abgesehen von der früheren Darstellung des Angeklagten in der Voruntersuchung — zunächst die Erwägung, daß es nicht ersichtlich sei, weshalb der Täter der N. noch eine Schnittwunde beigebracht habe, wenn sie durch eine Selbstdrosselung zu Tode gekommen wäre. (Diese letzte Bemerkung des Gerichts ist wohl nach dem oben beschriebenen Befund nicht ganz logisch.)

Nachdem das Urteil rechtskräftig geworden war, versuchte der Angeklagte ein Wiederaufnahmeverfahren damit zu begründen, daß er behauptete, das Mädchen habe sich nach einer heftigen Auseinandersetzung mit ihm die Wunde im rechten Arm in einem Wutanfall selbst beigebracht. Das übrige habe sich dann in der von ihm geschilderten Weise abgespielt. Das Gericht lehnte jedoch den

Antrag ab, da in der Behauptung des Verurteilten weder ein neues Beweismittel noch eine neue Tatsache zu erblicken sei.

Wenn diese Behauptung des Täters auch aus anderen Gründen wenig glaubhaft war, so wäre es doch schwer gewesen, sie allein von medizinischer Seite als offenbar unmöglich zu widerlegen. Nimmt man dazu, daß der eine Sachverständige eine Luftembolie für wahrscheinlich und eine Selbsterdrosselung für nicht ausgeschlossen hielt, so wäre bei dieser Einlassung des Angeklagten, wenn er sie von vornherein gemacht hätte, der medizinische Nachweis des Mordes sehr schwer gefallen.

In der Nacht vor der Hinrichtung machte L. Andeutungen, daß er die Tat nicht alleine ausgeführt habe. Er wurde daraufhin nochmals von der Kriminalpolizei vernommen. Zunächst interessierte den Beamten die Frage, wo L. seine medizinischen Kenntnisse herhabe. Er antwortete, daß er davon „gehört" habe. Auf die Aufforderung, nun endlich den Hergang der Tat zu schildern, gab er zu, daß seine Schilderung nicht richtig gewesen sei. Er gab zwar zu, bei der Tat dabeigewesen zu sein, behauptete jedoch, daß noch 2 Bekannte von ihm am Tatort gewesen seien. Er sei von einem der beiden zu der Tat getrieben worden, vielleicht in Hypnose. Den Namen könne er jedoch nicht angeben, da er von dem einen Manne viel Gutes erfahren habe. Mit dem Tuch, das die Tote um den Hals gehabt habe, sei sie nicht erdrosselt worden, sondern mit einem seidenen Schal. Mit dem einen Mittäter habe er die Tat vorher genau besprochen; der habe ihm auch gesagt, wie sie auszuführen sei. Es wurde noch von der Polizei versucht zu ermitteln, ob tatsächlich noch Mittäter in Frage kämen; wie vorauszusehen war, verliefen die Ermittelungen jedoch ergebnislos.

Rückblickend auf die Tat muß man die Kühnheit der Unfallkonstruktion bewundern. Wäre es dem Täter z. B. nicht gelungen, die Vene in der rechten Ellenbogenbeuge zu durchschneiden, so wäre seine ganze Konstruktion von vornherein zusammengestürzt. Woher wußte der Täter, wie die Venen in der Ellenbogenbeuge verlaufen, wie man sie in der Wunde findet, wie sie aussehen? Bei der Intelligenz des Täters war anzunehmen, daß er nicht aufs Geratewohl hineingeschnitten, sondern vorher genau überlegt hatte. Da es sich bei der Getöteten um ein gutgenährtes Mädchen mit relativ engen Venen handelte, so war das Auffinden der Vene nicht einfach. Der zuerst die Leiche untersuchende Arzt hatte überhaupt nicht gesehen, daß eine Vene durchschnitten war. Schlecht überlegt war natürlich, eine Schere als Unfallwerkzeug zu wählen. Hätte er zur Ausführung ein Messer benutzt, so wäre die Über-

führung sicher nicht leicht gewesen. Auch die Schilderung, wie er die Leiche nach seinem Fortgehen wieder aufgefunden habe, nämlich mit dem Gesicht nach unten liegend und die Hand zwischen Hals und Tuch eingeklemmt, beweist, daß ihm die Schwierigkeit, ein Erwürgen mit einem weichen Tuch dann festzustellen, wenn sich die Hypostase im Gesicht ausgebildet hat, wohl bekannt war. Vielleicht rechnete er auch damit, daß die infolge der warmen Jahreszeit schnell eintretende Fäulnis die Spuren an der Leiche verwischen würde.

Leider ist es nicht gelungen festzustellen, welche Vorstudien der Täter für sein Verbrechen gemacht hat. So konnte das letzte Rätsel der grauenvollen Tat nicht gelöst werden.

Der Massenmörder und Brandstifter Wagner.

Von

Walther Bacmeister, Oberstaatsanwalt i. R., Stuttgart.

(Mit 2 Abbildungen.)

(Fortsetzung.)

IV. Die schriftstellerische Tätigkeit Wagners.

Wagner beabsichtigte also nach Erledigung der Mordtaten im brennenden Schlosse in Ludwigsburg sich den Tod zu geben. Wem kommt hier nicht der wahnsinnige römische Kaiser in den Sinn, der angesichts des von ihm in Brand gesteckten Roms in theatralischer Weise vom Schauplatze seiner Taten abzutreten gedachte? Dieser Vergleich erhält eine entschiedene Verstärkung, wenn wir hören, daß W. selbst u. a. ein Drama „Nero" verfaßt hat. Könnte er sich nicht selbst in die Rolle des römischen Cäsaren hineinversetzt und hineinphantasiert haben? Er bestreitet es. Er will sich vielmehr, als er im Jahre 1907 oder 1908 den „Nero" schrieb, schon vorher „in die Rolle des Mörders und Brandstifters hineingelebt" haben. Allein ein Vergleich der ungeheuerlichen Absicht der Einäscherung des Ludwigsburger Schlosses und des Sterbens in ihm mit dem Brande Roms und dem Tode Neros liegt zu nahe, um ihn ganz von der Hand zu weisen. Derselbe Menschenhasser und Menschenverächter wie jener entartete römische Kaiser ist der Schulmeister auf der Schwäbischen Alb, der den Nero seines Dramas also sprechen läßt:

„Schaut doch das Leben — und ich kenn es wohl —
Gleich ernst und spaßig, weise und verrückt.
Doch eins empfind ich alle Tage mehr:
Ein Ekel ist's. Den Finger her! Ich will
Es spein. Euch auf die Köpfe spein. Ich geh'.
Doch will ich messen meiner Narrheit Spitz'
Zuvor an menschlicher Verächtlichkeit.
Zum Gotte will ich werden, der sie höhnt.
Und sterbend ihnen gibt den letzten Tritt.



Hauptlehrer Ernst Wagner.

Aufgenommen kurz nach der Tat (1913).



Hauptlehrer Ernst Wagner.

Aufgenommen nach zwanzigjähriger Internierung in der Irrenanstalt.

1934.

Ich schüttle an dem Baum der Menschheit, tu's
Nicht ich, so fegt das sanfteste der Lüftlein,
Das sich vor Schlaf kaum mehr in Höhe hält,
Die Frucht' und Blättlein doch hinweg, wenn da
Ihr Lebensherbst. Wär ich der Tod, so würd'
Ich schämen mich, die Sens' zu wetzen
Um verdorrtes Gras. Ich mäht's in Blut', daß Saft
Und Morgentau, eisnadelschneegleich oder
Wie spitz'ge, haßgeschnellte Pfeile mir
Ins Antlitz schnitten. So wär's eine Lust.
Doch ödlangweilig Handwerk treibt der Tod,
Wenn Krankheit, Alter, Lebenssattheit kraftlos,
Ja stützesuchend in die Arme ihm taumeln,
Nein lachend, wie beim Weltzusammenbruch
Der letzte Gott stirbt, also will ich sterben."

Und noch einmal hält Nero am Schlusse des Stückes einen Monolog bei einem Feste im goldenen Haus, bei welchem die Götter des Olymps verkleidet auftreten, die mit ihm verbrennen müssen. Das Drama endet mit folgenden Versen:

„Hinauf! Hinauf!
Zu Mond und Sternen, den blassen Gesellen,
— Die Peitsche her! — Emporzuschnellen
Die Flammenpfeile ins Antlitz frei!
Stehn' gleichgültig sonst und frieren dabei.
Heran! Heran!
Du fliehendes Haus, halt an!
Der Bräut'gam kommt, du sollst erwarmen
In seinen heißen Liebesarmen.
Wie er will
Halt still!

(Nero hält erschöpft inne. Die Teppiche des Daches werden schon durch Flugfeuer entzündet. Nero stellt sich in theatralischer Pose, nimmt einen Dolch und gräbt sich ihn langsam in die Brust.)

O welch ein Dichter stirbt in mir!

(Fällt und hüllt sich in seinen Scharlachmantel, der dann Feuer fängt.)

Man sieht: Die fünffußigen Jamben und die freien Rhythmen machen den Dichter noch nicht. Eine ganze Reihe von Dramen hat W. geschrieben. Außer dem „Nero" die Schauspiele „David und Saul" und „Bilder aus dem alten Rom". Diese drei ließ er auf seine Kosten drucken, teilte auch das eine oder andere seinen

Bekannten mit. Handschriftlich sind vorhanden: „Icab", „Absalom", „Der Alte Jehova"; weiter an Prosaschriften: „Der Unteroffizier Schulmeister", „Die Neue Rechtschreibung", die schon erwähnte „Selbstbiographie" und die „Stuttgarter Spaziergänge".

Wagners eigene Beurteilung seiner dichterischen Fähigkeiten grenzt ans Phantastische, man kann sagen, um dies Wort nun einmal zu gebrauchen, ans Krankhafte. Er hält sich — und daraus macht er auch bei Bekannten und Amtsgenossen, namentlich, wenn der Alkohol seine Zunge gelöst hat, keinen Hehl — für den größten Dramatiker der Gegenwart, der sich nur mit Schiller, Goethe und Shakespeare vergleichen läßt, ja der über diese zu stellen ist. Er versteigt sich zu Äußerungen, daß man ihm nach seinem Tode ein Denkmal setzen werde. Er gebraucht einmal die Redewendung „von Shakespeare bis Wagner"; ein andermal spricht er von Schiller, Zeppelin und Wagner als „den drei größten Schwaben". Über den zeitgenössischen Schriftstellern steht er nach seiner Ansicht turmhoch.

Hierzu muß in aller Kürze gesagt werden: Die Sprache seiner Dramen entbehrt höheren dichterischen Wertes. Von einem dramatischen Aufbau, von der Schürzung des dramatischen Knotens ist keine Rede. Neben manchem Eigenartigen stoßen wir auf geschmacklose Entgleisungen. Wie sehr ihm jede Selbstkritik mangelt, ergibt sich aus einem Briefwechsel, den er mit der Intendanz des K. Hoftheaters in Stuttgart führte, bei welchem er seinen „David und Saul" vergeblich eingereicht hatte. Er schreibt an die Intendanz aus Radelstetten am 5. Oktober 1908:

„Als Autor habe ich natürlich die beste Meinung von meinem Werk und erachte es der Aufführung wohl wert. Leider hängt das nicht von mir ab, doch gebe ich mich der Hoffnung hin . . .

„Ja, fahr zum Teufel schielende Bescheidenheit! ich meine, daß es seit Hebbels ‚Nibelungen' das beste historische Stück ist. Überdies ist es ein Zugstück — wenn nicht, will ich Hans heißen! — ein Zugstück im bessern Sinn als à la ‚Altheidelberg' und ‚Weißes Rößl'. Mein Drama ist ein kräftiger Männerakkord in das Gekeif emanzipiert tuender Weiber und das Gestammel unserer Weibsleutlitteraten. Als Dramatiker bin ich natürlich Psycholog genug, um zu wissen, daß Selbstlob den Widerspruch stachelt und den stärksten Anreiz zur Ablehnung gibt; aber dessen ungeachtet habe ich meine Arbeit gehörig herausgestrichen, denn der Dichter, der selber nicht glaubt, daß er etwas ganz Tüchtiges biete, deklamiere seine Verse dem eigenen Ohr. Und jetzt in aller Bescheidenheit: Prüfen Sie!"

Nachdem er 6 Wochen auf eine Antwort gewartet hatte, mahnte er, worauf die Intendanz das Drama ihm zurücksandte.

Trotz dieses Mißerfolgs gedachte W. sich mit diesem Drama im Jahre 1912 um den Schillerpreis zu bewerben.

Sehr viel besser und eigenartiger als die dichterischen Ergüsse W.s ist seine Prosa. Nicht selten erhebt sich die Vortragsweise hoch über das alltägliche und flache. Selbständige, ab und zu von einem grimmigen Humor durchwürzte Gedanken vermögen den Leser zu fesseln. Die kraftvolle Sprache ist an der Ausdrucksweise der Bibel und an der Nietzsches (den er eifrig gelesen hat) gebildet und mit Geschick verwendet.

Gerade die handschriftlich vorhandenen Prosaschriften W.s sind wichtig, da sie uns einen tiefen Blick in seine Seele tun, und seine Auffassung von Gott, Religion, Gewissen, Sittengesetz und Welt uns erkennen lassen. Mit dem Glauben hat er längst gebrochen; von Religion hält er nichts; ein Sittengesetz gibt es für ihn nicht. Trostloser Pessimismus hat ihn ergriffen. Wie er um seiner sittlichen Verfehlungen willen vor sich selbst oft einen wahren Ekel hat, so widert ihn die ganze Menschheit an. Er wird zum Menschenhasser, ja zum Weltverächter. Im „Nazarener“ schreibt er:

„Ich bin gewiß schon im Mutterleib Pessimist gewesen und ich bin mit schwachen Nerven zur Welt gekommen. Ich war schon gedrückten Gemütes, als ich noch klein und rein war. Mir ward weh, ohne daß ich von Schuld wußte. Und nun, da die Schuld da, habe ich das Weh in seiner höchst möglichen Steigerung. Ich bin Pessimist.“ In den „Stuttgarter Spaziergängen“ schreibt er: „Ist es nicht eine sonderbare Erscheinung, daß überall, wo ich leben muß, die ausgesuchteste Lumpenbagage und das geriebenste Spitzbubenvolk zur Stelle ist?“ Als er einmal auf das Erdbeben vom Juli 1913 zu sprechen kommt, steigert sich seine Menschen- und Weltverachtung ins Riesenhafte und er findet Worte von hohem Schwung und bildhafter Kraft, die man als Proben eines ausgezeichneten Stiles genießen könnte, wenn man nicht wüßte, daß hinter diesen Deklamationen furchtbare Wahrheit und der finstere Entschluß eines Mörders lauern würden, der bald Ernst macht. Er schreibt:

„Es hat im Schwabenländle wieder ein Ereignis gegeben, ein Erdbebele. Um aufrichtig zu sein: mir hat es auch einen gelinden Schrecken eingejagt . . . Ich hätte eigentlich keinen Grund, mich vor Erdbeben zu fürchten. Vielmehr sollte ich mich ihrer freuen und wünschen, sie möchten von einer Stärke sein, daß die Häuser nicht bloß zittern, sondern gleich einstürzen. Was tut’s, wenn die

8*

Alb ins Neckar- oder Donautal hinabrutscht und Degerloch Stuttgart zudeckt. Den Stuttgartern hieße das ohnehin die Sorge ums Begrabenwerden ersparen, sie brauchten dann keine neuen Friedhöfe mehr anzulegen. Und wenn ich selbst unter den Trümmern läge und erstickte? Dann hätte doch all meine Not ein Ende. Man brauchte mich gar nicht mehr herauszuschaufeln und Brennesseln oder Rosenhecken dürften über mir wachsen, so dicht, wie im Märchen. Gerade unter mir sollte der Erdbebenherd sein, das ganze Schwabenland dürfte es zusammenrütteln und noch mehr dazu. Ich wünschte ein Riese zu sein mit Größe und Stärke der Weltmasse. Einen glühenden Pfahl wollte ich dann nehmen und ihn der Erde in den Leib bohren. Von Pol zu Pol, von der Erde Scheitel bis zur Sohle wollte ich ihn durchtreiben. Den Äquatorwanst wollte ich anzapfen, ausquetschen wollte ich den angebohrten Erdenleib, zu allen Löchern sollte die Lava herausspritzen, und sollte ich mir gleich die Hand dabei verbrennen. Hörst du mich nicht, alter Jehovah? Habe ich dich umsonst verherrlicht? Hörst du nicht, wie mich die Philisterbrut höhnt? So laß doch die Haare meiner Kraft wachsen gleich dem längsten Kometenschweif, daß ich fassen kann die zwo Säulen, auf denen der Erde Bau gegründet ist, daß ich sterbend meinen Spaß haben kann bei der Erde letztem Hosenlupf!“

Diese wilden phantastischen Ergüsse, die der Großartigkeit nicht entbehren, sind aber nicht bloß schemenhafte Traumgebilde einer überhitzten Einbildungskraft, sie spielen alle fürchterlich herein in seinen unverrückbar feststehenden Mordplan. Er hat ihn in sich hineingehämmert. Es gibt kein Entrinnen mehr. Nicht für Mühlhausen. Nicht für seine Familie. Nicht für ihn selbst. Der Zorn, die Wut, der Haß haben ihn in Banden geschlagen. Wir lesen in den „Stuttgarter Spaziergängen“:

„Ich bin in Mühlhausen gewesen. Ich gehe natürlich nicht gern dorthin. Aber es fällt meiner Frau und ihren Angehörigen so sehr auf, wenn ich mich gar nicht im schwiegerelterlichen Haus blicken lasse. Ich brachte meine zwei Mädchen zum Ferienaufenthalt dorthin. Käme es auf mich an, sie dürften keinen Schritt in das Nest tun, das mich zugrunde gerichtet hat . . . Die Mühlhäuser sind mir ins Gesicht höflich und freundlich, aber es ist alles Falschheit. Ich weiß das gewiß. Es ist überhaupt alles falsch gegen mich, nur wenige Menschen kenne ich, denen ich Aufrichtigkeit zutraue . . . Ich sterbe keineswegs so gerne, wie ich euch im Nazarener vorgeredet habe. Zuweilen überfällt mich ein wahrer Lebenshunger. Doch fürchtet nichts. Ich erfülle das Gesetz meines Lebens.

Wie schön doch der Ort meiner Todsünde daliegt. Wär's doch ein wüster Sumpf, das würde stimmen. Ich will die Berge lösen und den Fluß damit stauen, daß sie alle ersaufen, Mensch und Schnaken. Es ist alles ein Ungeziefer."

Oftmals überfällt ihn lebende Angst, er könnte der Schwäche erliegen und den Plan nicht ausführen. „Ich habe solch furchtbare Angst, ob ich nicht mit dem Knüppel in der Hand in Ohnmacht falle . . . In Augenblicken höchster Aufregung möchte ich auf die Bühne stürmen, die Pistolen holen und mit abgewendeten Blicken auf die Meinen losknallen. Ich kann nicht sehen ihr Entsetzen und ihr Todeszucken. Alle meine Rachepläne, die ich mir in langen Jahren ins Hirn gehämmert, schwimmen dann dahin wie Eitelkeiten. Wenn es nur aus ist mit mir selbst, was ist dann alles andere!"

Wollte man noch einen weiteren, allerletzten Beweis dafür haben, wie unumstößlich der ganze Mordplan in W. feststand, so wäre noch auf die Abschiedsbriefe hinzuweisen, die W. wenige Tage vor Ausführung der Tat an eine Reihe von Personen schrieb, die er am 4. September zur Post gab, und worin er von der bereits vollzogenen Tat spricht. Denn als die Empfänger der Sendungen diese in die Hände bekamen, war tatsächlich W.s Familie ermordet, war über die Einwohner von Mühlhausen das furchtbare Unheil hereingebrochen; nur der letzte Akt des Dramas war mißglückt: Der „Held" war noch am Leben.

Es soll hier nicht im einzelnen des näheren auf diese Abschiedsbriefe eingegangen werden. Hervorgehoben soll nur werden, daß W. an einen bekannten Gelehrten in Württemberg seine dichterischen und prosaischen Werke mit der Bitte sandte, für ihre Veröffentlichung besorgt zu sein. „Vielleicht", so schreibt er u. a. an diesen, „verwenden Sie mich als geschichtliches Beispiel, das zeigt, wie der arme Mensch seine Lebensrolle abspielt, so gut und so schlecht, als er eben an des Schicksals Fäden gezogen wird." Einem Verwandten gibt er den Rat: „Lacht in Euerm Schreck, lacht in Euerm Schmerz, fangt an, gräßlich zu lachen und lachet solange fort, bis Euer Lachen lustig klingt." An eine andere Verwandte schreibt er die zwei Worte: „Nimm Gift." Endlich ließ er der Schriftleitung des Stuttgarter Neuen Tagblattes zwei Handschriften zur Veröffentlichung zugehen „An mein Volk" und „An die Lehrerschaft". In der ersteren spricht er von seiner Tat als schon geschehen. Dann fragt er: „Woher kommt das Elend? das meine ich kann euch niemand besser sagen, als ich. Es kommt her von der geschlechtlichen Unnatur. Das heutige Geschlecht leidet am Geschlecht . . Ich habe viel leiden müssen. Ich bin verspottet und

gehetzt von gemeinen Menschen . . . Ihr nehmt Anstoß an meiner Sünde? O der Lüge! Die allergrößte Freude hat sie euch bereitet. Das war ein Fressen für eure schmutzigen Rüssel . . . Aber es ist keine Kleinigkeit, Weib und Kinder umzubringen. Seit 6 Jahren ist mein steter Gedanke Mord . . . Wer hat so oft wie ich Beil und Dolch zu Bettgenossen gehabt? Aber ich war ein schwacher Mensch . . . Zum Schluß gestatte ich es mir, meiner selbst freundlich zu gedenken und folgendes Urteil über mich zu fällen: Wenn ich das Geschlechtliche in meinem Leben abziehe, so bin ich von allen Menschen, die ich kenne, weitaus der beste gewesen. Ernst Wagner."

An die Lehrerschaft wendet er sich kurz, „er würde bedauern, wenn auch nur der letzte von ihnen durch ihn einen Schaden erleiden sollte . . ." Größer als das Bedauern mit der Lehrerschaft aber sei das Bedauern mit sich selbst. „Erspart euch, bitte, alle Entrüstung, sie ist nicht ehrlicher als die der andern Leute. Zeigt vielmehr ehrliche Schadenfreude . . Ihr aber müsset fortfahren, eure Dummköpfe, Schmutzfinken und Rüpel zu schulen . . . Zum Zeichen, daß ich im Angesicht des Todes auch eurer freundlich gedacht habe, grüßt zum letztenmal der Radelstetter Schulmeister Ernst Wagner."

Nachdem auch dieses letzte geordnet und erledigt worden war, nachdem der letzte Balken der Brücke hinter ihm abgebrochen war, konnte er zur Tat schreiten.

(Die diesem Abschnitt beigefügten 2 Illustrationen sind der Zeitschr. f. d. ges. Neurologie (163. Bd. 1. Heft) entnommen und vom Verlag zur Verfügung gestellt.)

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Kriminalwissenschaftlichen Institut der Universität Köln.
Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. G. Bohne.

Die Verwendung polarisierten Lichts bei der Prüfung von Strichkreuzungen.

Von
Professor Dr. **G. Bohne**, Köln.

(Mit 16 Abbildungen.)

Den Anlaß zu einer eingehenden Untersuchung der Verwendungsmöglichkeiten polarisierten Lichts bei der Prüfung von Strichkreuzungen, besonders der Kreuzung von Bleistift- und Tintenstiftschriftzügen, gab ein Gutachten, das Verf. für ein Wiederaufnahmeverfahren abzugeben hatte. Dabei erwies sich die Verwendung polarisierten Lichts gegenüber den beiden früher abgegebenen Gutachten, die diese Methode nicht angewandt hatten, als ein Mittel, das alle noch vorhandenen Zweifel zu beseitigen und das Gericht im Wiederaufnahmeverfahren restlos zu überzeugen geeignet war. Gewiß hätte diese Entscheidung auch mit Hilfe der sog. Ultraviolett-Reflex-Mikrophotographie, besonders unter Verwendung des kurzwelligen ultravioletten Lichts (etwa der stärksten Linie in diesem Gebiet, 313 $m\mu$), getroffen werden können, d. h. durch ein Verfahren, worauf erst kürzlich Langenbruch im Arch. f. Krim. Bd. 102, S. 46 hingewiesen hat. Allein die Tatsache, daß dieses Verfahren immerhin nur verhältnismäßig wenig Gutachtern zur Verfügung steht, veranlaßte den Verf., zunächst ein einfacheres Verfahren anzuwenden, das mit Mitteln auszuführen ist, über die jeder Gutachter auch bei bescheidener apparativer Einrichtung verfügt.

In unserem Fall war die Frage zu beantworten, ob die unter einer Bürgschaftserklärung stehende Unterschrift, wie der Beklagte behauptete, von ihm in blanco erteilt worden war, oder ob sie unter die bereits geschriebene Erklärung gesetzt worden war. Auf diese Entscheidung kam es deshalb an, weil der in Anspruch genommene Bürge erklärte, in die von ihm mit Blankounterschrift

versehene Urkunde sei nachträglich verabredungswidrig ein höherer Betrag eingesetzt worden als der, für den er sich verbürgen wollte. Für die Begutachtung kam es mithin allein auf die Partie der Urkunde an, die die Unterschrift und ihre Umgebung zeigt (Abb. 1 auf S. 79), wobei auf die Frage, ob sich aus der übrigen Textgestaltung, insbesondere aus der Texteinteilung, einem abnehmenden Zeilenabstand usw., auf eine nachträgliche Herstellung des Textes geschlossen werden kann, nicht eingegangen werden soll. Hierbei würde es sich, wie bei der Schriftvergleichung, um einen indiziellen Beweis handeln, den man erst dann heranziehen soll, wenn direkte Beweise versagen.

Für die Entscheidung der Priorität von Text oder Unterschrift lag nun im vorliegenden Falle die Sache besonders günstig dadurch, daß die letzte Textzeile an 3 Stellen Berührungen bzw. Überschneidungen mit Buchstaben der Unterschrift aufwies. Allerdings war andererseits die Untersuchung dadurch erschwert, daß seit der Herstellung der Urkunde bis zur Untersuchung vier Jahre vergangen waren und daß sowohl durch Einflüsse der Luftfeuchtigkeit als auch durch häufige Berührung der Flächenglanz des mit Tintenstift geschriebenen Textes und manche Struktureinzelheiten der Schriftzüge verloren gegangen waren, vor allem die durch die festen Bestandteile des Tintenstiftes hervorgerufenen Druckrillen. Dadurch waren von vornherein gewisse Untersuchungsmethoden ausgeschlossen oder in ihrer Erfolgsaussicht gemindert, die bei der Untersuchung frischer Tintenstift- und Bleistiftschriften zu einem raschen und eindeutigen Ergebnis führen können. Weiterhin muß vorausgeschickt werden, daß die Unterschrift („Hans Schipfer") mit einem sehr weichen Bleistift geschrieben war.

Nach der besonderen Beschaffenheit des Untersuchungsobjektes kamen daher vor allem zwei Methoden zur Feststellung der Priorität von Text oder Unterschrift in Frage:

1. Die Untersuchung der etwa noch vorhandenen Druckrillen auf der Rückseite der Urkunde;

2. die Prüfung, ob durch die Tintenstiftschriftzüge dort, wo sie einen Bleistiftschriftzug schneiden, Graphitpartikelchen, die aus dem letzteren stammen, in der Schreibrichtung mitgeführt worden sind. Gelang dieser Nachweis, so war damit die Priorität der Unterschrift eindeutig und auf direktem Wege bewiesen.

Diese letztere Untersuchung nun mußte, da zur eindeutigen Sichtbarmachung solcher Graphitpartikelchen deren Flächenglanz ausgelöscht werden muß, im polarisierten Licht vorgenommen

Abb. 1.

Welche Schrift liegt auf der andern?

In einem Strafverfahren war festzustellen, ob der Urkundentext oder die Unterschrift zuerst entstand, d. h., ob Hans Schipfer den Urkundentext unterschrieb oder ob er, wie er behauptete, eine Blankunterschrift gab.

Zu Bohne: Polarisiertes Licht bei der Prüfung von Schriftkreuzungen.

(Seite 78.)

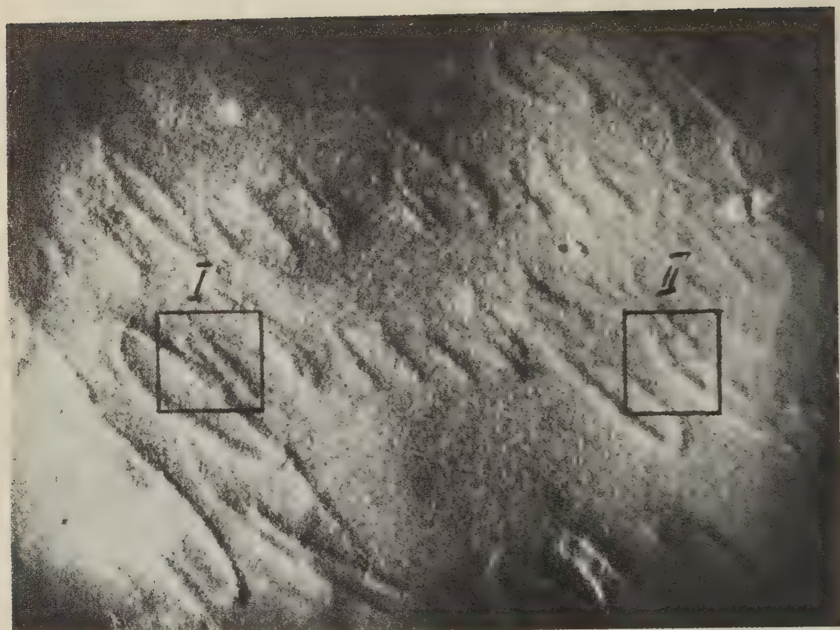


Abb. 2.

Die Druckrillen auf der Rückseite der Urkunde.

Es wurden speziell die mit I und II bezeichneten Stellen untersucht. Die folgenden Detailaufnahmen 3—7 geben die mit I bezeichnete Stelle wieder; die Aufnahme 8 bezieht sich auf II.

Aus diesen Detailaufnahmen im polarisierten Licht ergab sich zweifelsfrei, daß die Schriftzüge des Wortes „Dezember“ auf der Unterschrift liegen. Es war also zuerst die Unterschrift „Hans Schipfer Kzl. Dir. i. R.“ und erst später der Unkundentext geschrieben worden.

Das Gericht schloß sich im Wiederaufnahmeverfahren dieser Auffassung an.



Abb. 3.



Abb. 4.

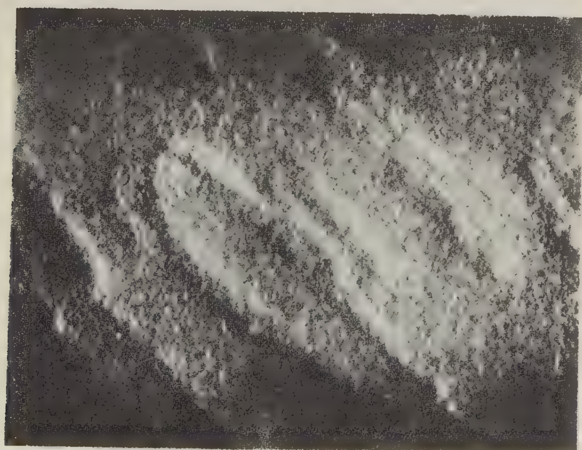


Abb. 5.



Abb. 6.

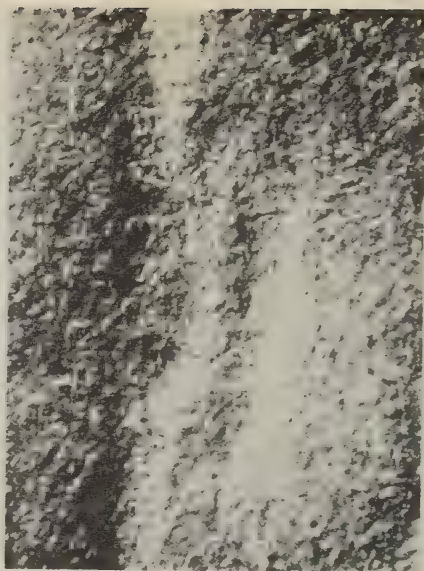


Abb. 7.



Abb. 8.

werden, das vor allem als linear polarisiertes Licht (Schwingung nur in einer bestimmten Ebene längs des Lichtstrahles) die Entstehung von Lichtreflexen an der Oberfläche des im normalen Licht spiegelnden Objektes verhindert. Dabei mag bemerkt werden, daß sich die Erfolgsaussicht der Untersuchung durch Verwendung von monochromatischem polarisierten Licht noch wesentlich erhöhen läßt, da es auf diese Weise gelingt, störende Farbwirkungen in der Umgebung des zu untersuchenden Objektteiles auszuschließen. Doch ist die Verwendung eines besonderen Monochromators für die Durchführung der Untersuchung keineswegs notwendig. Sie käme vor allem nur dann in Frage, wenn der Papieruntergrund farbig wäre (Brief- oder Stempelmarke) oder ein die betreffende Stelle überlagernder farbiger Stift optisch ausgelöscht werden muß. Außerdem kann die Verwendung geeigneter Farbfilter Ersatz für monochromatisches Licht bieten.

I.

Was zunächst die Untersuchung der Druckrillen auf der Rückseite der Urkunde betrifft, so ist sie an zwei Stellen ausgeführt worden:

1. dort, wo das S von „Schipfer“ mit dem dritten e in „Dezember“ und dem Verbindungsstrich zum r in demselben Wort in Berührung kommt (vgl. in Abb. 2 die mit I bezeichnete Stelle);

2. dort, wo eine Berührung bzw. Kreuzung zwischen dem H in „Hans“ und dem ersten e in „Dezember“ besteht (vgl. in Abb. 2 die mit II bezeichnete Stelle).

Zu 1. Die erste Berührungsstelle wurde in streifendem, aus verschiedener Richtung und unter wechselndem Winkel einfallendem Licht bei verschiedener Vergrößerung untersucht. Zur Veranschaulichung genügen die Aufnahmen in Abb. 3—6, aus denen sich ohne weiteres die Richtung des streifenden Lichteinfalles ergibt, ebenso wie der Wechsel des Lichteinfallswinkels in den Aufnahmen Abb. 4 und 5. (Die Aufnahmen 3—5 sind hergestellt mit dem Leitzschen Mikro-Summar 64 mm, Aufnahme 6 mit Mikro-Summar 35 mm.) Dabei zeigt sich (besonders deutlich in den Abb. 4 und 5), daß der abwärts geführte zweite gerade Strich des dritten e in „Dezember“ die Druckrille des abwärts führenden Teiles der S-Schleife in „Schipfer“ unterbricht bzw. in diese eindringt, oder besser, daß die Druckrille der S-Schleife durch die unter einem ganz spitzen Winkel angelagerte Druckrille des e gewissermaßen seitlich eingedrückt worden ist. Aus den Aufnahmen Abb. 3 und 6 ergibt sich derselbe Befund insofern, als hier die höchste Erhebung

der Druckrille der S-Schleife (Grenzlinie zwischen der beleuchteten und der dunklen Seite der Erhebung) sich zu einer gleichmäßig beleuchteten Einsenkung verbreitert. Eine solche Unterbrechung, wie sie besonders plastisch Abb. 7 zeigt (Vergrößerung von Abb. 6), wäre undenkbar, wenn die Druckrille des S erst nach dem Vorhandensein des e entstanden wäre; in diesem Falle wäre vielmehr derselbe Effekt an dem zweiten Grundstrich des e entstanden, nicht aber umgekehrt.

Zu 2. An der zweiten untersuchten Berührungs- bzw. Kreuzungsstelle zwischen H und dem ersten e in „Dezember“ ist die Reihenfolge der Schriftentstehung wenn möglich noch deutlicher zu erkennen, so daß an dieser Stelle eine einzige Aufnahme zum Nachweis der Priorität genügt, die allerdings unter besonders sorgfältiger Ausnutzung der Schattenmöglichkeiten hergestellt werden mußte (vgl. Abb. 8; hergestellt mit Mikro-Summar 64 mm). Bei der Auswertung dieser Aufnahme kann kein Zweifel bestehen, daß die beiden Grundstriche des e den oberen Teil der oberen Schleife des H überlagern. Der Druck dieser beiden Grundstriche ist so stark, daß die Kuppe der H-Schleife zwischen den beiden Grundstrichen völlig verschwunden ist und nur in ihrem (auf dem Bild) linken Teil noch angedeutet erscheint.

(Schluß folgt.)

Nachweis einer vorsätzlichen Brandstiftung auf Grund der Brandspuren.

Von

Dr. S. **Wehrli**, Chemischer Oberassistent am Gerichtlich-Medizinischen Institut der Universität Zürich.

(Mit 4 Abbildungen.)

In einem vielstöckigen Wohnhaus befand sich hinter der Haustüre ein kleiner Raum, der als Lager zu einem anstoßenden Tapetengeschäft diente. Die weitere Umgebung spielt im folgenden keine Rolle. Von dem kleinen Raum führten 2 Türen in das Treppenhaus und eine dritte zum Verkaufslokal. Die Türen zum Treppenhaus waren wegen Malerarbeiten zur kritischen Zeit ausgehängt und befanden sich anderswo, diejenige zum Verkaufsladen war verschlossen. Die Wände bestanden aus Mauerwerk, der Fußboden aus Stein, darunter lag ein Keller. Die genauere Situation ist aus dem Plan auf S. 92 ersichtlich. An zwei Seiten befand sich ein aus ziemlich dünnen Holzlatten erbautes Gestell, auf welchem Tapetenrollen vom Boden bis zur Decke aufgeschichtet waren, und davor stand eine offene Holzkiste von etwa 50:60:80 cm Größe, welche so viele Papierabfälle enthielt, daß einige davon von dem aufgetürmten Haufen herunterrutschten. Ein altes Küchengestell, drei offene Fässer (zwei davon sind auf dem Bilde sichtbar), ein durchlöcherter Blechkessel, ein altes Ofenrohr, sowie allerlei Lumpen und Kehricht bildeten den weiteren Inhalt des Raumes. Vor dem längeren Tapetengestell war der Boden mit einem alten Stück Linoleum zugedeckt.

Kurz nach Feierabend brach in dem Tapetenlager ein Brand aus, den schon die ersten Zeugenaussagen als helles, verhältnismäßig großes Feuer bezeichneten. Die Feuerwehr rückte rasch an, und der Brand konnte in kurzer Zeit gelöscht werden. Unmittelbar nachher wurde die in Abb. 1 auf S. 91 wiedergegebene Photographie aufgenommen. Das Feuer hatte die Tapeten und die mit Papierabfällen gefüllte Kiste ergriffen; zu einer weiteren Ausdehnung reichte die Zeit nicht. Die anstoßenden Räumlichkeiten blieben vollständig unverändert.

Aufgabe der kriminalistischen Untersuchung war, festzustellen, ob absichtliche Brandstiftung vorlag. Ein Kurzschluß kam nicht in Betracht, denn die einzige elektrische Leitung (Licht) war noch in Ordnung. Irgendwelche Koch- oder Heizeinrichtungen fehlten, und es war überhaupt keine Vorrichtung zu finden, welche zu einer Entzündung hätte führen können.

Bei der weiteren Untersuchung fiel ein durchlöcherter Kessel auf, der an irgendeine Feuereinrichtung erinnerte. Wie sich aus den Zeugenaussagen aber nachträglich herausstellte, sind die Löcher schon früher an dem Kessel angebracht worden. Vor einiger Zeit nämlich wurde das Treppenhaus frisch bemalt, und dabei diente er als primitiver Ofen zum Austrocknen des Anstriches. Sein Inhalt bestand aus unbedeutenden angebrannten Abfällen ohne verdächtige Beschaffenheit. Übrigens ist der Brand in seiner Intensität viel zu wenig auf die Stelle lokalisiert, an welcher der durchlöcherte Eimer gestanden hatte, als daß dieser mit der Brandursache im Zusammenhang stehen konnte. In gleicher Weise sind die 3 Fässer zu bewerten. Ihr Inhalt ist zudem unbrennbar.

Bei der Durchsuchung des Raumes kam ein zusammengeknitterter Lappen zum Vorschein, der sich ölig-fettig anfühlte und harzig-terpentinölartig roch. Er war auf einer Seite dunkel gefärbt, anscheinend angebrannt. Er hatte aber nicht das Aussehen eines Lappens, der durch Selbstentzündung von Leinöl in Brand geraten ist. Besonders die Lokalisation der Brandspuren sprach gegen eine Selbstentzündung. Bei Selbstentzündungen werden nach den in unserem Institut gemachten Versuchen die Hitzewirkungen in der Mitte am stärksten. Gerade das Innere des Lappens war aber unverändert.

Grundsätzlich war auch denkbar, daß irgendwelche Zigarren- oder Zigarettenstummel den Brand ausgelöst haben. Es geht aus den Zeugenangaben hervor, daß mehrere in der Nähe des ausgebrannten Lokals beschäftigte Personen Raucher waren und daß fortgeworfene Zigarettenreste herumlagen, welche dann mit dem Kehricht höchstwahrscheinlich ebenfalls in den Lagerraum auf den Boden vor den Tapetengestellen gerieten. Die Möglichkeit, daß der Brand auf diese Weise entstand, ist deshalb nicht auszuschließen. Es wäre dann aber sonderbar, wieso das Feuer in der kurzen Zeit in der beobachteten Weise sich ausdehnen konnte, und warum kein deutlicherer Herd als Ausgangspunkt festzustellen war.

Über den Brand selber liegen nur spärliche Beobachtungen vor. Allgemein ist zu sagen, daß zu jener Zeit doch wohl etliche Leute

die Straße passierten, so daß das Feuer, das ja durch das Fenster neben der Haustüre sichtbar wurde, nicht lange unbemerkt bleiben konnte. Damit steht auch im Einklang, daß zwei Zeugen das Haus verließen, ohne etwas zu bemerken, aber bald darauf bereits den Feuerlärm hörten. Die für die Entwicklung des Brandes in Betracht kommende Zeit scheint demnach auffallend knapp gewesen zu sein. Andere Aussagen ließen auf ähnlich kleine Zeitspannen schließen, innerhalb denen sich der Brand ausgebreitet haben mußte.

Auf der Photographie Abb. 2 auf S. 91 fällt auf, daß die auf den Gestellen befindlichen Tapeten gleichmäßig mit Ruß geschwärzt sind. Beispielsweise ist am linken Rand des Bildes eine Schwärzung bis zu den untersten Rollen zu beobachten (1), lediglich die ganz dicht an die Holzkiste stoßenden Rollen sind verschont geblieben (2). Die Schwärzung ist sogar, wenn man den linken Rand des Bildes verfolgt, nach oben gleichmäßig abnehmend (3), d. h. zuunterst am stärksten. Es muß also hier schon tief unten gebrannt haben. Damit stimmt das Aussehen der aus drei Stücken bestehenden Fläche der Holzkiste, welche über und links vom durchlochten Kessel sichtbar ist, überein. Sie zeigt ebenfalls starke Verrußung und ist bis zuunterst angebrannt. Die Verbrennungen an den beiden vertikalen Fugen dieser Kistenwand können zwar auch von der inneren Seite her entstanden sein, obwohl die Kiste nicht eigentlich ausgebrannt, sondern von außen angebrannt ist. Die Anbrennungen an der unteren Querleiste dieser Wand reichen aber weit über diese Fugen hinaus nach links und können deshalb nur von außen entstanden sein (4). Es muß also hier ein Feuerherd gewesen sein, welcher ganz am Boden war, diese Leiste von außen erreichte und das Holz in Brand stecken konnte. Auch die Tapetenrollen weisen an dieser Stelle (1) so tief unten die stärksten Spuren auf.

Die Annahme eines Brandherdes ungefähr bei *A* läßt sich weiter durch eine Flammenwirkung stützen, die sich direkt in der lotrechten Verlängerung der beschriebenen Kistenwand nach oben an den Tapetenrollen deutlich beobachten läßt (5). Die Tapeten sind hier in einer schmalen vertikalen Zone auffallend stark angebrannt und die dicht danebenliegenden Rollen sind, abgesehen von der Berußung, unversehrt. Die Flamme scheint sich oben auch noch etwas verbreitert zu haben, wie an der Stelle 6 deutlich sichtbar ist: dieser bei *A* gelegene Brandherd muß also dicht am Boden seinen Ursprung genommen haben; er reichte aber gleichzeitig zungenförmig bis gegen die Decke, auf dem Bilde bis zur Stelle 6.

Weitere Spuren von Brandwirkungen finden sich besonders am hinteren Tapetengestell, auf der Photographie genau in der Mitte. Hier fällt wiederum eine starke Versengung im unteren Drittel, etwa im Bezirk 7, auf; auch da sind die Verkohlungen bis fast zum Boden vorhanden. Die vordere breite Seite der Kiste (das Feld 8) ist ganz gleichmäßig bis zuunterst von außen angebrannt und durch die Wirkung der Hitze nach außen umgebogen. Man muß daraus den Schluß ziehen, daß hier dicht auf dem Boden sowohl der Längsseite der Kiste nach, als auch in der Ecke unterhalb des Feldes 7 lebhafte Flammen loderten. Auch hier findet sich zuunterst die stärkste Verrußung, und eine Feuer- bzw. Hitzewirkung von zungenförmiger Gestalt reicht wiederum bis zuoberst an den Bildrand. Am deutlichsten ist diese schmale, hochgezogene Ausdehnung an den beiden horizontalen Holztragleisten im oberen und mittleren Teil der Photographie zu sehen. Sie sind am linken Ende unverändert. Rechts ist besonders die obere wenig angebrannt, teilweise unverändert, aber im mittleren Teil, im Bereich 9, sind sie stark angebrannt, die obere ist sogar so weit durchgebrannt, daß sie unter der Last der daraufliegenden Tapetenrollen genau an der Stelle 9 gebrochen ist.

Wir müssen also annehmen, daß ein Brandherd ungefähr bei *B* bis *C* dicht auf dem Boden seinen Ursprung nahm und lange, zungenförmige Flammen bis in den Bereich 9 direkt am Kistenrand aufwärts bildete.

Ebenso starke Verbrennungen zeigt die vertikale Holzstütze des Tapetengestells etwa im rechten Drittel des Bildes. Hier sind die Verkohlungen unten am stärksten und werden in der Mitte schwächer. Zuoberst ist überhaupt keine Flammenwirkung eingetreten. Auch die Tapeten sind nahe dieser Stütze deutlich angebrannt, besonders unten bei 10. Die Berußung ist in diesem Bereich ebenfalls stark und nimmt nach rechts fast noch zu. Es kann sich darum nicht um eine Wirkung des Brandherdes *C* handeln, denn die Verbrennungen bei 10 und namentlich diejenigen bei 11 sind ja durch das nicht angebrannte Gebiet 12 getrennt. An den Tapetenrollen rechts im Bilde nimmt die Schwärzung gegen rechts auffallend zu: von 13 nach 14 und auch von 12, 11 nach 15. Die oberste Leiste ist an der Stelle 16 fast unverändert, jedenfalls deutlich weniger dem Feuer ausgesetzt gewesen als bei 17. Es muß sich also ein Brandherd unterhalb der Stelle 10 dicht am Boden befunden haben, welcher nach oben in das Gebiet zwischen 11 und 12 reichte; aber auch in der Gegend von 15, 17, 14 und noch weiter rechts bildeten sich starke Flammen, so daß man sich einen Brand-

herd etwa bei *D* und *E*, beide auf dem Bilde nicht sichtbar, hinter dem großen Faß gelegen, vorstellen muß.

Die Annahme eines Brandherdes an der Stelle *E* ergibt sich auch aus den auf dem Bilde 2 nicht sichtbaren Spuren an dem Küchengestell. Die folgende Skizze zeigt das Tapetengestell im Querschnitt. Das offene Faß 24 ist etwa zur Hälfte mit Kreide gefüllt. Es stand an der Seitenwand 18 des Küchengestells, dessen Tablar 22 auch in Abb. 2 noch sichtbar ist. Die Seite 18 ist angesengt, und zwar genau bis zum oberen Rand des Fasses 24. Das Faß



selbst ist in charakteristischer Weise schief abgebrannt, auf der dem Küchengestell zugekehrten Seite am wenigsten und auf der freien Seite gegen *E* inwendig bis auf den unbrennbaren Inhalt herunter, auf der Außenseite sogar bis ganz auf den Fußboden. Zusammen mit den Verkohlungen am Tapetengestell, die ebenfalls bis zuunterst reichen, ergibt sich also, daß bei *E* ebenfalls intensive Flammen schon vom Fußboden aus zur Wirkung kamen.

Nach verschiedenen weniger bestimmten Aussagen soll das Feuer auch ganz hinten in der rechten Ecke des Tapetengestells stark entwickelt gewesen sein. Wenn das richtig ist, dann wäre auch dort ein Brandherd anzunehmen. Wir kommen also zu dem Schlusse, daß eine ganze Reihe von Brandherden oder, wenn sie zusammenhingen, ein streifenförmiger Brandherd in der Zone

A B C D E das Feuer verursacht hatte. Die Länge dieses Streifens kann an Hand der Planskizze auf mindestens 3 m geschätzt werden. Die Verbrennungen sind in dem Bereich dieser Brandherde bzw. Brandzone überall ungefähr gleich intensiv und von etwa gleicher, ziemlich geringer Tiefenwirkung, so daß man ein gleichzeitiges Beginnen annehmen muß. Diese Situation macht ohne weiteres den Eindruck, daß hier in dem Bereich *A B C D E* eine brennbare Flüssigkeit ausgegossen und in Brand gesteckt wurde. Eine punktförmige Entzündung hätte nicht zu der rekonstruierten Form der Ausdehnung führen können, und ohne brennbare Flüssigkeit wäre die große, flächenhafte Ausdehnung bei gleichmäßiger, geringer Tiefenwirkung undenkbar. Unter dieser Annahme ist auch erklärlich, daß die Berußungen recht ausgedehnt sind und teilweise bis an die Decke hinauf reichen, aber merkwürdige Lücken freilassen. Besonders auffallend ist eine Aussparung in der Berußung in den Gebieten 19, 20 und 21. Die Flammen sind offenbar von der Zone *A B C* gegen die Tapetenrollen hochgestiegen, wurden aber von der Kiste abgehalten, so daß bei 19 und 20 eine Art Schattenwirkung als Lücke entstand. Eine größere Menge Brennstoff scheint wiederum bei *D E* gebrannt zu haben, welche die Gebiete 10, 11, 16, 13, 14, 17, 15 und die Fortsetzung rechts davon, sowie das Faß 24 und die Wand 18 bestrich. Zwischen diesen beiden großen Flammenzonen blieb die Lücke 21 ausgespart.

Da der hintere Teil des Raumes und namentlich die Nische oben rechts keine Luftzufuhr und keinen Abzug von und nach außen besitzen, wäre es kaum verständlich, wieso der Brand sich so weit nach rechts ausdehnen konnte. Denn wenn das Feuer allein im vorderen Teil etwa bei *A*, bei *B*, in der Papierkiste oder im durchlochten Kessel seinen Ursprung genommen hätte, dann wären die Flammen durch den Luftzug wohl nach dem Treppenhaus gesogen worden, aber die rechte Ecke wäre wohl in der kurzen Zeit, während welcher das Feuer überhaupt brannte, mehr oder weniger verschont geblieben. Ganz unverständlich wäre bei dieser Annahme speziell die Aussparung 12, bei der keine Verbrennungen, sondern nur Berußungen zu sehen sind, und besonders das Feld 21, das nicht einmal Ruß zeigt, wogegen die Gebiete noch weiter rechts starke Brandspuren tragen. Das Feuer müßte also bei seinem Weg nach rechts diese Stellen in unerklärlicher Weise übersprungen haben, um sich dann in die nicht gelüftete Nische rechts zu zwängen.

(Schluß folgt.)



Abb. 1. Ansicht der Brandstelle unmittelbar nach dem Brand.

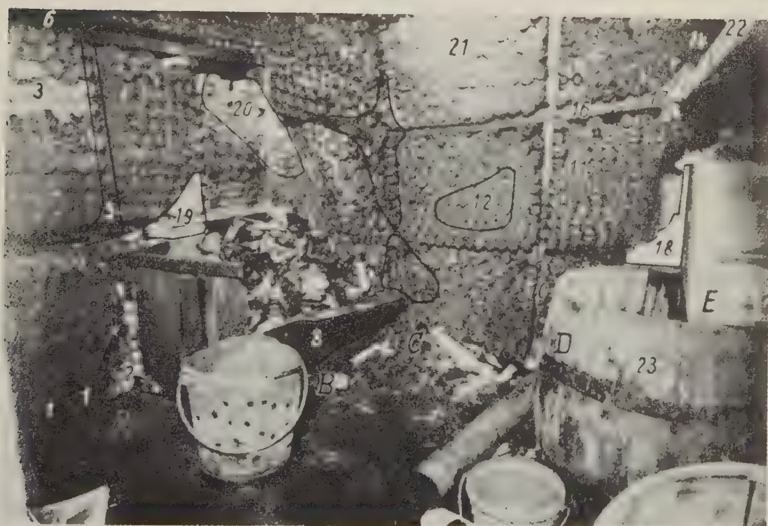
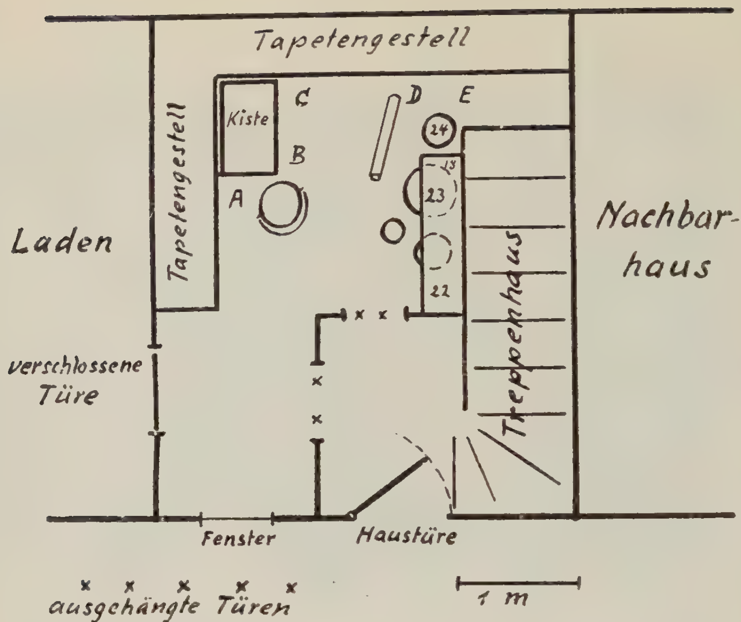


Abb. 2. Dieselbe Aufnahme mit Hinweisen auf den Text.

Zu Wehrli: Nachweis einer vorsätzlichen Brandstiftung.

(Seite 85.)



Zu Wehrli: Nachweis einer vorsätzlichen Brandstiftung.
(Seite 85.)

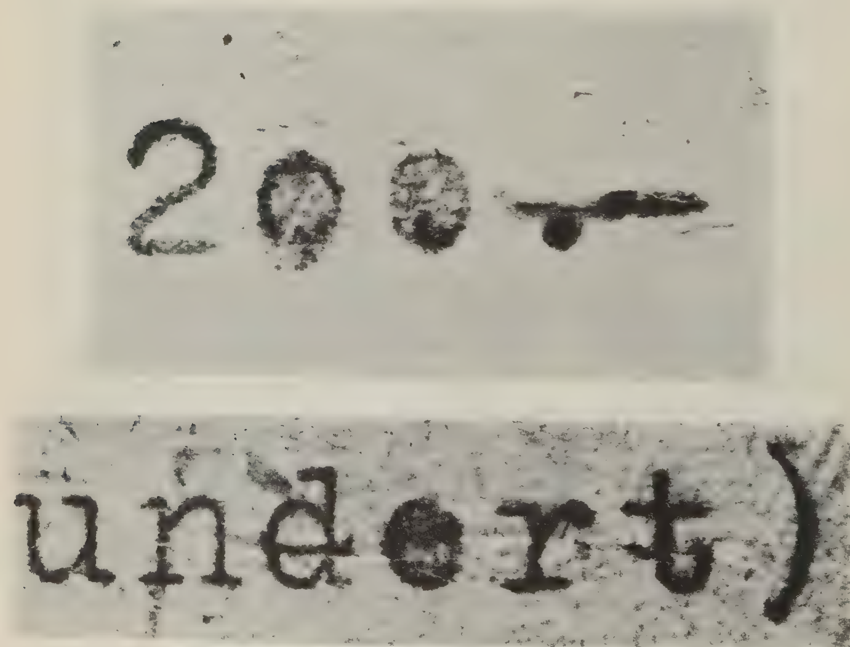


Abb. 1 u. 2 zu Gertrud a. d. Heiden: Maschinenschriftfälschung.
(Seite 97.)

Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Göttingen.
(Direktor: Prof. Dr. G. Jungmichel.)

Feststellungsmöglichkeit bei mit Vorbedacht geplanter, nach Erhalt der echten Unterschrift ausgeführter Maschinenschriftfälschung.

Von

Gertrud an der Heiden.

(Mit 2 Abbildungen.)

Die folgende Arbeit bietet instruktive Ausführungen über die Technik des Schriftfälschungs-Nachweises. Überdies dürfte sie für Staatsanwälte und Richter noch insofern interessant sein, als sie zeigt, daß der Richter und Staatsanwalt beim Formulieren des an den Sachverständigen gerichteten Auftrages nicht vorsichtig genug sein kann.
H.

Die Verfälschung einer Maschinenschrifturkunde ist schwieriger nachzuweisen als die einer handschriftlichen Urkunde. Wenn es sich bei Urkundenfälschungen um ein handschriftlich mit Tinte oder Blei- oder Tintenstift angefertigtes Schriftstück handelt, dem durch Zusätze, Wegstreichungen oder Abänderungen ein anderer Inhalt gegeben wurde, stehen dem Gutachter zum Nachweis solcher Manipulationen mancherlei Methoden zur Verfügung, so z. B. Untersuchungen über den Schriftwinkel, über die Identität der Schrift, auffällige Druckbetonung, über Rasuren mit anschließender Übermalung, über Strichkreuzungen, über auffällige Schriftanordnung, die für ein nachträgliches Einfügen spricht, bei Tinte über ihre Farbe, die Art der Feder, ferner über die chemische Tintenaltersbestimmung. Selbst dann, wenn das fragliche Schriftstück von vornherein so abgefaßt wurde, daß eine nachträgliche Abänderung verhältnismäßig einfach war, wird an Hand der vorerwähnten Möglichkeiten doch immer noch mit Aussicht auf Erfolg gerechnet werden können. So berichtete Weingart im Jahre 1899 im Arch. f. Krim. über einen einschlägigen, recht seltenen Fall, wo eine

6 Zeilen umfassende Schuldurkunde ursprünglich so angeordnet worden war, daß durch Zufügen einzelner sinngemäßer Wörter vor jede Zeile eine nachträgliche Verfälschung möglich wurde.

Wesentlich schwieriger ist es, einen Erfolg dann zu verzeichnen, wenn die fragliche Urkunde mit einer Schreibmaschine verfaßt wurde und die von der fälschenden Person zu ihren Gunsten vorgenommenen Änderungen mit der gleichen Maschine geschrieben wurden. Hier fallen eine ganze Reihe der oben aufgeführten Untersuchungsmethoden, wie Schriftwinkel, Druckbetonung, Farbtönung usw. naturgemäß weg. Noch schwieriger wird die Begutachtung, wenn gleich bei Abfassung der Urkunde eine spätere Änderung im Sinne des Schreibers lag und er infolgedessen durch geschickte Anordnung den nötigen Platz freiließ. Handelt es sich hierbei um eine Verfälschung durch Zusätze, so ist die Nachweismöglichkeit stark begrenzt und kann unter Umständen höchstens durch feinste Unterschiede in der Randeinstellung und dadurch bedingtes, nicht ganz genaues Untereinanderstehen der Buchstaben, durch Unterschiede beim Zeilenabstand oder ähnliches eine Unterstützung finden. Wilcke beschreibt einen solchen Fall, in dem auf einer maschinenschriftlichen Urkunde durch Einzeichnung eines Liniensystems eine Verschiebung einzelner Textteile festgestellt und dadurch deren nachträgliches Zusetzen nachgewiesen werden konnte. Handelt es sich bei der Verfälschung jedoch um eine Abänderung innerhalb des Textes stehender Teile, so ist neben den vorgenannten Merkmalen nach nachträglichem Übertippen und nach Rasuren zu fahnden; letztere zu erkennen, ist bei der heutigen Güte des Schreibmaschinengummis nicht immer ganz einfach.

Ein Fall nun von Rasur und Übertippen konnte von uns in der Praxis begutachtet werden; es gelang, die Verfälschung einer Schreibmaschinenquittung nachzuweisen, die der Fälscher zunächst in angeblich den Tatsachen entsprechender Weise tippte, mit Vorbedacht jedoch in unauffälliger Weise Platz freihielt, quittieren ließ und dann hinterher die Urkunde zu seinem Vorteil veränderte.

Der Sachverhalt war kurz folgender:

Der im Jahre 1874 geborene Zeuge Johann G., Landwirt, lernte den seinerzeit 29jährigen Beschuldigten Fritz S. durch Zufall kennen. G. kam mit S. ins Gespräch, wobei er ihm auch von seinen mißlichen Eheverhältnissen erzählte. S. riet ihm, sich scheiden zu lassen und erklärte sich bereit, ihm bei Einleitung der hierzu notwendigen Schritte behilflich zu sein, was G. ihm in der Folge auch

in gutem Glauben überließ. Erst einige Zeit später rückte S. mit der Äußerung heraus, daß G. selbst die Klage einem Rechtsanwalt übergeben müsse. Dies tat er auch, worauf im Jahre 1929 seine Ehe rechtskräftig geschieden wurde. — Im Verlaufe der Scheidungsklage nun sei S. plötzlich mit der Bitte um ein Darlehen über 1000 RM. an ihn, G., herangetreten. Dabei habe er eindringlich und immer wieder darauf hingewiesen, daß doch er es gewesen sei, der ihm bei seiner Scheidung so viel geholfen und sich so viel Mühe gemacht habe. G. lieh ihm daraufhin die 1000 RM. In der ersten Zeit bekam er von seinem Geld in kleinen Raten etwas zurück, bald jedoch ging nichts mehr ein. Auf einen Zahlungsbefehl hin habe S. dann ein Jahr lang monatlich laufend 20 RM. abbezahlt, bis er im Januar 1936 die Zahlungen wiederum einstellte. Im Oktober 1936 erhob G. infolgedessen endgültig die Klage auf Zahlung der Restsumme. In diesem Klageverfahren tauchte neben anderen Belegen auch eine von S. abgegebene Quittung über 200 RM. auf. Die Quittung trug die Unterschrift des Zeugen G. Dieser bestreitet, die Summe jemals von S. erhalten zu haben. Die von S. zurückgezahlten Beträge seien viel niedriger gewesen, höchstens bis zu 50 RM. Die Unterschrift müsse deshalb von S. gefälscht sein, „ich werde unter Eid wiederholen, daß ich meine Unterschrift niemals unter eine Quittung von 200 RM. gesetzt und diese Summe nie von S. erhalten habe“. Der Beschuldigte S. gibt hierzu an, er habe auf wiederholtes „Drängen“ des G. die 1000 RM. als Darlehen in Verwaltung genommen, da G. befürchtet habe, dieses Geld sonst in seinem Ehescheidungsprozeß zu verlieren. Anschließend habe er kleine Rückzahlungen geleistet. Die von G. beanstandete Quittung über 200 RM. habe er mit der Schreibmaschine in seiner Wohnung geschrieben. G. sei dabei gewesen und habe dann unterschrieben. Eine Unterschriftsfälschung käme somit bestimmt nicht in Frage.

So lagen die Dinge, als uns die Akten von dem Herrn Oberstaatsanwalt in K. zugesandt wurden „mit dem Ersuchen um Erstattung eines Schriftsachverständigengutachtens, ob die Quittungsunterschrift von S. oder G. geleistet ist“.

Wir nahmen zunächst im Sinne des Ersuchens eine eingehende Untersuchung der strittigen Unterschrift „Johann G.“ vor. Es ergab sich, daß die mit Tinte angefertigte Unterschrift keinerlei sog. Fälscherzeichen, wie Anflickungen, Unsicherheiten und ähnliches, aufwies. Auch für eine Pausfälschung fanden sich keine Anzeichen. Die Vergleichung der Unterschrift mit der Schrift des G. zeigte hinsichtlich der allgemeinen Merkmale und

speziellen Buchstabenformen weitgehendste Übereinstimmungen, während ins Gewicht fallende Abweichungen nicht vorhanden waren. Auf Grund dieser Befunde kamen wir zu dem Ergebnis, daß die strittige Unterschrift echt sei, also von dem Zeugen G. selbst geschrieben sein mußte. Eine Fälschung durch den Beschuldigten S. war abzulehnen.

Es wurde nun weiterhin eine genaue Überprüfung des Quittungstextes vorgenommen. Dieser war mit der Schreibmaschine auf ein Papier von graugelblicher Farbe geschrieben. Die Quittung war anderen, von dem Beschuldigten S. verwahrten Belegen aufgeklebt, so daß eine Betrachtung ihrer Rückseite nicht möglich war. Eine Ablösung wurde wegen der Gefahr des Einreißens wichtiger Papierstellen nicht durchgeführt, zumal sie infolge der auch ohnedies eindeutigen, unten geschilderten Befunde nicht unbedingt notwendig wurde. Nachfolgend sei ein Übersichtsbild der strittigen Quittung (unter Abkürzung der betreffenden Nachnamen) gegeben:

„K . . ., den 27. Mai 1932
M . . .str. 6

Quittung

Ich erhielt heute von Herrn Fritz S . . . RM. 200.— (in Worten Zweihundert) in Reichsmark bar, wofür ich quittiere.

Unterschrift . . .
Johann G . . .“

Die genaue mikroskopische Untersuchung und Betrachtung des Quittungstextes im schräg auffallenden Licht bei verschiedenen Vergrößerungen ergab nun folgende Auffälligkeiten:

Bei dem in Ziffern geschriebenen Betrag „200“ stand an Stelle der zweiten Null ursprünglich ein Punkt, der noch jetzt einwandfrei in der unteren Begrenzung der Null zu sehen ist. An Stelle des jetzigen Punktes stand ursprünglich ein kleiner Querstrich. Diesem wurde offenbar durch Radieren die dunkle Einfärbung, die durch das Farbband hervorgerufen wird, genommen; der durch das Anschlagen der Taste entstehende Eindruck ist jedoch noch deutlich direkt oberhalb des jetzigen Punktes zu erkennen. Die erste Null wurde, etwas zu tief, leicht übertippt, wohl um zu prüfen, ob das Schriftstück passend in die Maschine eingespannt war und die zweite Null nicht zu hoch oder zu tief gesetzt wurde.

In den nachfolgenden Kästchen sei die Verschiebung dargestellt:

ursprünglich:	2	0	·	—	
jetzt:	2	0	0	·	—

Auf der vergrößerten, photographischen Abbildung (Abb. 1 auf S. 92) sind die beschriebenen Einzelheiten sichtbar.

Es hat demnach ursprünglich statt der Ziffer „200“ die Ziffer „20“ auf der Quittung gestanden.

Bei der in Buchstaben geschriebenen Summe „Zweihundert“ ergab die Untersuchung zunächst, daß innerhalb des Wortes eine leichte Aufhellung des Papierfarbtones bestand, was für eine vorgenommene Rasur sprach. Diese Aufhellung begann etwa beim ersten „e“ und endigte in der Gegend der Schlußklammer. Weiter zeigten sich über dem „u“ von „hundert“ Reste eines ehemaligen Buchstaben mit einer breiten Unterlänge. Als weiteren wesentlichen Befund ergab die Untersuchung, daß da, wo jetzt die Endbuchstaben „. . . dert“ stehen, ursprünglich 4 kleine Querstriche vorhanden waren. Bei sämtlichen Auffälligkeiten ist zum Teil eine durch das Farbband hervorgerufene dunkle Tönung, ferner zum Teil der Eindruck des Tastenanschlags noch zu erkennen. Die erste Klammer sowie die Buchstaben „Zwe“ sind doppelt getippt, zweifellos auch hier als Versuch, in die richtige Schreiblinie zu gelangen.

Die vorgefundenen Veränderungen führten im Zusammenhang damit, daß an Stelle des in Ziffern geschriebenen Betrages von 200 RM. ein ursprünglicher Betrag von 20 RM. nachgewiesen werden konnte, zwanglos zu dem Schluß, daß für das Wort „Zweihundert“ ehemals „Zwanzig“ geschrieben stand.

Die nachfolgenden Kästchen zeigen die Verschiebung an:

ursprünglich:	Z	w	a	n	z	i	g	—	—	—	—
jetzt:	Z	w	e	i	h	u	n	d	e	r	t

Auf der vergrößerten photographischen Abbildung (Abb. 2 auf S. 92) sind die wesentlichsten beschriebenen Einzelheiten sichtbar. Nach unserem Untersuchungsergebnis sah demnach die Quittung, als sie von S. dem Zeugen G. zur Unterschrift vorgelegt wurde, an den fraglichen Textstellen folgendermaßen aus:

„. . . . .

S. . . . RM. 20.— — — — — in Worten (Zwanzig)

. . . .“.

Dem G., der allgemein als ein ehrlicher, gutgläubiger, jedoch unbeholfener, schwerfälliger und geistig nicht hochstehender Mann geschildert wurde, fiel bei flüchtiger Betrachtung der so geschriebenen Quittung nichts auf, womit der kaufmännisch vorgebildete Beschuldigte S. rechnete. Es war ihm deshalb nachträglich ein

Leichtes, die Quittung in seinem Sinn so zu verfälschen, daß die Änderungen bei flüchtigem, ja selbst bei längerem Betrachten auf dem graugelblichen Papier nicht ohne weiteres zu erkennen waren. Die Rasuren hatte S. sehr geschickt vorgenommen. Von uns durchgeführte Nachprüfungen ergaben, daß die Maschinenschrift auf dem betreffenden Papier mit einem guten Maschinengummi verhältnismäßig leicht zu entfernen war. Das Papier rauhte nur in geringem Maße auf; es zeigte sich ferner lediglich eine Aufhellung des Farbtons, die jedoch nach längerem Bestreichen mit Fingernagel und Fingerkuppe wieder völlig verschwand.

Im Laufe des weiteren Verfahrens konnte der Zeuge G. sich erinnern, vor sehr langer Zeit dem S. etwas unterschrieben zu haben. S. hätte gesagt, er solle nur unterschreiben, das Geld käme nach. Er habe es aber niemals erhalten. — Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß auch das Datum der strittigen Quittung nachgewiesenermaßen vom 27. Mai auf 17. Mai umgeändert worden war.

Der Beschuldigte S. leugnete die Fälschungen bis zuletzt hartnäckig. Durch sein raffiniertes Vorgehen bei Verfassung der Quittung war es ihm über längere Zeit gelungen, Zweifel an der Echtheit des Quittungstextes nicht aufkommen zu lassen. Er wurde wegen erschwerter Urkundenfälschung in Tateinheit mit versuchtem Betrug zu einer Gesamtstrafe von 10 Monaten Gefängnis rechtskräftig verurteilt.

Zusammenfassung.

Durch geeignete mikroskopische und photographische Technik ist es möglich, auch eine mit Vorbedacht geplante, nachträglich ausgeführte Maschinenschriftfälschung zu klären.

Im geschilderten Fall war die vom Gericht bezweifelte Unterschrift unter der Urkunde echt.

Literatur.

Weingart, Über das Untersuchen von Urkundenfälschungen. Arch. f. Krim. 1899 I, 61 ff. — Wilcke, Nachweis eines nachträglichen Zusatzes bei einer Schreibmaschinenschrift. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 12, 421 ff. (1928).

Kleinere Mitteilungen.

Nachschrift zu meinem Aufsatz „Konfrontationen".

Von Gendarmerieabteilungschef a. D. Oberstleutnant L. Engelhardt, München.

Herr Dr. Arthur Koehler, der durch sein Gutachten im Hauptmann-Prozeß bekanntgewordene Forstsachverständige der Universität Madison (USA.), hatte die Freundlichkeit, mir authentische Angaben über den in meinem Aufsatz „Konfrontationen" (Bd. 105, S. 140) erwähnten Identitätsirrtum zu verschaffen.

Im Jahre 1936 war ein Drogist namens Shepherd in Newark im Staate New Jersey wegen Scheckfälschung angeklagt und zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden, weil sieben Zeugen in ihm den Täter wiederzuerkennen behauptet hatten.

Am 25. Oktober 1938, nachdem Shepherd 25 Monate seiner Strafe im Gefängnis verbüßt hatte, verhaftete die Polizei einen gewissen Eugen Sullivan aus Elmira im Staate New York wegen Scheckfälschung. Sullivan bekannte, die Scheckfälschungen, für welche Shepherd gebüßt hatte und noch büßte, begangen zu haben. Alle sieben Identitätszeugen hatten sich in der Person geirrt. Shepherd wurde in Freiheit gesetzt.

Als Shepherd einige Zeit später Gefahr lief, abermals in den Anklagezustand versetzt zu werden, wegen anderer Fälschungen, die gleichfalls nicht er, sondern Sullivan begangen hatte, begab er sich nach Waupun im Staate Wisconsin, wo Sullivan seine Strafe verbüßte und erhielt von ihm eine freiwillige eidesstattliche Versicherung, daß er (Sullivan) auch die anderen Fälschungen begangen hatte, die Shepherd neuerdings zur Last gelegt wurden. Auf diese Weise rettete sich Shepherd vor einer zweiten Verurteilung.

Über die Ähnlichkeit der beiden Doppelgänger erklärte der Polizeidirektor von Milwaukee, daß Sullivan im Aussehen und in der Art, sich zu geben, einem Typ angehöre, der häufig vorkomme; eine gewisse Ähnlichkeit der beiden Männer sei wohl vorhanden, keineswegs aber eine auffallende.

Neuer Apparat zur Prüfung der Autofahrer auf Nachtblindheit.

„Science Digest" (Vol. 5, Nr. 2) berichtet über einen neuen Apparat zur Prüfung auf Nachtblindheit, die bekanntlich die Ursache vieler Autounfälle ist. Der Apparat ermöglicht, die Zeit genauer zu messen, innerhalb der eine Person ihre Sehfähigkeit nach starker Beleuchtung auf schwache umstellen kann.

Blutgruppenuntersuchungen aller Wehrpflichtigen in Dänemark.

Das dänische Kriegsministerium hat angeordnet, daß bei allen Soldaten die Blutgruppe festgestellt und in den Wehrpaß eingetragen wird.

Kriminalität der Jugendlichen in USA.

Nach dem letzten Halbjahresbericht des Federal Bureau of Identification in Washington waren 20% aller in der Zeit vom 1. I. 1939 bis 30. VI. 1939 wegen Straftaten in den Vereinigten Staaten daktyloskopierten Jugendliche unter 21 Jahren. Die Gesamtzahl der im genannten Halbjahr Daktyloskopierten betrug 188107.

Finnländische Zentralstelle für Kriminaluntersuchungen in Helsinki.

Jahresbericht 1938 des Erkennungsdienstes.

A. Zehnfingerregistratur.

Anzahl der Ende 1937 registrierten Karten	95382
Zuwachs im Laufe des Jahres 1938	3288
Bestand Ende 1938	98670

B. Einzelfingerregistratur.

Anzahl der Ende 1937 registrierten Karten	34790
Zuwachs im Laufe des Jahres 1938	3130
Bestand Ende 1938	37920

C. Lichtbildsammlung.

I. Alphabetisch geordnet:

Anzahl der Lichtbilder Ende 1937	52366
Bestand Ende 1938	55495

II. Nach den Verbrecherklassen geordnete Lichtbildsammlung (Modus-operandi-System):

Anzahl der Lichtbilder Ende 1937	9422
Zuwachs während 1938	233
Bestand Ende 1938	9655

D. Übrige Registraturen.

Anzahl der dem „Kennzeichenregister" während des Jahres 1938 einverleibten Karten	1701
Bestand Ende 1938	31128
Anzahl der dem „Spitznamenregister" im Laufe des Jahres 1938 einverleibten Karten	686
Bestand Ende 1938	8084
Dem „Gefangenenregister" sind im Laufe des Jahres 1908 . . . 14455 Mitteilungen über ins Gefängnis eingelieferte, versetzte bzw. freigelassene Gefangene einverleibt worden.	14455

Von der Int. Kriminalpol. Kommission in Wien langten insgesamt 1762 Mitteilungen bezüglich internationaler Verbrecher ein.

E. Vermißte Personen und unbekannte Leichen.

Anzahl der im Laufe des Jahres 1938 als vermißt Gemeldeten . .	68
Hiervon wurden aufgefunden: lebend 35, tot 20	
Anzahl der unbekannten Leichen	8
Hiervon wurden identifiziert	2

F. Durchgeführte Untersuchungen und andere Daten.

Anzahl der Tatortfingerspurenuntersuchungen im Jahre 1938 . . .	451
Mittels Tatortfingerspuren identifizierte Täter	32
Mittels Fingerabdrücken identifizierte Personen, die falsche Namen oder Personaldaten angegeben hatten	38
Identitätsanfragen aus dem Inlande	155
Identitätsanfragen aus dem Auslande	77
Ins Ausland versandte Identitätsanfragen	51
Anfragen, betreffend unbekannte Leichen	18
Hiervon waren schon früher registriert	5
Lichtbilder- und Personsbeschreibungsanfragen	304
Aufenthaltskomplicen und andere Anfragen	117

Die 29. Tagung der „Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin und Kriminalistik“

findet am 15., 16. und 17. Mai 1940 in Innsbruck statt. Es sind 4 Referate über die strafrechtlichen, gerichtsmedizinischen und kriminalpolizeilichen Erfahrungen in den besetzten polnischen Gebieten vorgesehen (Staatssekretär im Reichsjustizministerium Dr. Freister, Oberstabsarzt Dr. Panning, Doz. Dr. Hallermann und Kriminalkommissar Dr. Wehner). Ferner spricht Prof. Dr. B. Mueller über „Schußverletzungen“, Doz. Dr. Specht über „Die wissenschaftliche Auswertung der Tatortschau“, und Prof. Dr. Többen über „Forensisch-psychiatrische Erfahrungen während des Weltkrieges“. Anmeldungen an den Schriftführer, Prof. Dr. Schrader, Halle a. d. S., Franzosenweg 1, erbeten.

Neue Zeitschrift.

Im zweiten Halbjahr 1939 begann eine von der Woodbourne Institution for Defective Delinquentes, New York, State Department of Correction herausgegebene Zeitschrift „Journal of Criminal Psychopathology“ ihr Erscheinen. Ziel der neuen Zeitschrift ist die Veröffentlichung klinischer Untersuchungen über geistig abnorme Verbrecher. Manuskripte sind zu senden an V. C. Branham, Woodbourne, New York. Erscheint vierteljährlich. Von der genannten Stelle sind unentgeltlich Hefte zu erhalten.

Buchbesprechungen.

Exner, Fr., **Kriminalbiologie.** Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt o. J. (1939). 366 S. geb. RM. 15.—, brosch. RM. 12.50.

Exner nimmt den Begriff „Kriminalbiologie" im weitesten Sinne. Sein Buch befaßt sich nicht bloß mit der körperlichen und seelischen Persönlichkeit der Verbrecher, sondern mit der Gesamterscheinung des Verbrechens. Andererseits beschränkt er den Stoff seines Werkes, indem er die so verstandene Kriminalbiologie nur in ihren Grundzügen darstellt. Ihren besonderen Teil, insbesondere die detaillierte Erörterung der einzelnen Tat- und Tätertypen, scheidet er aus.

Exner erreicht auf diese Weise das, was so viele Autoren, die ein weitgestecktes Thema sich zum Gegenstand der Betrachtung wählen, vergeblich versuchen: eine klar disponierte, übersichtliche Darstellung unter Wegfall aller verwirrenden Einzelheiten, die nebensächlich sind. Daß ihm dies gelingt, daß er das Wichtige vom Unwichtigen scheidet, daß er in die kaum mehr übersehbare Fülle der kriminalbiologischen Probleme eine systematische Ordnung bringt, zeigt, wie meisterhaft er den Stoff beherrscht. Exners Werk gehört nicht nur in jede kriminalistische Bibliothek, sondern es sei auch allen sozialwissenschaftlichen und allgemein-naturwissenschaftlichen Büchereien zur Anschaffung empfohlen. H.

Mittasch, Dr. H., **Die Auswirkungen des wertbeziechenden Denkens in der Strafrechtssystematik.** Berlin: de Gruyter & Co. 1939. 153 S. Brosch. RM. 6.—.

Diese als neuestes Heft der von Gleispach und Kohlrausch herausgegebenen „Abhandlungen des kriminalistischen Instituts der Universität Berlin" erscheinende Arbeit verfolgt das Ziel, die wertbezogene, die teleologische Struktur des Strafrechtssystems im einzelnen darzulegen. Sie erreicht dies Ziel, indem sie die bisher erschienene einschlägige Literatur kritisch zusammenstellt.

Nebinger, Dr. R., **Reichspolizeirecht.** (Schaeffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. 14. Heft, 4. Tl.) 1. Aufl. Leipzig: W. Kohlhammer 1939. 113 S. Kartonniert RM. 2.50.

Der Verf., Oberverwaltungsgerichtsrat in Stuttgart und seit Jahren als Lehrer an Polizeischulen tätig, hat die schwierige Aufgabe, ein noch in voller Entwicklung begriffenes Rechtsgebiet darzustellen, mit großem Geschick und unter klarer Hervorhebung der tragenden Grundgedanken gelöst. Der neue Schaefferband ist das gegebene Hilfsmittel für jeden, der sich bei der Schulung oder in der Praxis mit dem Recht der deutschen Polizei zu befassen hat.

Möller, Dr. H., **Die Entwicklung und Lebensverhältnisse von 135 Gewohnheitsverbrechern.** Leipzig: Dr. E. Wiegandt 1939. 83 S. Geh. RM. 2.50.

Bei 135 im Landgerichtsbezirk Hamburg der Sicherungsverwahrung überwiesenen Personen werden Zahl und Art der Vorstrafen und die Rückfallsintervalle untersucht, ferner die persönlichen Verhältnisse (Veranlagung, Ausbildung, Familienstand, Geburtsort, häusliche und wirtschaftliche Verhältnisse vor der letzten Straftat). Am interessantesten ist das Kapitel über die Führung der Sicherungsverwahrten in der Sicherungsanstalt und nach der Entlassung. Die Arbeit erscheint als H. 38 der „Kriminalistischen Abhandlungen" von Exner.

Strafgesetzbuch mit den wichtigsten Nebengesetzen und den einschlägigen Bestimmungen für die Ostmark, Sudetenland, Memelland, Danzig und das Protektorat Böhmen-Mähren. **Textausgabe** mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 7., erweiterte Auflage. VIII, 328 S. Taschenformat. München: C. H. Beck 1939. Roter Leinenband RM. 1.80.

Neu aufgenommen wurden neben den vor Kriegsbeginn ergangenen Gesetzen, wie dem Tierkörperbeseitigungsgesetz und der VO. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften die Kriegsverordnungen auf dem Gebiete des Strafrechts: die VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen, die VO. gegen Volksschädlinge mit Durchführungsverordnungen, die VO. zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher usw. Die Zusammenstellungen der in der Ostmark und im Sudetengau geltenden Bestimmungen sind ergänzt worden; neu aufgenommen wurden die Abschnitte Memelland, Danzig, Protektorat Böhmen und Mähren.

Moglie, G., **La psicopatologia forense.** Roma: Pozzi 1938.

Aus diesem für Juristen und Mediziner bestimmten gerichtspsychiatrischen Buch sind besonders hervorzuheben die Abschnitte über die strafrechtliche Unzurechnungsfähigkeit und über die medizinisch-pädagogische Behandlung der Jugendkriminalität.

Ciampolini, A., **La pasico patologia nell'arringo forense.** Bologna: Capelli 1938.

Behandelt hauptsächlich die Probleme der Giftsuchten, der psychopathologischen Wirkungen von beruflichen Vergiftungen, der strafrechtlichen Unzurechnungsfähigkeit, der Simulation und des Selbstmords.

Walton, R., **Marihuana.** Philadelphia: J. B. Lippincott Co. 1938. 223 S. $ 3.—.

Berichtet auszugsweise, was bisher über das Rauschgift Marihuana publiziert wurde.

Neely, Tw., **A study of error in the interview.** Privatdruck 1938. 150 S.

Verf. diskutiert die Irrtumsquellen von Interviews, eine Frage, die im Hinblick auf das gerichtliche und polizeiliche Verhör auch kriminalpsychologische Bedeutung hat.

Neuerscheinungen

vom 1. Februar bis 31. März 1940.

Krempler, Herbert, Dr., Die **Sittlichkeitsdelikte** im Bezirk des Landgerichts Eisenach in den Jahren 1905 bis 1936. — Jena: Frommann 1939. VIII, 91 S. gr. 8° = Untersuchungen zur Kriminalität in Deutschland. H. 5. RM. 3.50.

Wessel, Gerhard, Dr., Das Delikt der **Kinderschändung** im Landgerichtsbezirk Bonn. — Jena: Frommann 1939. VIII, 85 S. 8° = Untersuchungen zur Kriminalität in Deutschland. H. 4. RM. 3.—.

Beiträge zur **gerichtlichen Medizin.** Hrsg. v. Prof. Dr. Philipp Schneider. Bd. 15. Mit 32 Textabb. — Wien: Deuticke 1939. 156 S. 4°. RM. 20.—.

Schneider, Kurt, Prof. Dr., Die **psychopathischen** Persönlichkeiten. 4. veränd. Aufl. — Wien: Deuticke 1940. X, 124 S. gr. 8°. RM. 33.—, Lw. RM. 7.—.

Lecher, (E[rnst]), Lehrbuch der **Physik** für Mediziner, Biologen und Psychologen. 8. Aufl., bearb. v. Dr. Egon v. Schweidler, Univ.-Prof. Mit 525 Fig. im Text. — Leipzig u. Berlin: Teubner 1939. IX, 473 S. gr. 8°. Lw. RM. 16.20.

Danckwortt, P[eter] W[alter], Prof. Dr., **Lumineszenz-Analyse** im filtrierten ultravioletten Licht. Ein Hilfsb. beim Arbeiten mit d. Analysen-Lampen. 4. erw. Aufl. Gemeinsam bearb. mit Dr. J[osef] Eisenbrand. Mit 66 Abb. im Text u. auf 16 Taf. — Leipzig: Akad. Verlagsges. 1940. VIII, 241 S. 8°. RM. 10.—, Lw. RM. 11.20.

Gleispach, Wenzel Graf von, Dr. Dr., Univ.-Prof., Das **Kriegsstrafrecht.** Allg. Kriegsstrafrecht u. Kriegsverfahrensrecht. Mit e. Überblick über d. Strafrecht u. Strafverfahrensrecht d. dt. Wehrmacht im Kriege. T. 1. — Berlin: v. Decker (1940). gr. 8°. 76 S. RM. 2.40.

Deutscher **Polizei-Kalender.** Taschenbuch f. Polizei-, Gendarmerie-, Kriminal- u. Verwaltungsbeamte. Hrsg. vom Kameradschaftsbund Dt. Polizeibeamten, Berlin. Jg. 15. 1940. — München, Berlin: Kommunalschriften-Verl. (1939). 400 S. kl. 8°. Lw. RM. 2.—.

Hinüber, O[skar] L[euer] von, Dr., Oberlandesger.-R., **Strafrecht** unter Berücksichtigung des kommenden Rechts. Besond. T. — Leipzig: Kohlhammer, Abt. Schaeffer 1940. 8° = Neugestaltung v. Recht u. Wirtschaft. H. 8, T. 2. 106 S. RM. 2.40.

Olfenius, [Karl], Maj. d. Sch., Das **Waffengebrauchsrecht.** Eine Zusammenstellung d. wichtigsten einschläg. Bestimmungen. — Lübeck: Verl. f. polizeil. Fachschrifttum [1940]. 114 S. kl. 8° = Kleine Polizei-Bücherei. Bd. 11. RM. —.60.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit e. Anh., enth. strafrechtliche Nebengesetze u. d. polit. Strafgesetzgebung d. Neuzeit. Textausg. mit kurzen Anm. u. Sachreg. 46. Aufl. Hrsg. v. Rudolf Beyer, Oberlandesger.-Präsid. — Leipzig: Reclam (1939). 287 S. kl. 8°. [= Reclams Universal-Bibliothek.] 1588/1590. RM. 1.05, Lw. RM. 1.45.

Belleville, [Rudolf,] Maj. d. Schutzpol., Der **Hund** im Dienst der Ordnungspolizei. — Lübeck: Verl. f. polizeiliches Fachschrifttum [1940]. 86 S. mit Abb. kl. 8° = Kleine Polizei-Bücherei. Bd. 9. RM. —.60.

Die faschistische Reform des Strafrechts und Strafvollzugs.

Von

Sr. Exzellenz **Dino Grandi**, Justizminister, Rom.

(Fortsetzung.)

2. Gerechtigkeit, Strenge und Menschlichkeit bei der Strafvollstreckung. Die Gefängnisarbeit.

Die Bedeutung der faschistischen Strafrechtsreform macht jedoch nicht Halt bei dem mit dem Urteil abschließenden Verfahrensabschnitt, sondern erstreckt sich, und zwar in erhöhtem Maße, auf die Vollstreckung.

Nach den früheren Gesetzen kam dem Abschnitt der Vollstreckung eine geringe Bedeutung zu, indem der Eingriff des Staates sich darauf beschränkte, in den Strafanstalten für die Sicherung der Ordnung und der Zucht zu sorgen. Für das neue Mussolinische Strafrecht steht die Vollstreckung im Mittelpunkt des Kampfes gegen das Verbrechen; es gilt, zu vermeiden, daß die Strafanstalten, wie es oft geschah, zu recht eigentlichen Schulen des Verbrechens werden.

Durch das Reglement für die Vorbeugungs- und Strafanstalten vom 18. Juni 1931, Nr. 787, wurden die Vorschriften erlassen, die zur Verwirklichung der Strafvollstreckungsreform erforderlich waren; und als nach 2 Jahren die Internationale Strafrechts- und Strafvollstreckungsrechtskommission mit dem Sitz in Bern nach langen Vorarbeiten eine Zusammenstellung der Regeln für die Behandlung der Gefangenen veröffentlichte, die den Zweck verfolgen, in allen Ländern der Welt die Verhältnisse in den Gefängnissen zu bessern, mußten die ausländischen Gelehrten anerkennen, daß das faschistische Italien bereits die von der Internationalen Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen vorweggenommen hatte und die Universität Heidelberg erklärte, daß die italienische Strafvollstreckung „Gerechtigkeit, Strenge und Menschlichkeit vorbildlich verbindet".

Und in der Tat weist die faschistische Strafvollstreckungsreform in der Anstaltszucht, in der bürgerlichen und religiösen Neuerziehung, und vor allem in der Organisation der Arbeit, jenes unvergleichlichen Hebels für jede Läuterung der Menschenseele, ganz bedeutende Verwirklichungen auf.

Die Arbeit ist zur Grundlage der Vollstreckung der Strafen und der administrativen Sicherungsmaßnahmen gemacht worden, wobei verschiedenartige Werkstätten eingerichtet wurden, um ein doppeltes Ziel zu erreichen: einmal in den Gefängnissen alle Bedarfsgegenstände für die Gefangenen herstellen zu lassen, sodann die Aufträge öffentlicher Stellen, insbesondere der Militärbehörden, auszuführen.

Die in den Gefängnisanstalten eingerichtete Industriearbeit hat einige von ihnen in richtige Arbeitshäuser umgewandelt, in denen an erster Stelle für die Herstellung des ganzen Bedarfs der Gefangenen gesorgt wird, von den Stoffen bis zu den Schuhen, den Kleidungsstücken, den Geräten, dem Brot.

Die Einnahmen aus der Gefängnisarbeit, die in dem Budgetjahr 1935—1936 auf 22984000 Lire sich beliefen, sind im Budgetjahr 1938—1939 auf 29406000 Lire gestiegen und können in verhältnismäßig kurzer Zeit erheblich erhöht werden, mit dem Ergebnis einer beträchtlichen Verringerung der Generalunkosten der Gefängnisverwaltung für den Staat. Die Vorteile, die der Staat aus der Gefängnisarbeit zieht, bestehen jedoch nicht nur in den unmittelbaren Einnahmen aus dem Verkauf der hergestellten Gegenstände; sie ergeben sich weiter aus fühlbaren Ersparnissen bei den Kosten für die Erhaltung der Gefangenen. Letztere verwenden nämlich heutigen Tages die Einnahmen, die ihnen aus ihrer Arbeit unmittelbar zufließen, beinahe vollständig zur Verbesserung ihrer Lebensmittel, und dies läuft mittelbar auf eine sehr beträchtliche Ersparnis für den Staat hinaus.

Eine besondere Seite der Arbeit der Verurteilten besteht in der Verwendung der Arbeit der Gefangenen für Meliorationsarbeiten auf unbebautem und sumpfigem Boden.

Entsprechend ihren Direktiven ist diese Arbeit in die Meliorations- und Wiederbevölkerungstätigkeit für Sardinien eingefügt worden, indem angeordnet worden ist, daß die Strafkolonien, in denen die Meliorationsarbeit schon ausgeführt war, an landwirtschaftliche Verbände und an bäuerliche Organisationen abgetreten werden, während die Gefangenen nach anderen Gegenden gebracht werden, wo Meliorationsarbeiten auszuführen sind.

In den neuen Gegenden werden die Bauten von vornherein so eingerichtet, daß die Strafkolonie in landwirtschaftliche Dörfer umgewandelt werden kann.

Bereits ist die Kolonie von Cuguttu (Alghero) unter die Verwaltung des Siedlungsverbandes von Ferrara gestellt worden, und die Gefangenen, die in dieser Gegend zu Meliorationsarbeiten verwendet worden waren, sind zur Ausführung der gleichen Arbeit auf das Landgut von Gutierrez gebracht worden. Im Laufe dieses Jahres wird die Gefängnisverwaltung dem Siedlungsverband von Ferrara die Strafkolonie von Castiadas (6523 ha) übergeben, in welcher, nach vorgängiger Vollendung der Behausungen zu ihrer Unterbringung, etwa 100 Bauernfamilien angesiedelt werden können. Es ist dort alles vorhanden, was für die Einrichtung des bürgerlichen Lebens eines Dorfes erforderlich ist: Amtsräume, verschiedene Arten von Wohnungen, Schulen, eine Kirche, Warenlager, Wasserleitung, elektrisches Licht.

Die Verurteilten aus Castiadas werden in die neue Kolonie Porto Conte überführt. Es handelt sich um 2300 ha völlig brachen Bodens, der aber in Zukunft zu großer landwirtschaftlicher und kommerzieller Bedeutung gelangen kann.

(Fortsetzung folgt.)

Raubmordversuch ausschließlich durch Waffengutachten aufgeklärt.

Pistolengeschoß in Scheibenbüchse.

Von

Prof. Dr. **A. Brüning**, Berlin.

(Mit 6 Abbildungen.)

Dieser ungewöhnlich gründlich untersuchte Fall zeigt, wie systematische Bearbeitung eines einzigen Beweisstücks eine schwere Straftat klären kann. Ohne die Hilfe des Schießsachverständigen wäre der Täter nicht einmal in Verdacht geraten. Denn die Polizei durchsuchte bei ihm wegen eines ganz anderen Falles (einer Brandstiftung). Sie hätte die unverdächtige Scheibenbüchse nie beachtet und beschlagnahmt, wenn nicht das Gutachten gewesen wäre. H.

Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß eine Waffe für eine bestimmte Patrone eingerichtet und umgekehrt eine Patronensorte für bestimmte Arten von Waffen berechnet ist. Nur wenn dem Rechnung getragen wird, können Höchstleistungen mit einer Büchse erzielt werden. Die Patronen haben zum Teil gewisse Eigenschaften, die sie nur für einzelne Arten von Schußwaffen geeignet machen. Letzteres gilt z. B. für Pistolenpatronen mit besonders schnell verbrennendem Treibmittel. Trotzdem können auch gelegentlich Patronen aus Waffen verfeuert werden, für die sie nicht bestimmt sind. Es sei hier nur an die verhältnismäßig wenig bekannte Tatsache erinnert, daß Revolverpatronen auch aus einigen Selbstladepistolen verfeuert werden können, die dann allerdings meistens nicht repetieren. Weiter gab es, besonders früher, für Revolverpatronen eingerichtete Kipplaufbüchsen und teschingartige Waffen, die heute wohl ziemlich durch die für die Kleinkaliberpatrone 22 eingerichteten Büchsen verdrängt sind. Doch begegnete mir noch vor wenigen Jahren eine Art Scheibenbüchse, die für die Pistolenpatrone 7,65 eingerichtet war.

Man kann also nicht in allen Fällen und immer sagen, daß ein sichergestelltes Geschoß auch aus der Art von Schußwaffe verfeuert worden ist, wofür es ursprünglich bestimmt war. Bei der-

artigen Untersuchungen ist vielmehr darauf zu achten, ob die an dem Geschoß vorhandenen Schußmerkmale der eigentlich zugehörigen Waffe entsprechen oder nicht, und ob an ihm sonst irgendwelche besonderen Merkmale vorhanden sind. Nur unter Beachtung aller dieser Momente konnte in dem zu berichtenden Falle die Waffe bestimmt werden, aus der ein Tatgeschoß verfeuert wurde.

Auf einer durch bergiges Gelände führenden Straße wurde an einem dunklen Februarabend ein Kraftwagen beschossen. Das Geschoß drang an der Rückseite in den Wagen ein, durchschlug den Kofferraum aus Stahlblech, die 2 gepolsterten Lehnen von Hinter- und Vordersitz und verletzte die neben dem Fahrer sitzende Ehefrau schwer. Der Ehemann glaubte 2 Knalle gehört zu haben, die Ehefrau hatte plötzlich das Empfinden, daß „bei ihr im Körper etwas geplatzt sei". Die Frau konnte trotz schwerer Verletzungen am Leben erhalten werden, wobei das Geschoß, das Knochen nicht verletzt hatte, operativ entfernt und sichergestellt wurde.

Die sofort von der Polizei angestellten Ermittlungen ergaben wenig Verwertbares. Das Suchen nach Patronenhülsen am Tatort verlief ergebnislos, obwohl es mit aller Sorgfalt durchgeführt wurde und die Tatwaffe nach den Eigenschaften des Geschosses als automatische Pistole anzusprechen war. Bei der großen Durchschlagskraft, die das Geschoß entwickelt hatte, und bei dem ziemlich waagerechten Verlauf der Durchschußlinie in etwa 84 cm über dem Erdboden nahm man an, daß der Schuß aus der Nähe von einem Wegelagerer abgegeben worden sei. Versuche zur Bestimmung der Durchschlagskraft normaler Pistolengeschosse 7,65 — das Tatgeschoß hatte dieses Kaliber — wurden angestellt, deren Ergebnisse nicht mit den Beobachtungen am Kraftwagen übereinstimmten. Die Geschosse erwiesen sich als wesentlich schwächer. Ein Gutachten wurde eingeholt, das feststellte, es handele sich um ein Geschoß der Parabellumpistole 7,65 mm. Nunmehr wurden Schießversuche mit einer Parabellumpistole 7,65 mm angestellt, und man kam zu dem Ergebnis, daß der Täter eine derartige Waffe verwandt haben konnte. Auch rechnete man mit der Möglichkeit, daß er eine „ähnliche Waffe" gehabt haben könne, zumal das Gewicht des Tatgeschosses etwas geringer war als „das eines unbenutzten Geschosses einer Parabellumpistole". Bemerkt sei, daß das betreffende Geschoß von dritter Seite auch als „Schonzeitgeschoß", das mit geringer Ladung für jagdliche Zwecke Verwendung findet, angesprochen war. Damit eröffnete sich für die Nachforschungen eine ganz neue Perspektive. Schließlich wurde auch der Ehemann der Verletzten der Tat verdächtigt.

So standen die Ermittlungen, als ich das vielumstrittene Geschoß zur Prüfung erhielt. Gefragt wurde in erster Linie, aus welcher Art von Schußwaffe es verfeuert worden sei.

Das zu untersuchende Geschoß war ein nicht vernickeltes Stahlmantelgeschoß, das lediglich an der Spitze leicht beschädigt war. Es wog 5,93 g, und eine mikroskopische Prüfung ergab, daß seine Spitze zwar ziemlich stark gestaucht, aber auch fabrikatorisch abgeplattet gewesen war. Die Börtelung des Bodenrandes und die sich ihm anschließenden Spuren im Bleikern deuteten auf eine bestimmte deutsche Fabrik hin. Die mikrochemische Prüfung des Mantelmaterials ergab Werte, die den Fabrikaten ebendieser Munitionswerke entsprachen. Das ganze Aussehen und die Form des Tatgeschosses wiesen klar auf ein „Plattkopfgeschoß“ der Parabellumpatrone 7,65 hin, wie es vor dem Kriege hergestellt wurde und das 6,0 g wiegt. Zu denken war auch an das Geschoß der russischen Nagantpatrone 7,62, denn der Durchmesser des offenbar gestauchten Geschosses betrug 7,9 mm. Da dieses Geschoß aber länger ist und 6,8—6,9 g wiegt, so konnte es ausgeschieden werden. Ebenso kam das im Gewicht sehr ähnliche Geschoß der Pistolenpatrone 9 mm kurz ernstlich nicht in Betracht, weil dieses natürlich einen größeren Durchmesser wie 7,9 mm hat. Es stand also bis hierher zunächst unumstößlich fest, daß ein mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit in Deutschland hergestelltes Parabellumgeschoß Kal. 7,65 mm mit abgeplatteter Spitze vorlag. Andere Geschosse von gleicher Form und gleichem Gewicht gibt es nicht.

Nunmehr kam der schwierigere Teil der Aufgabe, nämlich die Bestimmung der Waffe. Auch hier war zunächst eine negative Antwort noch ziemlich naheliegend. Das Geschoß hatte 8 paarweise nebeneinanderliegende, scharf eingeschnittene Rillen, die in einem kleinen Winkel zur Längsachse seinen Mantel umzogen.

Trotz des ungewöhnlichen Aussehens konnte es sich nur um Feldereindrücke von knapp 2 mm Breite handeln, deren sehr scharf und tief eingeschnittene Kanten etwa 0,24—0,3 mm breit waren. Zwischen diesen lagen Teile, die mit dem Lauf kaum oder gar nicht in Berührung gekommen waren. Von den Feldereindrücken war der Drallwinkel bestimmbar, er betrug 3°.

Nach diesen Feststellungen schied die Parabellumpistole als verfeuernde Waffe für das Geschoß schon aus, denn sie hat vier Felder, mit einer Breite von 2,5—3,0 mm bei einem Drallwinkel von $5^1/_2$°. Das Zugprofil mit den schmalen, konzentrischen und tiefen Feldern wies klar auf einen für Bleigeschosse berechneten Lauf hin. Damit stand der niedrige Drallwinkel von 3° ebenfalls

gut in Einklang. Denn der übliche Drallwinkel für Mantelgeschosse des Kalibers 8 mm beträgt etwa $7^1/_2$°; für Bleigeschosse ist er aber wesentlich niedriger. Weiter ist bekannt, daß Faustfeuerwaffen einen anderen Laufbau haben und besonders die Felder des in Betracht kommenden Revolvers durchweg breiter und im allgemeinen flacher sind. Schließlich stand die Wirkung des Geschosses mit der Annahme, daß es aus einem Revolver stamme, auch nicht in Einklang. Es blieb demnach nur eine Waffe mit längerem Lauf, d. h. eine für Bleigeschosse eingerichtete Büchse übrig.

Man möchte glauben, daß die Auswahl unter den Büchsen im Kaliber von 7,6—8 mm sehr groß gewesen sei, glücklicherweise ist das aber nicht der Fall. Die Entwicklung der Jagdwaffen ist so gewesen, daß zuerst großkalibrige (11 mm) verwendet wurden, dann ging man mit dem Kaliber auf 9 bzw. 9,3 mm herunter. In Wirklichkeit sind die Bleigeschosse dieser Waffen immer etwas stärker als das Kaliber. Büchsen für Jagdzwecke in kleinerem Kaliber für Bleigeschosse gibt es praktisch nicht. Von den die Patrone 22 und ähnliche benutzenden Büchsen wird hier natürlich abgesehen, denn sie kamen im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Jagdwaffen im Kaliber von 8 mm haben durchweg Mantelgeschosse und entsprechende Züge, sie schieden daher ebenfalls bei den weiteren Betrachtungen aus.

Anders wie bei den Jagdwaffen verlief die Entwicklung bei den Sportbüchsen. Hier gibt es, abgesehen von den heute viel benützten Kleinkaliberbüchsen für die Patrone 22 l. f. B. nur die Deutsche Scheibenbüchse (Wehrmannsbüchse) im Kaliber 8 mm, die die Patrone 8,15×46 R schießt. Beim Scheibenschießen werden nur Bleigeschosse und für diese eingerichtete Waffen verwendet, denn man will möglichst gute Resultate erzielen. Die Wehrmannsbüchse hat 4 Züge mit Rechtsdrall. Der Laufdurchmesser beträgt auf den Feldern durchschnittlich 7,6 mm, in den Zügen 8,03 mm. Da das unverfeuerte Parabellumgeschoß 7,65 mm eine Stärke von 7,83 mm (Katalogangabe der Fabrik und eigene Messung) hat, so muß es beim Durchgang durch den Lauf der Wehrmannsbüchse eine deutliche Führung bekommen und somit Feldereindrücke aufweisen. Der Drallwinkel der Wehrmannsbüchsen liegt zwischen 3—4°. Mithin kam für das Tatgeschoß praktisch nur eine Scheibenbüchse in Betracht.

Nun wies aber das Tatgeschoß weiter zwischen der Spitze und der Stelle, wo es ursprünglich in der Hülse befestigt gewesen war, 2 eigenartige Spuren auf, die einander genau gegenüber lagen, also um 180° auf dem Geschoßmantel voneinander getrennt waren.

Eine mikroskopische Prüfung der Stelle zeigte, daß es sich um zwei „Kneifstellen" handelte, die bei Lage der Sache nur von einer Zange mit scharfen Backen herrühren konnten. In den Angriffsstellen der Backen waren sogar Schartenspuren zu erkennen, die eventuell eine bestimmte Zange identifizieren ließen.

Damit war die Untersuchung abgeschlossen, und das Gutachten lautete: Ein Parabellumpistolengeschoß Kal. 7,65 mit abgeplatteter Spitze, vermutlich deutscher Herkunft, ist aus einer Scheibenbüchse (Wehrmannsbüchse) 8 mm verfeuert worden, nachdem es zuvor aus seiner zugehörigen Patrone mit einer Zange entfernt worden war. Den betr. Ermittlungsbehörden wurde empfohlen, nach Wehrmanns- bzw. Scheibenbüchsen zu fahnden und sie gegebenenfalls, samt Patronen, Zange und was sonst bei einem Verdächtigen gefunden würde, zur Untersuchung einzusenden. Bei der Seltenheit eines derartigen Falles schien die Identifizierung der betr. Waffe lohnend, obwohl nach meiner Erfahrung mit der Bestimmung einer Schußwaffe aus dem Geschoß allein meistens noch nicht viel gewonnen ist, wenn weitere Anhaltspunkte nicht vorliegen.

Die an dem Geschoß erhobenen Befunde wurden von den Ermittelungsbehörden weiter bekannt gegeben, und als man gelegentlich einer Haussuchung aus ganz anderem Anlaß bei einem Landarbeiter 2 alte Scheibenbüchsen 8 mm nebst Munition fand, wurden diese beschlagnahmt und mit allem dabei befindlichen Material zur Untersuchung eingesandt. Bei dem Beweismaterial befanden sich auch Plattkopfgeschosse Parabellum 7,65 und sogar eine Patronenhülse der Scheibenbüchse, in der mit Papier ein Parabellumgeschoß befestigt war. An den Parabellumgeschossen waren deutlich Angriffstellen einer Zange zu erkennen, wie sie das Tatgeschoß hatte. Die Bodenmerkmale waren die gleichen wie beim Tatgeschoß.

Beim Vergleich der beschlagnahmten Geschosse mit dem Tatgeschoß ergab sich eine völlige Übereinstimmung hinsichtlich der Kneifspuren. Da die Geschosse in den Hülsen sehr festsitzen, war zu sehen, daß die Zange verschiedentlich abgerutscht war und mit Scharten durchsetzte Schrammen hinterlassen hatte. Die Abb. 1 auf S. 113 zeigt die 4 Geschosse mit den Kneifstellen, oben rechts das Tatgeschoß. Es gelang auch bei dem Tat- und einem der andern Geschosse im Vergleichsmikroskop eine gute Übereinstimmung zu erzielen. Nunmehr stand also fest, daß das Tatgeschoß und die beschlagnahmten Geschosse in gleicher Weise und mit der nämlichen Zange bearbeitet waren.

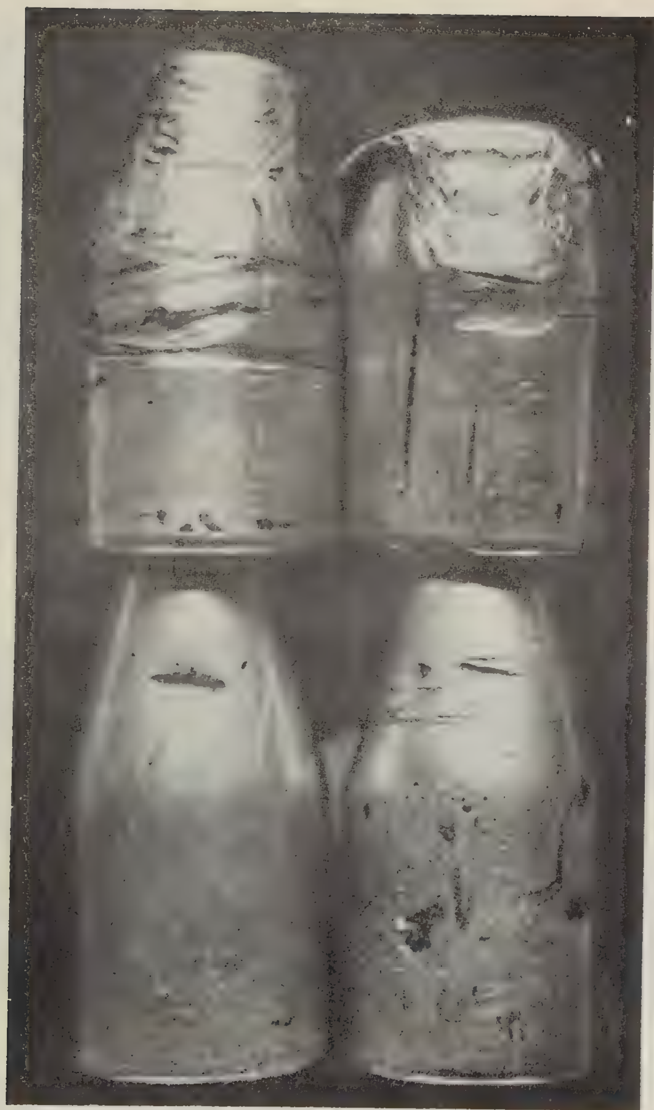


Abb. 1.
Die 4 Parabellumgeschosse mit den Kneifstellen. Oben rechts das Tatgeschoß.

Zu Brüning: Raubmordversuch ausschließlich durch Waffengutachten aufgeklärt.

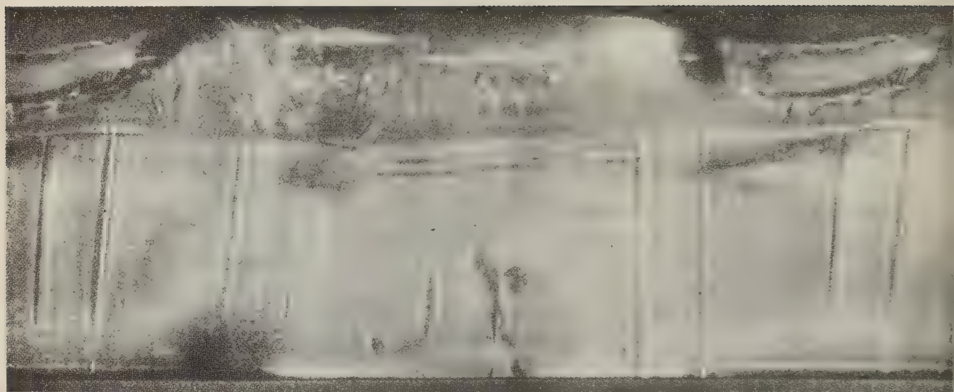


Abb. 2.

Die Oberfläche des Mantels vom Tatgeschoß. (Geschoßkamera-Aufnahme.) Rechts und links der nämliche Feldereindruck.

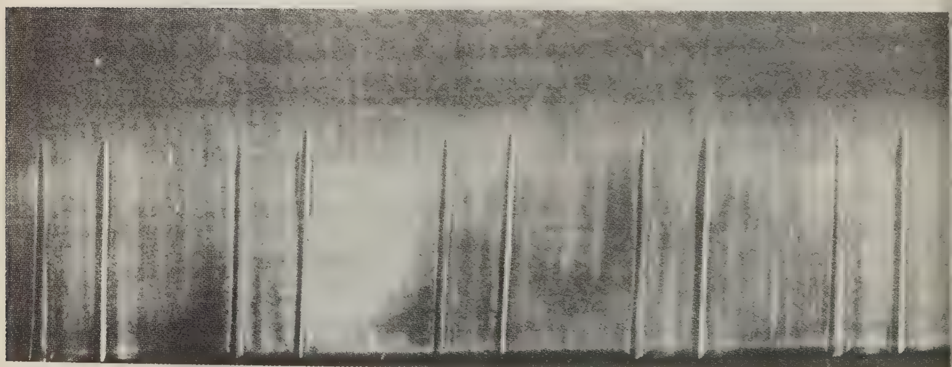


Abb. 3.

Die Oberfläche des Mantels eines aus der Scheibenbüchse verfeuerten Parabellumgeschosses. (Geschoßkamera-Aufnahme.)

Zu Brüning: Raubmordversuch ausschließlich durch Waffengutachten aufgeklärt.

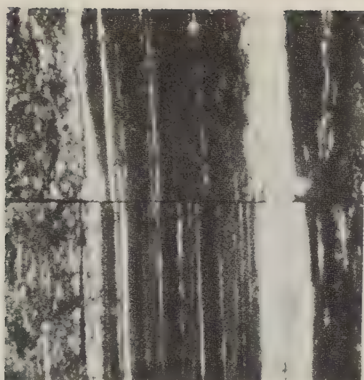


Abb. 4.

Je ein korrespondierender Feldereindruck vom Tatgeschoß (oben) und Vergleichsgeschoß (unten). (Aufnahme mit dem Vergleichsmikroskop.)

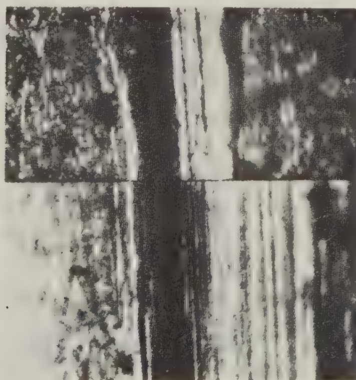


Abb. 5.

Je ein korrespondierender Feldereindruck vom Tatgeschoß (oben) und Vergleichsgeschoß der Büchse (unten). (Aufnahme mit dem Vergleichsmikroskop.)

Zu Brüning: Raubmordversuch ausschließlich durch Waffengutachten aufgeklärt.

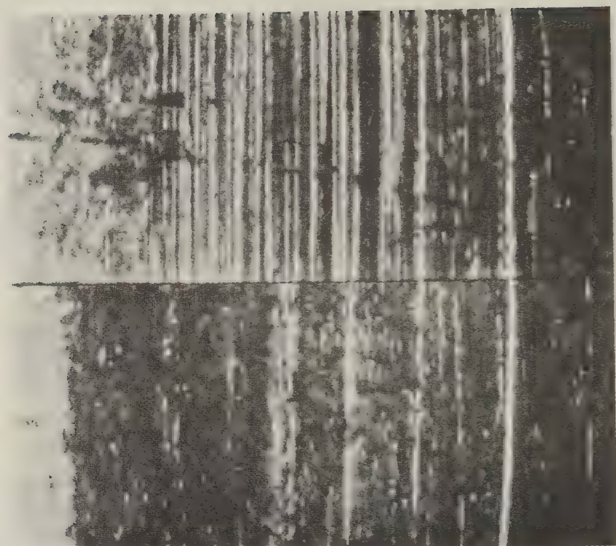


Abb. 6.

Berührungsspuren mit dem Zugrücken zwischen den ersten beiden Feldereindrücken von rechts auf Abb. 2 und 3. Oben Tat-, unten Vergleichsgeschoß.

Zu Brüning: Raubmordversuch ausschließiich durch Waffengutachten aufgeklärt.

Von den beschlagnahmten Büchsen hatte die eine 4, die andere 8 Züge. Letztere schied somit für das Tatgeschoß aus. Aus der Büchse mit 4 Zügen wurden, nachdem der Inhalt des Laufs chemisch untersucht worden war, Geschosse der Parabellummunition mit der üblichen Ladung verfeuert und in Watte unbeschädigt aufgefangen. Bei der chemischen Untersuchung wurden im Lauf Blei, Kupfer und Nickel nachgewiesen; letztere Metalle sind im Mantel der Parabellumgeschosse, nicht in Bleigeschossen enthalten. Da aber nach dem weiteren Beweismaterial vernickelte Patronenhülsen zu der Büchse verwendet worden waren, kam dem Nickelfund keine Beweiskraft zu. Kupfer konnte aus Messinghülsen stammen.

Die aus der Büchse verfeuerten Geschosse hatten vier 2 mm breite Feldereindrücke mit vertiefter Kantenwirkung und einem Drallwinkel von 3°. Sie stimmten also vollkommen mit dem Tatgeschoß und dessen ungewöhnlichen Eigenschaften überein. Eine weitere Übereinstimmung ergab sich bei einigen Feldereindrücken unter dem Vergleichsmikroskop. Von dem Mantel des Tatgeschosses wurde mittels der Geschoßkamera das vergrößerte Photogramm Abb. 2 auf S. 114 und von einem Vergleichsgeschoß aus der Büchse in gleicher Weise das Photogramm Abb. 3 aufgenommen. Man erkennt hier schon die Übereinstimmung in den Feldern und den dazwischen liegenden Teilen. Die Störung der Manteloberfläche in der Mitte beim Tatgeschoß ist darauf zurückzuführen, daß das Geschoß beim Herausnehmen aus der Hülse leicht abgeplattet worden ist, was eine Verringerung seines Durchmessers an der betreffenden Stelle, eine schwächere Berührung mit dem Lauf und eine mangelhaftere Ausbildung der Feldereindrücke zur Folge hatte. Beide Photogramme stellen den Geschoßumfang dar, was aus den 5 sichtbaren Feldereindrücken hervorgeht.

Nach den geschilderten Untersuchungsergebnissen bestand kein Zweifel daran, daß das Geschoß, das den Kraftwagen getroffen hatte, zu der beschlagnahmten Munition gehörte und aus der Wehrmannsbüchse mit 4 Zügen abgefeuert worden war. Der Beschuldigte gestand denn auch nach anfänglichem Leugnen die Tat ein und gab zu, daß er sich die verfeuerten Patronen aus Geschossen der Parabellummunition und den Hülsen der Wehrmannbüchse selbst verfertigt hatte. Dabei hatte er eine ungewöhnlich hohe Menge Pulver verwendet, die die große Durchschlagskraft des Tatgeschosses erklärt. Die verwendete Zange kam leider nicht zur Untersuchung, sie scheint nicht gefunden worden zu sein.

Nachweis einer vorsätzlichen Brandstiftung auf Grund der Brandspuren.

Von

Dr. S. **Wehrli**, Chemischer Oberassistent am Gerichtlich-Medizinischen Institut der Universität Zürich.

(Mit 4 Abbildungen.)

(Schluß.)

Wenn das Feuer durch Ausgießen und Anzünden einer brennbaren Flüssigkeit gelegt wurde, konnte es in kurzer Zeit die beobachtete Ausdehnung und Intensität mit großer Flächen- und kleiner Tiefenwirkung erreichen. Diese Annahme steht in keinerlei Widerspruch zu der verhältnismäßig kurzen Zeit, welche die verschiedenen Zeugenaussagen für die Entstehung des Brandes zum Herbeischaffen, Ausgießen und Anzünden einer Flüssigkeit und für die Entwicklung des Feuers freilassen.

Die Frage, was für eine Flüssigkeit für die Entzündung diente, läßt sich nicht mehr bestimmt beantworten. Verdächtig waren Scherben und Geflechtreste einer Korbflasche, die auf dem Boden herumlagen. Der Rundung nach zu schätzen, hatte sie etwa 5 l Inhalt. Die Glasstücke wiesen keinerlei Spuren einer Flüssigkeit auf. Wir müssen uns auf die Zeugenaussagen stützen, welche behaupten, die Flasche habe sich schon früher in dem Raum befunden und sei mit Salmiakgeist gefüllt gewesen. Wenn das richtig ist, dann besteht mit der Brandursache natürlich kein Zusammenhang; die Flasche ist dann offenbar bei den Löscharbeiten zerbrochen worden. Sollte sie jedoch für den Transport der Zündflüssigkeit benützt worden sein, dann handelt es sich wahrscheinlich nicht um Benzin, Petroleum oder Terpentinöl, denn namentlich die letzteren beiden hätten an den Scherben vermutlich einen entsprechenden Geruch hinterlassen. Spurlos wären Überreste von Sprit, Alkohol oder Aceton verschwunden. Wenn aber ein anderes Gefäß benutzt wurde, welches unbekannt geblieben ist, dann kommt fast jede gut brennbare Flüssigkeit in Frage. Die beträchtlichen Ruß-

spuren sprechen zunächst gegen Alkohol bzw. Sprit, denn dieser Stoff erzeugt beim Abbrennen fast keine Schwärzung; aber die Spuren können von dem mit dem Alkohol verbrennenden Abfallmaterial, wie Kehricht, Lumpen, Papierfetzen usw. erzeugt worden sein.

Wir haben die angebrannten Linoleumstücke, die den Bodenbelag bildeten, genauer untersucht. Von den angebrannten Gebieten und den anstoßenden Teilen wurden Stücke weggeschnitten und in einer Glasglocke der Destillation im Hochvakuum unterworfen. Da im Linoleum allerlei organische Stoffe enthalten sind, welche schon bei gelindem Erwärmen flüchtige Zersetzungsprodukte bilden könnten, haben wir auf ein Erwärmen vollständig verzichtet und dafür die Vorlage mit Kohlensäureschnee auf —80° gekühlt. Im Verlaufe von 4 Tagen war die Destillation zu Ende. Es destillierte eine ziemlich große Menge Wasser ab, das sich in der Vorlage als Eiskristalle abschied. Sie hatten einen Schmelzpunkt von 0°. Die Flüssigkeit war nicht brennbar, roch aber fruchtartig nach einem organischen Stoff. Irgendwelche ölig-fettig aussehende Beimischungen, wie man sie bei Gegenwart von Terpentinöl oder Petroleumresten beobachtet, fehlten. Die wässerige Lösung gibt mit alkalischer Jodlösung keinen Jodoformgeruch, und mit Benzoylchlorid und Lauge keinen Estergeruch. Damit ist die Gegenwart von Alkohol ebenfalls ausgeschlossen.

Es ist also nicht gelungen, in dem angebrannten Linoleummaterial Spuren von brennbaren Flüssigkeiten festzustellen. Der beobachtete Geruch rührt wahrscheinlich von Lackresten her, die vielleicht schon bei der Herstellung des Linoleums zugesetzt wurden. Daß in dem Linoleum des Fußbodens keine Reste mehr gefunden werden konnten, sagt nicht viel, denn Linoleum saugt in kurzer Zeit nur sehr wenig Flüssigkeitsspuren auf, und diese konnten beim Abbrennen wieder verdampfen, oder sie sind bei den Löscharbeiten verwaschen worden.

Bei dem erwähnten zusammengeknüllten Lappen handelte es sich, wie aus den Angaben der Hausbewohner mit Wahrscheinlichkeit hervorgeht, gar nicht um einen mit Leinöl getränkten Lappen, sondern er diente zum Aufstreichen von Bodenwichse. In diesem Falle kommt eine Selbstentzündung sowieso nicht in Betracht. Gegen eine derartige Brandursache spricht zudem die Verteilung des Brandes, welche auf eine viel ausgedehntere primäre Zündung deutet.

Das Resultat der ganzen Untersuchung läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Die ganze Ausdehnung des Brandes spricht entschieden gegen eine eng begrenzte Ursprungsstelle.

Auf Grund der auf der Photographie sichtbaren Brandspuren ergibt sich eine Form der räumlichen Ausdehnung des Feuers, welche auf eine Zündung mit großen Flammen über einen größeren streifenförmigen Bereich deutet. Daraus ziehen wir den Schluß, daß eine brennbare Flüssigkeit der Wand entlang ausgegossen und entzündet wurde.

Die Ausbreitung dieses Bereiches ist so groß, daß ein zufälliger, unbeobachteter Vorgang nicht denkbar ist. Daraus folgt eine vorsätzliche Brandstiftung als Brandursache.

Aus dem Kriminalwissenschaftlichen Institut der Universität Köln.
Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. G. Bohne.

Die Verwendung polarisierten Lichts bei der Prüfung von Strichkreuzungen.

Von
Professor Dr. G. Bohne, Köln.

(Mit 16 Abbildungen.)

(Schluß.)

II.

Als zweite Methode zur Prüfung der Priorität der beiden in Frage kommenden Schriften und zur Unterstützung der unter I dargelegten Ergebnisse wurde die Feststellung von Graphitpartikelchen in den Tintenstiftschriftzügen gewählt, die die Bleistiftschriftzüge der Unterschrift gekreuzt haben. Ist nämlich festzustellen, daß an diesen Stellen durch den Tintenstift Graphitteilchen aus dem Bleistiftschriftzug in den Tintenstiftschriftzug mit fortgerissen sind und sich in diesem gewissermaßen als Fremdkörper zeigen, so ist damit der Beweis geliefert, daß der Tintenstiftschriftzug der zeitlich spätere war, während eine solche Verschleppung von Graphitpartikelchen nahezu unmöglich wäre, wenn die Bleistiftschrift erst nach der Niederschrift des Textes hinzugefügt worden wäre. Allerdings bestünde auch in diesem letzteren Falle die, wenn auch entfernte, Möglichkeit einer solchen Verschleppung in die Umgebung der Bleistiftschrift durch mechanische Einwirkung von außen, z. B. durch Berührung mit darüber wischenden Körpern, Anfassen mit der Hand usw., zumal da ein sehr weicher Bleistift zur Herstellung der Unterschrift verwandt worden ist. Allein in diesem Falle würden sich die verschleppten Graphitpartikelchen regellos in der ganzen Umgebung der Bleistiftschriftzüge finden, während eine gehäufte und durch die Strichrichtung der Tintenstiftschrift begrenzte Anwesenheit dieser Teilchen allein in den Tintenstiftschriftzügen nicht erwartet werden könnte. Die Unter-

suchung hat nun ergeben, daß eine solche gleichmäßige Verteilung von verschleppten Graphitpartikelchen nicht nachzuweisen ist, daß dagegen ein gehäuftes Auftreten solcher Graphitteilchen in den kreuzenden Tintenstiftschriftzügen, und zwar in derselben Schreibrichtung hinter den Kreuzungsstellen abnehmend, festzustellen war.

Der Nachweis dieser Graphitpartikelchen konnte dadurch geführt werden, daß Aufnahmen in verhältnismäßig starker Vergrößerung (30—132fach) im senkrecht auffallenden linear polarisierten Licht hergestellt wurden (Ultropak 5×, 11×, 22× der Fa. Leitz-Wetzlar, Ok. 6×; Bogenlicht unter Zwischenschaltung eines Gelbfilters), da nur durch eine solche optische Anordnung, wie bereits eingangs kurz erwähnt, den Graphitpartikelchen ihr Oberflächenglanz genommen werden kann mit der Folge, daß sie in der Aufnahme tiefschwarz erscheinen. Außerdem mußte mit Rücksicht auf das Alter der Schrift, in der eine ganze Reihe von Einzelheiten bereits verloren gegangen waren, eine besonders intensive Lichtquelle verwandt werden, deren Überstrahlung wiederum durch einen vorgeschalteten Gelbfilter gemildert werden mußte, der gleichzeitig störende Farbeinflüsse des Urkundenteiles ausschloß (vgl. Abb. 9—16 auf S. 125—128).

1. Untersucht wurde zunächst die Stelle, an der das r in „Dezember" und das Ende des f in „unterwerfe" in Berührung kommt mit dem h in „Schipfer" (vgl. Übersichtsaufnahme Abb. 9, I, und Aufn. 10). Diese Stelle ist deshalb besonders charakteristisch, weil hier die kleine Rundschleife des r vor dem letzten Aufstrich in dem Abstrich des h einen kleinen Kreis beschrieben und durch diese gewissermaßen rotierende Bewegung besonders viele Graphitpartikelchen aus dem Bleistiftschriftzug herausgerissen und mit in den Aufstrich fortgeführt hat. Dieser Effekt ist dadurch noch erhöht worden, daß der Abstrich des f an derselben Stelle endet und der Schreiber von da ab in diesem Abstrich wieder in die Höhe gefahren ist zur Herstellung der Schlußschleife des f. Diese doppelte und besonders intensive Überschreibung des Bleistiftschriftzuges hat zur Folge gehabt, daß einerseits eine kreisförmige Ausbuchtung in dem Abstrich des h entstanden ist, die die Aufnahmen 9 und 10 deutlich erkennen lassen, und daß andererseits in den Aufstrich des r und f so viele Graphitpartikelchen hineingerissen worden sind, daß dieser Teil in der Photographie (Aufnahme 10: 30fache Vergrößerung) fast den Eindruck eines Bleistiftstriches macht.

2. Weiter wurde untersucht die Stelle, an der der Bindestrich zwischen e und r der beiden letzten Buchstaben von „Dezember" den Aufstrich in der S-Schleife von „Schipfer" schneidet (vgl.

Aufnahme 9, II und III, Aufn. 11 und Aufn. 12). Auch hier zeigt sich deutlich, daß hinter der Kreuzungsstelle, und zwar bis zum Ende des ersten Abstriches des r, eine ganze Menge von Graphitpartikelchen in diesen Schriftzug verschleppt worden ist, wobei die äußere Kontur der S-Schleife durch das Abtragen der Graphitteilchen wie ausgefranst erscheint (Aufn. 11; 30fache Vergrößerung). Auf der stark vergrößernden Detailaufnahme (Abb. 9, III, Aufn. 12; 132fache Vergrößerung) ist außerdem klar zu erkennen, daß sich diese verschleppten Graphitpartikelchen in der Schreibrichtung des Tintenstiftschriftzuges an die Papierfasern angelagert haben.

3. Die Stelle, an der der Bindestrich zwischen e und r in „Dezember" den Abstrich der großen S-Schleife schneidet (Aufn. 9, IV, Aufn. 13; 30fache Vergrößerung), zeigt im Innern der S-Schleife ebenfalls Graphitpartikelchen, die in den Tintenstiftschriftzug hinübergetragen sind, und außerdem eine Verdünnung des Bleistiftschriftzuges, der nur durch das Hinwegführen des Tintenstiftes über diese Stelle entstanden sein kann. Daß an dieser Stelle diese „Aufhellung" des Bleistiftschriftzuges nicht gleichmäßig, d. h. durchgehend erfolgt ist, liegt daran, daß bei der breiten Schreibfläche des verwendeten weichen Bleistiftes die Druckverteilung innerhalb des Schriftzuges und damit auch die Menge der Auflagerung von Graphitteilchen verschieden ist, und daß demzufolge von der dicksten Auflagerung weniger Graphit abgetragen werden konnte als von dem übrigen Teil.

4. Schließlich wurde noch eine Untersuchung der Stelle vorgenommen, an der sich das H von „Hans" mit dem ersten e von „Dezember" berührt (vgl. Aufn. 14, V). An dieser Stelle, die bereits bei der Untersuchung der Druckrillen als besonders beweiskräftig befunden worden war, zeigte sich, daß in die beiden Grundstriche des e auch besonders zahlreiche und gehäufte Graphitteilchen aus dem Bleistiftschriftzug des H mitgerissen worden sind (Aufn. 15, 30fache Vergrößerung); ihre Anlagerung in der Schreibrichtung des e kann in der Detailaufnahme 16 (Aufn. 14, VI) gut beobachtet werden (66fache Vergrößerung).

Im allgemeinen ist zu 1—4 noch folgendes zu bemerken. Da der zur Niederschrift benutzte Tintenstift zur Untersuchung nicht vorlag, konnte nicht gesagt werden, ob ein sog. echter oder unechter Tintenstift benutzt worden ist, d. h. ein solcher, der selbst keine Graphitpartikelchen enthält, oder ein solcher, der mit Graphitpartikelchen durchsetzt war. Es besteht daher an sich die Möglichkeit, daß auch in dem benutzten Tintenstift Graphitparti-

kelchen enthalten waren, und die Untersuchung der Tintenstiftstriche des Urkundentextes hat diese Vermutung auch gerechtfertigt erscheinen lassen. Aber jedenfalls sind die nach den Kreuzungsstellen in der Schreibrichtung der Tintenstiftschrift sichtbaren Graphitpartikelchen viel größer als die sonst sichtbaren dunkleren Partikel in den Tintenstiftschriftzügen und treten außerdem — von der Kreuzungsstelle aus an Zahl abnehmend — ganz erheblich gehäufter auf, so daß durchaus die Annahme gerechtfertigt ist, daß es sich bei den letzteren um Graphitpartikel handelt, die aus dem Bleistiftschriftzug beim Überschreiben in den Tintenstiftschriftzug verschleppt worden sind. Diese Annahme wird weiter gestützt durch die Feststellung, daß an den Kreuzungsstellen die Masse des Graphits an den betreffenden Stellen der Bleistiftschriftzüge vermindert worden ist (vgl. Aufn. 11, 13 und 15). Die letzten Zweifel in dieser Hinsicht werden aber beseitigt, wenn man

III.

die Ergebnisse beider Untersuchungsreihen unter I und II zusammenhält. Dann besteht kein Zweifel, daß die Worte „Hans Schipfer" zeitlich früher geschrieben worden sind als das darüber stehende Wort „Dezember". Besteht dann weiterhin kein Zweifel — und ein solcher ist in dem Verfahren nicht geäußert worden —, daß das Datum in der letzten Textzeile zeitlich mit der Entstehung des übrigen Textes zusammenfällt, so kann das gutachtliche Urteil dahin erweitert werden, daß sich die Unterschrift vor der Niederschrift des Textes bereits auf dem Papier befunden hat.

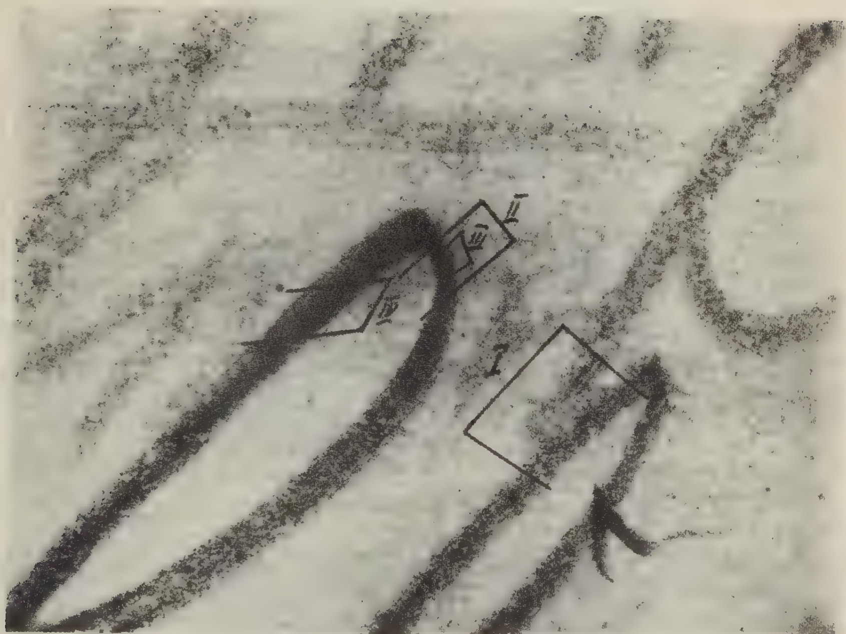


Abb. 9.

Die Vorderseite der Urkunde.

Hier läßt sich die Priorität der Unterschrift auf andere Weise wie auf der Vorderseite (Abb. 2) feststellen. Die Unterschrift „Hans Schipfer" war mit Bleistift geschrieben, der Urkundentext dagegen mit Tintenstift. War die Tintenstiftschrift später entstanden, so mußte der Tintenstift an den Kreuzungsstellen beider Schriften Partikelchen des Graphits der Bleistiftschrift in die Tintenstiftschriftzüge verschleppen. Die Detailaufnahmen der Stellen I—IV (die Abb. 10—13), die im polarisierten Licht hergestellt wurden, zeigen, daß eine solche Verschleppung erfolgt ist. Also ein Beweis, daß die Unterschrift früher als der Urkundentext entstanden war.

Zu Bohne: Polarisiertes Licht bei der Prüfung von Schriftkreuzungen.

(Seite 122.)

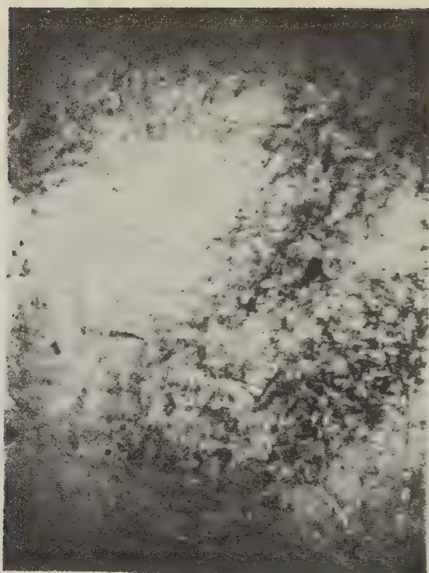


Abb. 10.

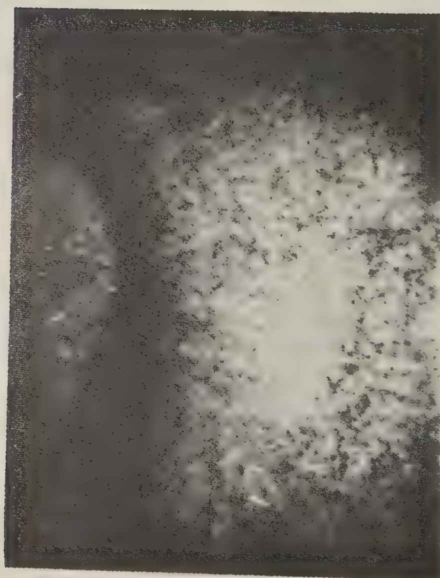


Abb. 11.



Abb. 12.



Abb. 13.



Abb. 14. Ein weiterer Beweis für die Priorität der Unterschrift.





Abb. 15 und 16. Die Stellen V und VI der Abb. 14 in polarisiertem Licht aufgenommen.

Der Massenmörder und Brandstifter Wagner.

Von

Walther Bacmeister, Oberstaatsanwalt i. R., Stuttgart.

(Schluß.)

V. Die psychiatrische Seite des Falles.

Die im vorigen Abschnitt gegebene kurze Darstellung der schriftstellerischen Betätigung W.s gibt uns einen tiefen Einblick in das Seelenleben dieses Mannes. Man wird von selbst zu der psychiatrischen Seite des Falles hingeführt.

In allen Stufen des Verfahrens bekannte sich W. zu seiner Tat. Er will die vollkommene Verantwortung für sie übernehmen. Er hat auch niemals während der gerichtlichen Untersuchung, wie man zu sagen pflegt, Schwierigkeiten gemacht. Anstandslos fügte er sich während der Untersuchungshaft in die Hausordnung. Er war allen gegenüber, die dienstlich mit ihm in Berührung kamen, höflich, anständig; sogar als „würdevoll" wird sein Benehmen bezeichnet. Auch sein Äußeres entsprach nicht dem, wie man sich gemeinhin einen mehrfachen Mörder vorzustellen pflegt. Der 1,71 m große Mann war zur Zeit der Tat von mittelkräftigem Körperbau und blaß-gelblicher Gesichtsfarbe. Das aufrecht getragene Haar war vor der Zeit ergraut; das ganze Aussehen des eines frühzeitig gealterten, gramgebeugten, aber dennoch selbstbewußten Mannes. Die Tat selbst in ihrem furchtbaren Ausmaß und die, wie wir gesehen haben, geradezu ungeheuerliche Betonung des eigenen Wertes, der eigenen Größe und hohen Bedeutung, die ihm zukomme, verstärkte von selbst die schon bei Ruchbarwerden der Tat aufgekommenen Zweifel an der geistigen Gesundheit des Täters. Diese Zweifel wurden verstärkt, als ermittelt wurde, von wie langer Hand die Vorbereitungen getroffen, wie sie ausgeklügelt und ausgekocht und schließlich in unheimlicher Folgerichtigkeit ausgeführt wurden. Sie wurden noch mehr verstärkt, als W.s Innerstes durch die zutage geförderte große Anzahl seiner gedruckten und ungedruckten Schriften nahezu restlos enthüllt werden konnte und dem Seelen-

forscher in seltener, vielleicht einzigartiger Weise Gelegenheit gegeben ward, in die Tiefe einer verirrten, kranken Seele zu schauen.

Unheimlich wirkt auf den Betrachter die Zwangsläufigkeit, mit der hier alles sich abspielte wie das Räderwerk einer Uhr bis zum letzten Schlag. Hier schien wirklich das Wort des schwäbischen Philosophen wahr zu werden, das W. auch auf sein eigenes Leben anwandte: Der Mensch lebt nicht, er wird gelebt. Und der Goethesche Ausspruch schien sich hier in seiner ganzen erschütternden Fürchterlichkeit zu erfüllen: „So mußt du sein, dir kannst du nicht entfliehen.“ (Urworte, Orphisch, „Dämon“.)

Handelte der Mensch, der so von einem inneren Dämon getrieben wird, noch nach seinem eigenen freien Willen, für den er strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, oder ist nicht vielmehr der Geist derart in Zwangsvorstellungen verstrickt und von ihm gefesselt, krank, daß die kriminelle Verantwortlichkeit ausgeschlossen werden muß?

Mit Anschneidung dieser Frage ergibt sich ohne weiteres die Verweisung ihrer Beantwortung in das Gebiet der wissenschaftlichen Seelenforschung. Der Psychiater hat hier ein gewichtiges Wort mitzureden.

Hierüber waren sich alle Prozeßbeteiligten klar und so wurde W. durch Beschluß der Strafkammer Heilbronn vom 6. November 1913 zur Beobachtung seines Geisteszustandes auf 6 Wochen in die K. Universitätsklinik für Gemüts- und Nervenkrankheiten in Tübingen eingewiesen. Er blieb daselbst bis zum 24. Dezember 1913.

Der Vorstand dieser Klinik, Universitätsprofessor Dr. Gaupp, hat auf Grund seiner Beobachtung ein außerordentlich eingehendes Gutachten zu den Akten abgegeben, das einen stattlichen Band von 381 Seiten Maschinenschrift umfaßt. Außer diesem Fachmann wurde noch ein zweiter gehört: Der Direktor der Psychiatrischen und Nervenklinik — Bürgerspital — in Straßburg i. E., Geheimrat Professor Dr. Wollenberg, erhielt ebenfalls Gelegenheit zur persönlichen Beobachtung Wagners. Auch er erstattete ein eingehendes schriftliches Gutachten ab.

Beide Gutachter stimmen, ohne daß der eine von der Auffassung des anderen Kenntnis bekam, in ihrem Ergebnis vollständig miteinander überein[1].

---

[1] Diese beiden Gutachten sind im Druck erschienen im 1. Band, 3. Heft, der „Verbrechertypen“; herausgegeben von Hans W. Gruhle und Albrecht Wetzel, „Zur Psychologie des Massenmörders Hauptlehrer Wagner von Degerloch“. Berlin: Julius Springer 1914.

Auf diese Gutachten im einzelnen einzugehen, würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit überschreiten. Da sie schon anderweitig veröffentlicht wurden, kann der Leser darauf verwiesen werden. Professor Dr. Gaupp hat auch noch weiterhin sich mit dem Fall wissenschaftlich befaßt und es haben sich an seine Darstellung im fachwissenschaftlichen Schrifttum der Neurologen und Psychiater lebhafte Erörterungen geknüpft.

Hier soll nur angeführt werden, zu welchem Ergebnis Professor Dr. Gaupp während der gerichtlichen Untersuchung W.s kam. Dr. Gaupp sagt folgendes:

Wagner vereinigt in sich die pathologischen Wesenszüge beider Eltern: das gesteigerte Selbstgefühl, die Einbildung, die Neigung zu Trunkexzessen und die Unzufriedenheit mit dem Schicksal hat er vom Vater; den Pessimismus, die Neigung zu Verfolgungsvorstellungen, die gesteigerte geschlechtliche Erregbarkeit von der Mutter. So ist W. das Produkt konvergierender Belastung. Die geistige und sittliche Entwicklung in der ersten Jugendzeit und im Lehrerseminar war keine günstige. Sein Inneres ist erfüllt von Ehrgeiz und großem Selbstbewußtsein; es fehlt jegliche „Demut". Neben anderen guten Eigenschaften zeigt sich unverhüllter Hochmut; Lebensüberdruß, Selbstmordgedanken tauchen auf. Der Onanie, der er verfällt, wird von ihm eine übermäßige Bedeutung zugeschrieben. Das Schuldgefühl erwacht. „Mit diesem Schuldgefühl belastet, fing er an, darauf zu achten, ob andere ihm seine geheime Sünde wohl anmerken und darauf anspielen: der krankhafte Seelenvorgang, der sein weiteres Seelenleben zerstörte, beginnt erstmals, zunächst offenbar nur temporär seine verhängnisvolle Wirkung auszuüben; es entsteht das paranoische Grundsymptom, die krankhafte Eigenbeziehung (Beziehungswahn, Beobachtungswahn)." Dieser Wahn steigert sich vollends nach Begehung der Sodomie, ihn nicht mehr loslassend, ihn peinigend und aufs äußerste quälend, ihn, der sich deshalb selbst verdammt und das Todesurteil spricht, ihn, der alles Unwahre und geschlechtlich Unnatürliche aufs tiefste verachtet. Das Leben wird ihm zur Qual. Gleichzeitig steigert sich sein Selbstgefühl ins Riesige, Wahnhafte. Er beschließt die Tat und führt sie aus. Der Wahn ist die Ursache der Mord- und Brandtaten an seiner Familie, an den Bürgern und deren Eigentum in Mühlhausen. W. litt seit Herbst 1901, ohne daß dies wahrnehmbar war, an Paranoia chronica, d. h. chronischer Verrücktheit, an Verfolgungswahn. „Diese Krankheit ist eine aus der Persönlichkeit des Betreffenden allmählich herauswachsende Form geistiger Störung, die auf dem Boden der Entartung erwähnt.

Außerhalb des dem Paranoiker eigenen überwertigen Vorstellungskomplexes bleibt das Wahrnehmen ungestört, das logische Denken intakt und das Handeln ungebunden. So kann der Paranoiker der Außenwelt gegenüber vollständig gesund erscheinen und seinem Berufe, falls er nicht in die Wahnkreise einbezogen wird, aufs beste nachkommen."

Professor Dr. Gaupp hat in seinem Gutachten auch die weitere Frage, ob die Geisteskrankheit W.s derart war, daß die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, bejaht. Er führt hierüber aus: „Verstehen wir nach heutiger Lehre unter der freien Willensbestimmung nicht etwas metaphysisch Unfaßbares, sondern die normale Bestimmung des Menschen durch reale Motive (von Liszt, Frank u. a.), so leuchtet unmittelbar ein, daß bei der Abwägung der Motive die erste Voraussetzung die ist, daß sie nicht selber wahnhaften Charakters sind ... Wagners Hauptmotiv ist die jahrzehntelange grausame Verfolgung und Verhöhnung: sie hat ihm Dolch und Pistole in die Hand gedrückt. Aber dieses Motiv ist ein Wahn, dem in der Wirklichkeit nichts entspricht. Und dieser Wahn ist das Produkt einer schweren allgemeinen seelischen Veränderung; er ist in der Persönlichkeit des W. keine nebensächliche Zutat, sondern ihr Kern ... Der Wahn aber ist kein Motiv, das seinem Träger als Schuld zugewiesen werden darf."

Hiernach war nach Ansicht von Professor Dr. Gaupp die Voraussetzung des § 51 StGB. (a. F.) gegeben. Dieselbe Auffassung hat in allem wesentlichen Professor Dr. Wollenberg zum Ausdruck gebracht.

Beide Gutachter sprachen sich weiter dahin aus, daß die geistige Erkrankung W.s zur Zeit der Gutachtertätigkeit noch bestehe und daß W. als gemeingefährlich zu erachten sei.

VI. Ausgang des gerichtlichen Verfahrens.

Die Gutachter hatten gesprochen. Das zuständige Gericht, die Strafkammer Heilbronn, schloß sich ihrer Auffassung an und verfügte, dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend, durch Beschluß vom 3. Februar 1914 die Außerverfolgungsetzung des Angeschuldigten und wegen der vorhandenen Gemeingefährlichkeit seine Überweisung an die Polizeibehörde zur dauernden sicheren Verwahrung in einer Irrenanstalt. Der wesentliche Inhalt des Gerichtsbeschlusses wurde vom Gericht selbst in der Presse veröffentlicht, da der Fall ungeheures Aufsehen erregt hatte. In Verfolg des Strafkammerbeschlusses wurde W. der staatlichen Heilanstalt zu W. überwiesen, die er lebend nicht mehr verließ.

W. selbst war mit der gerichtlichen Entscheidung keineswegs einverstanden; er wünschte durchaus, wie er selbst sich ausdrückte, „geköpft“ zu werden, denn er hielt sich geistig für vollkommen gesund.

In Professor Gaupp, dessen Gutachten nach seiner Ansicht seinen Wunsch vereitelt hatte, erblickte er damals seinen „größten Feind“, der ihn „zerbrochen“ habe. Er schrieb von der Heilanstalt aus am 1. April 1914 an den Strafkammervorsitzenden: „Gestatten Sie mir dieses Schreiben, obwohl ich weiß, daß mein Fall erledigt ist, und obwohl ich mir denken kann, daß Sie und die anderen Herren vom Landgericht dessen froh sind . . . Die schlimmste aller Möglichkeiten ist eingetroffen. Ich bin aufs neue gedemütigt und niedergetreten worden. Gar nichts will man mir gelten lassen; nicht einmal das Böse, das ich tue. Nicht ich, sondern mein Wahn soll die Tat verübt haben! Wahrlich, wenn mir was am Leben läge, so könnte ich der Psychiatrie und ihres Unsinns lachen.“

Beschwerden, die er gegen den Außerverfolgungssetzungsbeschluß der Strafkammer einlegte, wurden schon aus prozeßrechtlichen Gründen abschlägig beschieden.

VII. Lebensrest.

Es ist noch von Wert, zu erfahren, wie sich das Leben W.s in der Irrenanstalt vollends abspielte. Professor Dr. Gaupp, der W. bis an dessen Lebensende aus wissenschaftlichen Gründen wiederholt besuchte, der ihn auch einmal im Jahre 1932 auf einer Tagung der südwestdeutschen Psychiater seinen Fachgenossen vorstellte, berichtet hierüber in einer besonderen Abhandlung[1].

Hiernach beschäftigte sich W. in der Heilanstalt in der Hauptsache mit seinen literarischen Arbeiten und der Befestigung seines Dichterruhms. Er verfaßte mehrere Dramen; so den „Absalom“ im Jahre 1917, mit dem er sich im März 1918 um den Schillerpreis — vergeblich — bewarb; im Jahre 1919/20 den „Saul“, von dessen hohem künstlerischen Wert er felsenfest überzeugt war, ferner seinen „Florian Geyer“, der natürlich weit besser war als G. Hauptmanns gleichnamiges Stück. Weiter ein Drama, welches das im Jahre 1886 über das bayerische Königshaus hereingebrochene Unheil, den Tod des Königs samt seinem Arzte im Starnberger See, zum Inhalt hatte. In diesem Stück, das die Stuttgarter Theaterintendanz zum großen Schmerze seines Verfassers wieder, wie einst

---

[1] Robert Gaupp, Krankheit und Tod des paranoischen Massenmörders Hauptlehrer Wagner. Eine Epikrise. Z. Neur. 163, 48ff. (1938).

seinen „David und Saul", ablehnte, schildert W. — man höre! — die Entwicklung paranoischer Wahnbildung am Beispiel des geisteskranken bayerischen Königs, den er selbst ganz richtig als „Paranoiker" bezeichnet. Professor Gaupp sagt hierüber: „Die Schilderung ist eigenartig. Was W. hier über den Verfolgungswahn aus krankhafter Eigenbeziehung und über dessen Verhältnis zum Größenwahn, was er über Zwangsdenken und Wahndenken, über Verlauf und Ausgang der Paranoia schreibt, wie er die Bedeutung der Krankheitseinsicht und des Krankheitsgefühls erläutert, wie er die Notwendigkeit der Anstaltsverwahrung trotz ihres Schadens für den Kranken selbst begründet, das ist in der psychiatrischen Literatur aller Zeiten wohl sicher noch niemals von einem wahnkranken Menschen in gleicher Weise dargelegt worden: Aus Gehörten und Gelesenem[1], vor allem aber auch aus Selbsterlebtem hat W. eine Schilderung der Verrücktheit entworfen, die keinem Lehrbuch zur Unehre gereichen würde."

Noch einmal beschäftigte W. die Gerichte. Er erstattete im Jahre 1926 Anzeige gegen den Schriftsteller Franz Werfel, dem er vorwarf, er habe in seiner Tragödie „Schweiger", die im Stuttgarter Theater aufgeführt wurde, aus seinen, Wagners Schriften geistigen Diebstahl begangen. Die zuständige Staatsanwaltschaft lehnte jedoch die weitere Verfolgung der Anzeige ab. W. aber ließ eine Schrift „Werfel der Plagiator" drucken und versandte sie überall hin. Auch zu den Heilbronner Strafakten gab er ein Stück.

Während seiner ganzen übrigen in der Heilanstalt zugebrachten Lebenszeit traten bei W. immer wieder die alten Wahn- und Verfolgungsgedanken auf. Den literarischen Größenwahn baute er noch besonders kräftig aus. Ja dieser war es, der ihn geradezu am Leben erhielt. Auch auf andern Gebieten ist W. immer noch der Fähigste und Größte. So schreibt er einmal im Jahre 1920 an Professor Gaupp, wie dieser mitteilt: „ich behaupte — mag es als Größenwahn nehmen, wer da will —: wären in den obersten Kommando- und Regierungsstellen Leute mit meiner Einsicht und meiner Energie gewesen, so hätten wir den Krieg gewonnen."

Die jenseitige Welt gibt es für W. nach wie vor nicht. Gott wird nach wie vor durchaus geleugnet. Dem Christentum hat er sich längst entschlagen. Es ist ein „Märchen". Er steht ihm so ablehnend gegenüber wie einst Nietzsche. Es ist wahr, was ein zeitgenössischer philosophischer Schriftsteller über den Verfasser von „Jenseits von Gut und Böse" sagt und es findet dies auch für das

[1] Wagner war in der Anstalt u. a. auch das gerichtliche Gutachten von Professor Gaupp über ihn seltsamerweise zugänglich gemacht worden.

Leben W.s volle Bestätigung: „Daß die Befreiung von Gott unfehlbar zur Knechtung unter unbekannte Gewalten führt; daß sie das Diesseits nicht sichert, sondern erst recht in Frage stellt."[1] Doch — ein Wagner braucht keinen Gott; er ist sich selbst Gott und Gipfel.

Aber auch der weitere Wahn, den Verfolgungswahn, hielt in der Anstalt an, wenn er auch zuweilen hinter den Größenwahn etwas zurücktrat und W. ab und zu — aber nur kurze Zeit! — geneigt war, zuzugeben, einem „Irrtum" verfallen gewesen zu sein. Eine echte Reue über seine Mordtaten fand in seinem Innern keinen Platz. Mitleid hat er nur mit sich selbst. Alles andere tritt zurück. Wie er früher einmal in seiner Lebensbeschreibung in frecher, wahnwitziger gotteslästernder Weise schreiben konnte: „ich würde gerne mit dem Nazarener tauschen. So eine Bagatelle von 9 bis 3 Uhr und dann die ewige Herrlichkeit! Das ist etwas anderes als 17 Jahre und dann des Teufels sein!", so fühlt, so gibt er sich auch jetzt noch wenige Wochen vor seinem Tode. Nach einer Mitteilung von Professor Gaupp äußerte W., als sein Abteilungsarzt auf die Mordtaten in Degerloch und Mühlhausen zu sprechen kam, nicht nur keine Reue, sondern nur sein Bedauern, daß er nicht den ganzen Vernichtungsplan habe durchführen können. Niemals hat W. auch nur einen Augenblick Reue über die Ermordung seiner Familie empfunden. Er hielt sich und seine Kinder wie die ganze Wagnersche Familie für erblich entartet, und er wähnte sich für berechtigt, wie er sich ausdrückte, „praktische Rassenhygiene zu treiben".

Im Frühjahr 1938 starb W. an Lungen- und Knochentuberkulose, nachdem er wenige Tage vor seinem Tode noch einen nicht sehr wirksamen Selbstmordversuch unternommen hatte.

VIII. Schlußwort.

Die entsetzliche Tat W.s hat keine irdische Sühne gefunden. Die Gutachter sprachen sich übereinstimmend für das Vorliegen des Strafausschließungsgrundes des § 51 StGB. (a. F.) aus und das Gericht glaubte, sich dieser Auffassung anschließen zu sollen. Doch erhoben sich schon damals Stimmen in der Presse, die lebhaft dieser Erledigung des Verfahrens widersprachen. Von juristischer Seite wurde in der Öffentlichkeit die Frage erörtert, ob der § 51 StGB. auch für den geisteskranken Mörder seine unbedingte und entscheidende Bedeutung behalten könne; ob nicht vielmehr hier eine Hinrichtung geboten sei.

[1] Wilhelm Michel, Nietzsche in unserem Jahrhundert. Berlin-Steglitz: Eckart-Verlag.

In der Tat: es widerspricht dem gesunden Empfinden und es ist ein unerträglicher Gedanke, einen Menschen, der sich auf sittlichem Gebiet schamlos und widernatürlich verging, der Weib und Kind viehisch abschlachtete, der gegen seine ebenso unschuldigen früheren Mitbürger wie ein rasendes wildes Tier wütete, unter Bezahlung eines Ruhegehaltes lebenslang in einer staatlichen Irrenanstalt ein beschauliches, durch keinen Krieg und keine Not getrübtes Dasein bis zu seinem unseligen Ende führen zu lassen.

Die Frage kann hier nicht näher untersucht, sie soll nur angedeutet werden, ob nicht auf Grund der jetzigen Fassung des § 51 StGB. und ob nicht im Hinblick auf eine in mancher Richtung geänderte Rechtsauffassung im heutigen Staate, der mit aller Kraft derartige Volksschädlinge auszumerzen für seine Pflicht hält, eine andere gerichtliche Entscheidung ergehen würde. Wenn aber das derzeitige Gesetz keine Handhabe zur Unschädlichmachung und Beseitigung von Volksschädlingen gibt, so muß eine solche geschaffen werden. Denn das Wohl der Allgemeinheit steht höher als Leben und Freiheit eines geisteskranken Unholds und Verbrechers, auch wenn wir einem solchen ein gewisses Mitleid nicht versagen wollen.

Anhang.

Der vorstehenden Abhandlung von Oberstaatsanwalt Bacmeister sei der folgende Bericht über ein Verbrechen angefügt, das sich vor 150 Jahren ereignete, und dessen Einzelheiten wir den „Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten, herausgegeben von Kammergerichtsrat Ernst Ferdinand Klein, Zweyter Band, S. 65ff., Berlin u. Stettin, bey Friedrich Nicolai, 1788" entnehmen.

Der Vergleich des im folgenden geschilderten Falles mit dem Falle Wagner dürfte kriminalpsychologisch aufschlußreich sein.

H.

Verbrechen eines 63jährigen Mannes aus Gewissensunruhe über Verfehlungen, die er im 17. Lebensjahr begangen hatte.

Der Eigentümer Michael Fischer zu Braunsberg in Westpreußen, welcher katholisch und zur Zeit der gegen ihn verhängten Kriminaluntersuchung 63 Jahre alt war, hatte es in der Schule bis zum Lesen gebracht. Er mußte von seinem 12. Jahre an als Knecht bei verschiedenen Bauern dienen. In seinem 17. Jahre trieb er einigemal

Sodomie mit verschiedenen Tieren. Er beging also dasselbe Vergehen, das Wagners Gewissen bedrückte.

Anfänglich machten ihm seine sodomitischen Verfehlungen keine Gewissensbisse; nach 9 Jahren aber fing er plötzlich an sich deswegen zu beunruhigen. Um Vergebung zu erlangen, beichtete er seine Vergehen und erhielt völlige Absolution. Doch wurde sein Gewissen dadurch nicht beruhigt. Er brachte in der Folgezeit seine Sünde immer wieder im Beichtstuhl zur Sprache. Wir sehen hier eine weitere Parallele zum Fall Wagner: Das Schuldgefühl löst bei Fischer und Wagner den Geständniszwang aus, der sich bei Fischer im Beichtstuhl entlädt, bei Wagner in der jahrelang gepflegten Niederschrift einer Selbstbiographie. In seinem 32. Jahre verheiratete sich Fischer und arbeitete 18 Jahre hindurch recht fleißig als Tagelöhner, wobei er noch einen Holzhandel trieb. So lange er Beschäftigung hatte, die ihn anstrengte, und so lange die Geistlichen ihm Mut zusprachen, war er ruhig, sonst aber war er wegen seiner sodomitischen Verbrechen äußerst erregt. Besonders wurde seine Gewissensangst vermehrt, als er einst in einem Buche las, daß die viehischen und sodomitischen Sünden schwerlich so wenig in dieser als in jener Welt würden verziehen werden. Diese Schreckbilder suchte er durch gesellschaftlichen Umgang zu verbannen, besuchte die Bierhäuser und gewöhnte sich den Trunk an; seine Ruhe hörte aber mit der Betrunkenheit und mit der Entfernung aus der Gesellschaft auf. Seine Ehegattin und die Zurückerinnerung an seinen vorherigen guten Ruf veranlaßten ihn dann und wann vom Trunke abzulassen, aber dann quälten ihn Gewissensbisse unaufhörlich. In dieser Gemütsunruhe entfernte er sich verschiedenemal von seiner Wohnung, und brachte manche Nächte auf dem Felde, in fremden Scheunen, auf Misthaufen usw. zu. Er wollte seine Verbrechen dem Richter bekennen, allein die Besorgnis, daß dieser ihn für einen närrischen Menschen halten und ihm nicht glauben möchte, hielt ihn davon ab. Er beschloß, entweder sich selbst zu ermorden, um der Qual zu entgehen, oder an einem anderen einen Mord zu verüben, um „sein Recht zu bekommen, welches er längst verdient habe“. Mit dergleichen Mordgedanken trug er sich 8 Jahre herum. Anfänglich beschloß er, sein eigenes Kind in den Windeln umzubringen, und ging verschiedenemal in dieser Absicht nach der Wiege hin, wurde aber durch ein inneres Gefühl zurückgehalten, und auf die Vorstellungen seines Beichtvaters, dem er sein Vorhaben eröffnete, stand er endlich gänzlich davon ab. Das Kind starb. Er quälte sich nun noch verschiedene Jahre mit Entwürfen, aus der Welt zu kommen, und weinte

manchmal im Bette ganz laut über dergleichen Gedanken. Er faßte oft den Entschluß, sich im Passargeflusse zu ersäufen, wenn er aber am Ufer war, hatte er nicht den Mut dazu. In dieser Lage blieb er bis Ostern 1786, zu welcher Zeit er nach den Gesetzen seiner Kirche zur Beichte gehen sollte. Seit zwei Jahren war er nicht zum Abendmahle gegangen, weil er, nach seinem eigenen Ausdrucke, nicht fähig gewesen war, „sein Gemüt zu Gott zu erheben". Um seiner Ehegattin auszuweichen, welche ihm dieserhalb keine Ruhe würde gelassen haben, entfernte er sich 16 Wochen von seiner Wohnung unter dem Vorwande einer Reise, und trieb sich während dieser Zeit von einem Orte zum andern herum. Indessen vermehrten sich seine Gewissensbisse, statt nachzulassen. Als er wieder zurückgekommen war, faßte er daher den Entschluß, den 6jährigen Knaben seiner Stieftochter zu ermorden. Er ging mit diesem Vorsatze mehrmals zu seiner Stieftochter hin, allein auf die Betrachtung, daß der Schrecken darüber der Leibesfrucht seiner damals eben schwangeren Stieftochter schaden möchte, gab er sein Vorhaben auf.

Der Entschluß eines Mordes war gefaßt, und da ein Mord an dem Kinde seiner Stieftochter nicht verübt werden sollte, so ersah Michael Fischer sich dazu das vierjährige Kind seines Nachbars, des Tagelöhners Krause aus. Er eilte nunmehr, die Tat auszuführen, weil Krause bald wegziehen wollte, und ihm alsdann die Gelegenheit zum Morde fehlen könnte.

Am 26. September 1786 ging er des Morgens um 6 Uhr in die Kirche, und von da zu seiner Stieftochter, wo er ein gewöhnliches Tischmesser, welches er längst zum Werkzeuge seiner Mordtat ausersehen hatte, zu sich steckte. Er schärfte es auf einem Schleifstein, und legte es in der Holzkammer auf den Riegel. Den übrigen Tag verbrachte er mit Arbeit. In der Nacht konnte er wenig schlafen, dachte seinem Vorhaben nach, und weinte darüber, war aber sonst seit dem Vorsatze des Mordes weniger unruhig, weil er nun auf das Ende seiner Qual hoffte. Am 27. September stand er um 5 Uhr auf, und ging um 6 Uhr in die Kirche. Nach geendigtem Gottesdienste ging er wieder nach Hause, kleidete sich um, und trug sodann eine Tolle Garn zum Verkauf aus. Von dem gelösten Gelde kaufte er Salzplatzen ein, und trank noch bei seiner Stieftochter für 2 Groschen Branntwein wider seine Gewohnheit. Als er wieder nach Hause kam, spaltete er noch seiner Ehefrau Holz zum Mittagessen. Hierauf ging er zu den Krausenschen Eheleuten in ihre Stube, gab dem ältesten Kinde ein Stück Salzplatz, und sprach mit einem zufällig in der Stube Anwesenden von dem damaligen hohen

Preise der Kartoffeln. Er gab sodann dem Kinde noch ein Stück, nahm es bei der Hand, und beredete es liebkosend mit ihm in die andere Stube zu gehen, woselbst noch ein Kind sei, mit dem es spielen könne, und wo es noch mehr Salzplatzen haben solle. Er führte dann aber das Kind nicht in die zweite Stube, sondern in die Holzkammer, die er von inwendig mit einer Krampe verschloß. Er gab dem Kinde noch mehr zu essen, damit es nicht schreien sollte, kleidete es aus, und das Kind war still. Hierauf bettete er einen Wisch Stroh, den er Tags zuvor in die Kammer gebracht hatte, an den Holzklotz, und legte das Kind darauf. Selbiges sagte einigemal: O nein! Worauf er ihm mit der linken Hand den Mund zuhielt, und das in Bereitschaft liegende Messer mit der rechten Hand ergriff, und es mit starken Drucke dreimal in die Brust stach, um das Herz zu treffen. Das Kind sollte sofort tot sein und nicht leiden. Das Messer wollte aber, obwohl es spitzig war, nicht tief genug eindringen, weshalb er dem Kinde in den Unterleib noch einen Stich gab, den er nach dem Herzen zu richtete.

Er hielt dem Kinde zwar den Mund zu, es gab aber dennoch Laute von sich, weshalb seine Ehefrau hinzukam. Er half dem Kinde von seinem Lager auf, und tat ihm nichts mehr, hatte auch das Messer bereits weggeworfen, machte die Türe auf, und sagte sogleich: er habe das Kind erstochen, wünschte, daß es sterben möchte, und verlangte in Verhaft genommen zu werden.

„Bey der Untersuchung", heißt es in der zeitgenössischen Darstellung, „erzählte Inquisit freywillig die That, und die vorstehende Veranlassung dazu, und schloß seine Erzählung damit: daß es alles wahr sey, so wie er es niederschreiben lassen. Ganz frey und wohlbedächtig habe er den Mord begangen, und dieses allein aus dem Grunde, damit er sowohl für diese Bosheit, als auch für die in seiner Jugend begangene Sodomiterey ebenfalls sterben möchte. Der Inquisit wollte auch nicht vertheydigt seyn, sondern äußerte vielmehr, man solle nur fort mit ihm auf den Marterplatz; Besserung des Lebens verspreche er nicht; seine letzten Dinge möchten ärger seyn als die ersten. Er bitte ihm sein Recht wiederfahren zu lassen, und die übrige kurze Zeit bis dahin wolle er mit Beten und Reue zubringen.

Das Geständniss des Inquisiten, wenn man es mit den in den Acten ausgemittelten Umständen verglich, war vollkommen qualificirt, es kam also nur darauf an, in wie weit beym Inquisiten die Zurechnung Statt finde. Daß das Publicum gegen diesen Menschen gesichert werden mußte, war keinem Zweifel unterworfen; aber

ungewiß war es: ob eine Strafe, im eigentlichen Verstande genommen, Statt finden könne?

Der Inquisit war melancholisch, denn dieses ergiebt sich aus der eben erzählten Geschichte seines Lebens. Die Ärzte pflegen 3 Grade der Melancholie anzunehmen; und der Inquisit scheint den höchsten Grad derselben erreicht zu haben.

Auch sagte der Ostpreußische Collegium Medicum: Es erhelle aus Gründen der Medicin und Psychologie, daß Inquisit den rechten Gebrauch seines Verstandes nicht habe, und die Mordthat aus einem melancholischen delirio, und aus Lebensüberdrusse verübt, daß er daher als unfähig, die Moralität seiner Handlung zu beurtheilen, betrachtet werden müsse.

Obgleich dieses Gutachten ohne vorgängige Untersuchung seines körperlichen Zustanden ertheilt worden, so war es doch als das Urtheil verständiger Ärzte über die actenmäßigen Umstände von einigem Gewichte. Hierzu kam noch die Aussage der Zeugen, wovon der eine erzählt, daß der Inquisit einmal Pferde und Wagen auf dem Felde stehen lassen, und erst nach einigen Tagen sich wieder eingefunden habe; der andere aber wollte bemerkt haben, daß der Inquisit (wie sich der Zeuge ausdrückt) zuweilen ganz dässlich geworden sey.

Allein so mitleidenswürdig auch der Zustand des Inquisiten war, und obgleich nach der Meinung einiger Rechtslehrer der höchste Grad der Melancholie, der hier vorhanden zu seyn scheint, alle Zurechnung der That ausschließt; so ist doch auch nicht zu läugnen, daß der Inquisit die strafbare That selbst nach langer Überlegung, mit Vorsicht und Gegenwart des Geistes verübt, und sich also bey dem Verbrechen selbst in einem Gemüthszustande befunden habe, in welchem es ihm nicht unmöglich war, die Strafwürdigkeit seiner Handlung zu erwägen.

Die Criminaldeputation des Kammergerichts glaubte daher, daß man das gemeine Wesen einer großen Gefahr aussetzen würde, wenn man dergleichen schändliche Unternehmungen nicht durch exemplarische Strafen zu hindern suchte. Man war aber auch der Meinung, daß diese Strafe zweckmäßig eingerichtet, und wegen der im gegenwärtigen Falle eintretenden Umstände gemildert werden müsse. Denn da der Überdruß des Lebens nicht bloß von dem Inquisiten vorgegeben, sondern aus den Umständen der That und dem vorher geführten Lebenswandel ersichtlich war, eben daraus aber auch sich ein hoher Grad der Melancholie ergab; so wäre die Todesstrafe zweckwidrig, die Verschärfung der Zuchthausstrafe aber grausam gewesen."

Das Gutachten fiel also dahin aus: Daß der Inquisit theils zur Strafe, theils zur Sicherheit des Publici zu lebenswieriger mäßiger Zuchthausarbeit zu verurtheilen sey.

Dieses Gutachten wurde vom Staatsrat am 27. Juli 1787 bestätigt.

Parallel läuft bei Fischer und Wagner die Entwicklung über die Hauptstationen des Leidensweges: die an sodomitische Verfehlungen fixierte Seelenangst, die Betäubungsversuche durch Arbeit und Alkohol, die sorgfältig vorbereitete Mordtat, die als erstes Objekt die eigene Nachkommenschaft wählt, um sie vor der „Erbsünde“ zu bewahren, schließlich der Hinrichtungswunsch, um zu sühnen und ein Ende der Qual zu finden.

Ein Fall von Sodomie.

Von

Dr. R. Jeserich, Gerichtschemiker, Berlin.

Das Regiment X. feierte seinen Manöverabschlußball in *R.* Der 23jähr. Kraftfahrer H. nahm daran bis gegen 4 Uhr morgens teil. Nach Zeugenaussagen genoß er zwar Alkohol in größeren Mengen, jedoch nicht so viel, daß bei ihm von bemerkenswerter Trunkenheit die Rede sein konnte.

Im Verlaufe der Nacht muß H. aber zweifellos in einen starken Zustand geschlechtlicher Erregung gekommen sein, denn übereinstimmend wurde von ihm und den verschiedensten Seiten bekundet, daß er wiederholt und hartnäckig auf dem Wege des sog. „Fensterlns" den Versuch gemacht hatte, in die Kammer der Zeugin A., einer jungen Kellnerin, die selbst von dem Vorgange infolge Übermüdung nichts bemerkte, einzudringen. Soweit deckten sich die Angaben des Angeklagten (mit Ausnahme der Bekundungen über die Alkoholaufnahme) und die Aussagen der Zeugen.

Gegen 5.15 Uhr bemerkte die sehr resolute Zeugin B., wie der Kraftfahrer H. am Waschbottich des Bauernhofes, in dem er einquartiert war, blutige Unterwäsche reinigte, und zwar in kaltem Wasser. Als kurz darauf die Schweine aus dem Stall gelassen wurden, stellte dieselbe Zeugin fest, daß eine Sau sich auffallend langsam und schwerfällig fortbewegte, den Kopf hängen ließ und anscheinend starke Schmerzen hatte. Bei näherer Besichtigung stellte sich heraus, daß das Tier aus dem Geschlechtsteil blutete und außerdem noch blutige Hand- bzw. Fingerabdrücke auf dem Rücken und den Flanken hatte. Der schnell herbeigerufene Tierarzt konstatierte Verletzungen am Geschlechtsteil und Risse in der Vagina des Schweines mit starken Blutungen, hervorgerufen durch Einführung eines umfangreichen Fremdkörpers.

Nunmehr geriet der Kraftfahrer H. in starken Verdacht, sich an dem Tier vergangen zu haben, wobei besonders belastend für ihn das eingangs erwähnte Waschen seiner blutigen Unterhose aus-

gewertet wurde. H. bestritt äußerst hartnäckig jede Schuld (auch nach erfolgter Anzeige beim Kompaniechef, der sofort die gesamte Kleidung des H. sicherstellen ließ) und behauptete zunächst mit aller Bestimmtheit, nach dem mißglückten Versuch, in die Kammer der jungen Kellnerin A. durch das Fenster einzudringen, sofort sein in der Nähe befindliches Quartier aufgesucht zu haben.

Die eingehend durchgeführte mikroskopische und serologische Untersuchung ließ an der Unterhose des H. — wohl infolge der Waschung in kaltem Wasser (heißes Wasser fixiert bekanntlich Blutflecke geradezu durch Gerinnung des Bluteiweißes) — kein Blut mehr nachweisen. An der Diensthose, die H. am Morgen der Tat getragen hatte, ließ sich jedoch Blut, und zwar Schweineblut, mit voller Sicherheit feststellen; die Spuren waren in Form sog. Wisch- und Tupfflecken hauptsächlich am Hosenschlitz vorhanden und — was von großer Wichtigkeit war — auch im Innern der Hose.

Der Angeklagte gab auf Vorhalt des Befundes ,,Schweineblut an der Hose" nunmehr an, beim ,,Fensterln" hätten ihm zwei Kameraden, die er dem Dialekt nach als Thüringer erkannt hätte, geholfen, indem sie die Leiter hielten. Danach hätten sie ihn, den H., in sein Quartier bringen wollen, wobei sie alle innerhalb des Hauses an der verhältnismäßig niedrigen Umzäunung des Schweinestalles vorbei mußten. Hier hätten ihn die beiden Kameraden (ein Thüringer Regiment war tatsächlich in der Nähe einquartiert) plötzlich zu packen bekommen und ,,aus Spaß" über die Umzäunung in den Schweinestall geworfen, wobei er offenbar unglücklich auf eins der Tiere gefallen und dasselbe dadurch wahrscheinlich verletzt worden sei. Beim Aufstehen wäre er dann möglicherweise mit seiner Hose an das blutende Tier gekommen und daher würden wohl die Blutspuren stammen.

Diese Darstellung war jedoch nicht stichhaltig und als insbesondere dem Angeklagten vorgehalten werden konnte, daß seine Hose ganz unbedingt offen gewesen sein mußte, als das Tier aus dem Geschlechtsteil blutete (Schweineblutflecke im Innern der Hose, die nicht mit den äußeren korrespondierten, also keine Durchblutung darstellen konnten), gab er dann zu, mit Gewalt, unter vorheriger Benutzung des Fingers, den Versuch gemacht zu haben, seinen eregierten Penis in die Geschlechtsteile des Schweines einzuführen. Wie weit ihm dies gelungen und ob er zur Ejakulation gelangt sei, daran konnte er sich angeblich nicht mehr erinnern. Das Urteil lautete auf 1 Jahr Gefängnis.

Kleinere Mitteilungen.

Blutgruppendiagnose und Daktyloskopie.

Identifizierung von Tatortfingerabdrücken, die auf rein daktyloskopischem Wege nicht identifizierbar sind?

Von Heindl.

Theoretisch besteht meines Erachtens die Möglichkeit, Tatortfingerabdrücke, die auf Grund des Linienbildes nicht identifizierbar sind (weil der Tatortabdruck verwischt ist oder weil ein zu kleines Fragment der Fingerkuppe zum Abdruck gelangte, oder weil irgendwelche Substanzen auf den Abdruck gerieten und ihn verdecken), auf serologischem Weg zu identifizieren oder wenigstens der Gruppe nach zu bestimmen.

Wenn ein Mensch einen Gegenstand berührt, hinterläßt er auf dem Gegenstand Schweiß- und sonstige Hautabsonderungen (Näheres siehe in Heindls „System und Praxis der Daktyloskopie". Berlin: de Gruyter & Co., 3. Aufl., S. 324, das Kapitel: „Die Bestandteile der Fingerhautabsonderung"). Diese Absonderungen enthalten aber bei Ausscheidern gruppenspezifische Substanzen, die auf das Individuum hinweisen könnten, das den Gegenstand berührte. Zumindest könnte eine Diagnose gestellt werden, wie bei der Vaterschaftsbestimmung durch Blutgruppenuntersuchung. Schiff sagte mir vor Jahren einmal, daß er etwa 80 Blutgruppen kenne. Sollte es möglich sein, sie in den minimalen Substanzen der Fingerabdrücke eines „Ausscheiders" nachzuweisen, so wäre der Beweiswert der Diagnose für die Kriminalpolizei bedeutend. Aber auch, wenn nur die Gruppen A, B, AB, O unterscheidbar sind, würde sich die Diagnose schon lohnen. Sie würde unter Umständen beweisen, daß der Abdruck von einem bestimmten Individuum nicht herrührt (Exkulpierung).

Man bedenke, daß gerade die undeutlichen Fingerabdrücke, die heute unverwertbar sind, vielleicht für die von mir angedeutete serologische Untersuchung die besten sind. Denn unbrauchbare Fingerabdrücke am Tatort sind häufig darauf zurückzuführen, daß der Täter ungewöhnlich schweißige Finger hatte.

Ich habe die im vorstehenden entwickelte Frage kurz vor der Innsbrucker Tagung der „Deutschen Gesellschaft für Gerichtsmedizin" zwei Mitgliedern der Gesellschaft unterbreitet und hege nun die stille Hoffnung, daß sie in Innsbruck gesprächsweise einem Blutgruppenspezialisten anregen, der Sache auf den Grund zu gehen und seine Versuchsergebnisse (evtl. auch negative) im Arch. f. Krim. zu veröffentlichen. Sollte ein Institut bereit sein, Experimente anzustellen, bitte ich in Korrespondenz mit mir zu treten.

Eine Irrtumsmöglichkeit bei der Uhlenhutschen Präzipitinprobe.

Auf S. 46 dieses Bandes wurde in einer kurzen Mitteilung (Heindl, „Eine Irrtumsmöglichkeit bei der Uhlenhutschen Präzipitinprobe“) die Vermutung ausgesprochen, daß Gummimäntel eine positive Reaktion im Sinne der Uhlenhutschen Präzipitinprobe ergeben, auch wenn die Mäntel nicht mit Blut in Berührung gekommen sind.

Als Beispiel wurde folgender Fall gesetzt: Ein Mord wird von unbekannter Hand verübt. Die Polizei spürt einen Menschen auf, der durch dunkle Flecken an seinem Gummimantel in den Verdacht gerät, der blutbesudelte Mörder zu sein. Die Uhlenhutsche Probe ergibt positive Reaktion. Der Mann wird auf das gerichtsmedizinische Gutachten hin prompt in Untersuchungshaft genommen. Nach monatelanger Haft stellt sich durch irgendeinen Zufall heraus, daß der Festgenommene unschuldig ist und sein Mantel nie mit Blut befleckt wurde.

Wir forderten unsere Leser auf, diese Frage — auch hinsichtlich anderer Kleidungsstoffe und Materialien — zu untersuchen und uns ihre Erfahrungen mitzuteilen. Als erste derartige Mitteilung geben wir die folgenden Ausführungen wieder, die Herr Dozent Dr. Fritz uns zu senden die Güte hatte. Wir werden auch weitere Beiträge zur Klärung der Frage dankbar begrüßen.

H.

Die Mitteilung Heindls in Bd. 106, S. 46, gab Veranlassung zur Nachprüfung. Zu diesem Zwecke wurden Gummimäntel (sog. Kleppermäntel), die mit Blut noch nicht in Berührung gekommen sein konnten, reiner Gummi und Gummilösungen untersucht, von ersteren sowohl ausgeschnittene Teilchen wie auch vorsichtig abgeschabte Oberflächenschichten. Die Proben wurden, nachdem sie durch 24 Stunden in physiologischer Kochsalzlösung ausgelaugt waren, nach der Original-Uhlenhut-Röhrchenmethode, im gequetschten Röhrchen und nach der Hauserschen Kapillarmethode mit verschiedenen präzipitierenden und auch menschlichen Seren untersucht.

Während reiner Gummi und Gummilösung keine Spur einer Fehlreaktion, die zu Täuschung Anlaß geben könnte, zeigten, konnte bei imprägnierten Gummimänteln der mitgeteilte Befund in der Tat bestätigt werden.

Schon bei Zufügung der Extraktionsflüssigkeit zu dem bereits in das Röhrchen eingefüllten präzipitierenden Serum tritt insbesondere bei Verwendung von gequetschten Röhrchen — in dem Augenblick, in dem sich die beiden Flüssigkeiten berühren, also auch schon an der durch die Einfüllung des Serums noch feuchten Röhrchenwand, eine wolkige, mehr oder weniger dichte Trübung auf, die sich von oben her verstärkt und nach

kurzer Zeit die gesamte Extraktionsflüssigkeit betrifft. Eine typische scheibenförmige Trübung setzt dagegen fast nie ein! In den Proben von der abgeschabten Oberflächenschicht von Gummimänteln (Kleppermänteln) war die Trübung meist nur angedeutet, keinesfalls so ausgeprägt, wie bei den ausgeschnittenen Teilchen. Dieser irreguläre Ablauf allein muß schon den Verdacht einer unspezifischen Reaktion erwecken, der bei Anwendung von gequetschten Röhrchen besonders deutlich ist, während er in den Uhlenhut-Röhrchen nicht so sinnfällig wird, zumal wenn letztere etwas geschüttelt und dadurch Serum und Extraktflüssigkeit vorzeitig vermischt werden. Die unspezifische Trübung tritt überdies nicht nur etwa bei präzipitierenden Seren, sondern bei Zufügung mit jedem menschlichen und tierischen Serum ein, so daß es sich schon aus diesem Grunde allein nur um eine allgemeine Eiweißfällung handeln kann. Diesbezügliche Untersuchungsergebnisse sind ja bekannt; sie treten z. B. auch in stark alkalischen Lösungsmitteln auf.

Es kann demnach nur eine Mitwirkung des Imprägnierungsmittels vorliegen, die zur Fehlreaktion führt. Sofern es sich um Blutkrusten handelt, die leicht, d. h. ohne Mitwirkung des Imprägnierungsmittels abgenommen, d. h. abgeblättert werden können, ist eine Fehlreaktion bei der Uhlenhutschen Präzipitinprobe, die zu Täuschung Anlaß geben könnte, wohl nicht zu befürchten, während sie bei Abkratzen unter Umständen eintreten kann. (Der Blutnachweis ist ja immer vor Anstellen der Präzipitinreaktion zu führen!). Gegebenenfalls dürfte es sich empfehlen, gleichzeitig eine Kontrolle mit einem menschlichen Serum anzustellen.

Dozent Dr. Fritz,
Institut für Gerichtliche Medizin München.

Die 29. Tagung der „Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin und Kriminalistik"

fand am 15., 16. und 17. Mai 1940 in Innsbruck statt. Außer den in unserer Vornotiz (Bd. 106, S. 101) genannten Herren ergriffen das Wort: Beck (Breslau) über „Gewehrschüsse bei kurzen Entfernungen", Breitenecker (Wien) über „Aufklärung der Täterschaft durch Geschoßbahn-Untersuchungen beim Fernschuß", Fritz (München) über „Ungewöhnliche Befunde bei Einwirkung elektrischen Stromes auf den Schädel", Gerin (Rom) über „Nierenverletzungen und Schädeltrauma", Holzer (Berlin) über „Leichenbefunde nach Schlafmittelvergiftung", Jungmichel (Göttingen) über „Sarggeburt", Klauer (Halle) über „Selbstentzündung", Krauland (Innsbruck) über „Pyrogallolprobe zum Nachweis von Kohlenoxyd im Blut", Ponsold (Halle) über „Verblutungshydrämie", Weyrich (Prag) über „Alkoholblutkonzentration" u. a.

Der Erkennungsdienst Litauens im Jahre 1938.

A. Verbrecherregister.

Zahl der Ende 1937 einregistrierten Personen	298400
Stand Ende 1938	327986
Auskünfte über im Verbrecherregister verzeichnete Personen	55241

B. Fingerabdrucksammlung.

1. Zehnfingerabdrucksammlung:	
Zahl der Fingerabdruckbogen Ende 1937	18598
Reiner Zuwachs im Jahre 1938	1024
Stand Ende 1938	19622
2. Einzelfingerabdrucksammlung:	
Zahl der Fingerabdruckbogen Ende 1937	79980
Stand Ende 1938	86120

C. Register der Geldfälschungen.

Zahl der Ende 1917 registrierten Geldfälschungen	330
Stand Ende 1938	362
Zahl der im Jahre 1938 ermittelten Geldfälschungswerkstätten	6

Identitätsfeststellung.

A. Auf Grund der Fingerabdrücke.

1. Im Jahre 1938 erhaltene Anfragen zur Identitätsfeststellung (Hiervon aus dem Auslande 307)	480
2. Auf Grund erhaltener Anfragen wurden	35
Personen identifiziert, von denen 31 ihre richtigen und 4 falsche Personalien angegeben hatten	
3. Anfragen zum Zwecke der Identitätsfeststellung ausgesandt	29
4. Auf Grund dieser Anfragen Identitäten festgestellt	21

B. Auf Grund der Lichtbilder.

1. Im Jahre 1938 langten zum Zwecke der Identitätsfeststellung Anfragen ein (hiervon 171 von ausländischen Behörden)	356
2. Zahl der so festgestellten Identitäten	232
3. Zum Zwecke der Identitätsfeststellung wurden	291
Anfragen ausgesandt (hiervon 27 an ausländische Behörden)	
4. Zahl der so identifizierten Personen	160

C. Laut Daten.

1. Anfragen (hiervon 188 von ausländischen Behörden)	389
2. Auf Grund der Anfragen wurden Personen identifiziert	189
3. Anfragen ausgesandt (hiervon 26 an ausländische Behörden)	288
4. Auf Grund der ausgesandten Anfragen identifiziert	102

Tatortbesichtigungen.

1. Zahl der am Tatort gefundenen Fingerabdrücke (hiervon zur Identifizierung geeignet 85)	94
Zahl der identifizierten Verbrecher	11
2. Gipsabgüsse von Tatortspuren (hiervon brauchbar 5)	12
3. Andere am Tatort gefundene Spuren (hiervon brauchbar 8)	10
4. Zahl der gemachten Tatortzeichnungen	81

Buchbesprechungen.

Hallermann, Dr. W., **Der plötzliche Herztod bei Kranzgefäßerkrankungen.** Stuttgart: Ferdinand Enke 1939. 222 S. 28 Abb. Geh. RM. 18.—.

Es ist kein Zufall, daß die Bearbeitung und Aufklärung der Fälle von plötzlichem Tod vorwiegend dem Gerichtsmediziner und nicht dem Pathologen zufällt. Häufig wird, besonders wenn der Eintritt des Todes ohne Augenzeugen sich abgespielt hat, der Verdacht eines Verbrechens auftauchen, und Polizei und Staatsanwalt werden mit dem Fall befaßt. Aus diesem Grunde ist nicht nur für den Amtsarzt und Gerichtsarzt, sondern auch für die Beamten der Strafverfolgungsbehörden die Kenntnis der Häufigkeit des Herztodes ohne Vorboten äußerst wichtig. Auch heute noch werden nur allzu oft von unerfahrenen Obduzenten die manchmal nicht sehr auffälligen krankhaften Befunde am Herzen und an den Kranzgefäßen übersehen oder falsch gedeutet mit dem Ergebnis, daß der ganze kostspielige Apparat der Verbrechensermittlung in Tätigkeit gesetzt wird und oft völlig Unschuldige in den schweren Verdacht eines Mordes kommen. Amts- und Gerichtsärzten, aber auch den Beamten der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft sei deshalb die Lektüre des aufschlußreichen Werkes von Hallermann wärmstens empfohlen, der auf dem in seiner Fülle imposanten, planmäßig durchsezierten Material des Berliner Gerichtsmedizinischen Instituts aus den Jahren 1931—1939 fußt. Die Abschnitte über die Anatomie, Physiologie und Pathologie der Coronargefäße, über die Anatomie und Pathologie des Herzmuskels, die Hallermann unter Verwendung eigener Feststellungen bietet, werden wohl in erster Linie den medizinisch gebildeten Leser interessieren, aber die Ausführungen auf S. 108—124 des Buches soll auch jeder Kriminaljurist und jeder Kriminalbeamte nachdenklich studieren.

Heindl.

Rattenhuber, Dr. Fr., **Der gefährliche Sittlichkeitsverbrecher.** Leipzig: E. Wiegandt 1939. 80 S. Geh. RM. 2.50.

Die als H. 39 der Exnerschen „Kriminalistischen Abhandlungen" erschienene Arbeit behandelt die kriminellen Lebensläufe, die Erbverhältnisse, die psychische Struktur und Rassenzugehörigkeit, das Milieu und im Speziellen das Geschlechtsleben von 114 Sittlichkeitsverbrechern. Die Unterlagen für diese interessanten Untersuchungen lieferte die Kriminalbiologische Sammelstelle München. Alle dort registrierten Sittlichkeitsverbrecher, die auf Grund strafgerichtlichen Urteils entmannt wurden (also als gefährliche Sittlichkeitsverbrecher zu betrachten sind) und über die Untersuchungsbögen oder Justizakten vorhanden waren, wurden in den Kreis der Betrachtung gezogen. Faßt man die Ergebnisse der Untersuchungen

des Verf. zusammen, so ergeben sich folgende Typen des gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers: 1. Die eigentlich Perversen (Abnormität angeboren oder erworben), 2. die mit abnormer Triebstärke (in erster Linie Notzüchter), 3. die senilen (meist Kinderschänder), 4. die vom normalen Verkehr übersättigten („Wüstlinge"), 5. die unter Alkoholwirkung delinquierenden, 6. die das Sexualdelikt nur als Ersatzhandlung für mangelnde normale Sexualbeteiligung begehenden.

Krempler, H., **Die Sittlichkeitsdelikte im Bezirk des Landgerichtes Eisenach in den Jahren 1905—1936.** Jena: Frommansche Buchhandlung 1939. 92 S. Brosch. RM. 3.50.

Wessel, G., **Das Delikt der Kinderschändung im Landgerichtsbezirk Bonn.** Jena: Frommansche Buchhandlung 1939. 85 S. Brosch. RM. 3.—.

Die beiden Abhandlungen erscheinen als H. 4 und 5 der von H. v. Weber herausgegebenen „Untersuchungen zur Kriminalität in Deutschland" und sind nach dem allen diesen Heften gemeinsamen Arbeitsplan durchgeführt, der schon mehrfach in dieser Zeitschrift gewürdigt wurde. Krempler schildert die Entwicklung der Sittlichkeitsdelikte in der Vorkriegszeit, dann in der Kriegszeit, in der Inflation usw. Er bespricht die Verteilung der Delikte auf Stadt und Land, auf die Jahreszeiten, geht auf die persönlichen Verhältnisse der Täter bei den einzelnen Deliktsgruppen ein, wobei er zwischen Blutschande, widernatürlicher Unzucht, „Unzucht mit anderen", Kuppelei und Zuhälterei und „Unzucht vor anderen" unterscheidet. In den Schlußkapiteln bespricht er die verhängten Strafen, den Strafvollzug und kriminalpolitische Fragen. In dem Wesselschen Buche sind besonders interessant die Ausführungen über die Methoden der Täter, wie sie sich an die Kinder heranmachen und wie andererseits die Kinder reagieren, von denen manche mehr die Rolle des Verführers als des Verführten spielten. Auch Wessel bespricht eingehend die persönlichan Verhältnisse der Täter und der Opfer, die Strafverfolgung (Kinderaussagen und ihre Glaubwürdigkeit!), die ausgeworfenen Strafen und die kriminalpolitische Seite des Problems.

Thormann, Dr. P., und von Overbeck, Dr. A., **Das Schweizerische Strafgesetzbuch.** Zürich: Schultheß & Co. 1940. 3. Lieferung. 104 S. Brosch. RM. 5.60.

Mit dieser Lieferung ist der erste, den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches erläuternde Teil des großen Kommentars abgeschlossen. Er umfaßt 300 Seiten in Lexikonformat. Wir verweisen auf unser Referat anläßlich des Erscheinens der ersten Lieferung.

Inhulsen, C. P. H., **Das englische Strafverfahren.** Berlin: R. v. Deckers Verlag, G. Schenck 1936. 204 S. Geh. RM. 4.80.

Ein Führer durch alle Stationen des englischen Strafverfahrens von der Festnahme über die Anklage und Hauptverhandlung bis zum Urteil und zu den Rechtsmitteln. Die wichtigsten Gesetzesvorschriften werden in deutscher Übersetzung wörtlich wiedergegeben, alle Stationen des Verfahrens durch Beispiele aus der Praxis erläutert. Einleitend ist die englische Gerichtsverfassung kurz, aber durchaus klar und das Wichtige hinreichend erörternd

dargestellt. Von Werturteilen und von kritischen Vergleichen sieht der Verf. grundsätzlich ab, und das wird ihm mancher Leser danken, der eine zuverlässige und praktisch brauchbare, d. h. eine alles Wesentliche lückenlos und richtig bietende Informationsquelle lieber hat, als breite Erzählung der Meinungen und Ansichten des Autors.

Carrara, Prof. M., Romanese, Prof. R., Canuto, Prof. G. und Tovo, Prof. C., **Manuale di medicina legale.** II. Band. Torino: Unione Tipografico Editrice 1940. 702 S. Geb. 115 Lire.

Wir haben auf die hervorragende Qualität dieses großen Handbuches der Gerichtsmedizin schon beim Erscheinen des 1. Bandes hingewiesen, der noch von dem inzwischen verstorbenen Prof. Carrara herausgegeben war. Der an Inhalt und Umfang bedeutendste Abschnitt des nunmehr vorliegenden 2. (abschließenden) Bandes ist von Romanese und Carrara verfaßt. Auf 250 Seiten ist alles, was auf dem Gebiet der Psychopathologie speziell für den Gerichtsmediziner wichtig ist, in übersichtlicher Darstellung zusammengefaßt. Aus der Feder der gleichen Autoren stammt auch der Abschnitt „Kriminalanthropologie". Es ist für den Kenner der einschlägigen internationalen Literatur eine Selbstverständlichkeit, daß auch dieses Thema — von jeher die kriminalistische Spezialdomäne der Italiener — meisterhaft behandelt ist. Romanese allein behandelt dann auch die forensische Tanatologie und die Militärgerichtsmedizin. Endlich enthält der Band eine 185 Seiten umfassende Arbeit von Canuto über „Identifikation", die vor allem Erkennungsdienstbeamte interessieren wird, aber auch alle den Gerichtsmedizinern beschäftigenden Fragen (Identifikation von Haaren, Blut, Sperma, verschiedenen Sekreten, Übereinstimmung von Wunde und Werkzeug) behandelt, um abschließend Schriftvergleichung, Staubuntersuchung und Fahrzeugspurenidentifikation kurz zu erörtern. 190 sehr gute, teilweise farbige Illustrationen. Heindl.

Millspaugh, A. C., **Crime control by the national government.** Washington C. D.: The Bookings Institution 1938. 301 S. $ 2.—.

Das Buch untersucht, inwieweit die Bundesregierung der USA., das „Federal Government", auf dem Gebiete der Verbrechensbekämpfung tätig wurde. Wir erfahren, daß neben dem „Federal Bureau of Investigation", der kriminalpolizeilichen Zentralstelle, die für das gesamte Staatsgebiet der USA. zuständig ist und dem Justizministerium untersteht, noch weitere 8 für das Gesamtstaatsgebiet kompetente Amtsstellen mit kriminalpolizeilichen Funktionen bestehen, von denen 6 dem Schatzministerium, 1 dem Arbeitsministerium und 1 dem Postministerium untergeordnet sind.

Ribeiro, L., **Homosexualismo e endocrinologia.** Rio de Janeiro: Fr. Alves 1938. 246 S.

Ein interessanter Beitrag zur Frage der Homosexualität, der nicht nur gerichtsärztliche, sondern auch psychologische, soziologische und kriminalistische Ausführungen enthält.

Neuerscheinungen

vom 1. April bis 31. Mai 1940.

Lanz, Ernst, Dr., Die Stellung des **Verteidigers** im bernischen Strafverfahren. — Bern: Stämpfli 1939. VII, 165 S. gr. 8° = Abhandlungen zum schweizer. Recht. N. F. H. 159. RM. 3.65.

Bersot, H[enri], Dr., Dir., Das Pflegepersonal der öffentlichen und privaten **psychiatrischen Anstalten** der Schweiz. — Bern: Huber (1939). 76 S. mit Fig. gr. 8° = Personal- u. Anstaltsfragen. H. 13. RM. 2.10, Fr. 3.50.

Bonhoeffer, Karl, Prof. Dr., Die Geschichte der **Psychiatrie** in der Charité im 19. Jahrhundert. — Berlin: Julius Springer 1940. 28 S. gr. 8°. RM. 1.80.

Brandt, Kurt, Das richtige **Filter**. 4. bis 6. Tsd. Mit 42 Abb. — Halle: Knapp (1940). 98 S. 8°. RM. 2.90, geb. RM. 3.50.

Hennings, Elsa, Dr., Das hamburgische **Strafrecht** im 15. und 16. Jahrhundert und seine Verwirklichung. Ein Beitr. zur Gesch. d. dt. Strafrechts. — Hamburg (11, Catharinenstr. 21): Hansischer Gildenverl. 1940. II, 181 S. 8°. RM. 7.80.

Alkohol und Verkehr. Von Dir. Prof. Dr. [Viktor] Müller-Heß ([u. a.] Hrsg.: Reichsstelle gegen d. Alkohol- und Tabakgefahren, Berlin-Dahlem). — Berlin-Dahlem: Reichsgesundheitsverl., Abt. Wacht-Verl. 1940. 20 S. gr. 8°. RM. —.40.

Hoffmann, Alfred, Dr., **Unfruchtbarmachung** und Kriminalität. (Mit e. Vorw. v. Prof. E. Mezger.) — Leipzig: Dr. E. Wiegandt 1940. 104 S. gr. 8° = Kriminalist. Abhandlungen. H. 44. RM. 2.50.

Inderheggen, Konstantin, Dr., Das Delikt der **Abtreibung** im Landgerichtsbezirk M.-Gladbach in der Zeit von 1908 bis 1938. — Jena: Frommann 1940. VIII, 184 S. 8° = Untersuchungen zur Kriminalität in Deutschland. H. 7. RM. 7.50.

Schneickert, Hans, Dr., Univ.-Doz., **Kriminaltaktik** mit besonderer Berücksichtigung der Kriminalpsychologie. 5. völlig umgearb. Aufl. Mit 1 Abb. im Text. — Berlin: Julius Springer 1940. VI, 293 S. gr. 8°. Kart. RM. 15.60.

Brauchle, Alfred, Dr., Arzt, Hypnose und **Autosuggestion.** 7. Aufl. — Leipzig: Reclam (1939). 77 S. kl. 8° = (Reclams Universal-Bibliothek.) 7028. RM. —.35; Pp. RM. —.75.

Geschke, Heinrich, Dr., Das Delikt der **falschen Anschuldigung** im Bezirk des Amtsgerichts Leipzig. — Jena: Frommann 1940. 43 S. gr. 8° = Untersuchungen zur Kriminalität in Deutschland. H. 6. RM. 3.—.

Sander, Josef, Dr., Die Begründung der **Notwehr** in der Philosophie von Kant und Hegel. — Bleicherode: Nieft 1939. 48 S. 8°. RM. 2.60.

Hildebrand, Hans, Dr., Über **Thalliumvergiftung.** Bleicherode: Nieft 1939. 26 S. 8°. RM. 2.20.

Kihn, Berthold, Prof. Dr., Prof. Dr. Hans Luxenburger, Die **Schizophrenie.** Mit 61 Abb. — Leipzig: Georg Thieme 1940. VIII, 336 S. 4° = Handbuch der Erbkrankheiten. Bd. 2. RM. 24.—; Lw. RM. 26.—.

Würtenberger, Thomas, Das **Kunstfälschertum.** Entstehung und Bekämpfung eines Verbrechens vom Anfang des 15. bis zum Ende des 18. Jh. — Weimar: Böhlau 1940. XIV, 247 S. gr. 8° = Forschungen zur Geschichte d. dt. Strafrechts. Bd. 2. RM. 2.40.

Hinüber, O[skar] L[euer] von, Dr., Oberlandesger.-R., **Strafrecht** unter Berücksichtigung des kommenden Rechts. 6. durchges. u. erg. Aufl. Bes. T. — Leipzig: Kohlhammer, Abt. Schaeffer 1940. 106 S. 8°. RM. 2.40.

Bockelmann, Paul, Dr. habil., Univ.-Doz., Studien zum **Täterstrafrecht.** T. 2. — Berlin: de Gruyter 1940. IV, 163 S. gr. 8°. RM. 9.—.

Kunze, Max, Dr., **Beschimpfung des deutschen Volkes,** seiner Wahrzeichen und seiner Vergangenheit nach geltendem und kommendem Strafrecht. — Breslau-Neukirch: Kurtze 1940. VIII, 62 S. gr. 8°. RM. 2.60.

Schneider, Paul, Dr., Die Rechtsquellen in **Carpzovs** Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium. — Breslau: Kurtze 1940. IX, 102 S. gr. 8°. RM. 3.80.

Steinlage, Hugo, Dr., Die **Hehlerei** im Landgerichtsbezirk Hagen (Westf.). Kriminalsoziologisch untersucht. — Breslau-Neukirch: Kurtze 1940. VII, 93 S. gr. 8°. RM. 3.60.

Welzel, Hans, Dr., Prof., Der Allgemeine Teil des deutschen **Strafrechts** in seinen Grundzügen. — Berlin: de Gruyter 1940. VI, 138 S. 8°. Lw. RM. 5.50.

Zoller, Hans, Dr., Ausdehnung und Einschränkung des **Untreuebegriffs** in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. — Breslau-Neukirch: Kurtze 1940. VIII, 83 S. gr. 8°. RM. 3.30.

Pietzner, Heinz, Dr., Die **Fahnenflucht** im Wehrstrafrecht. — Würzburg: Triltsch 1940. 86 S. 8° RM. 2.70.

Strafgesetzbuch mit den wichtigsten Nebengesetzen u. d. einschläg. Bestimmungen f. d. neuen Reichsgebiete. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverz. 8. erw. Aufl. — München u. Berlin: C. H. Beck 1940. VIII, 338 S. kl. 8°. Lw. p. RM. 1.80.

Weichbrodt, R[aphael], Der **Versicherungsbetrug.** — Bern: Huber (1940). 98 S. gr. 8°. Lw. RM. 5.70; Fr. 9.50.

Lochte, Th[eodor], Prof. Dr., Untersuchungen an erhitzten menschlichen und tierischen **Haaren** (bis 200° C). Mit 22 Abb. — Leipzig: Schöps 1940. 38 S. gr. 8°. RM. 4.80; Subskr.Pr. RM. 4.—.
